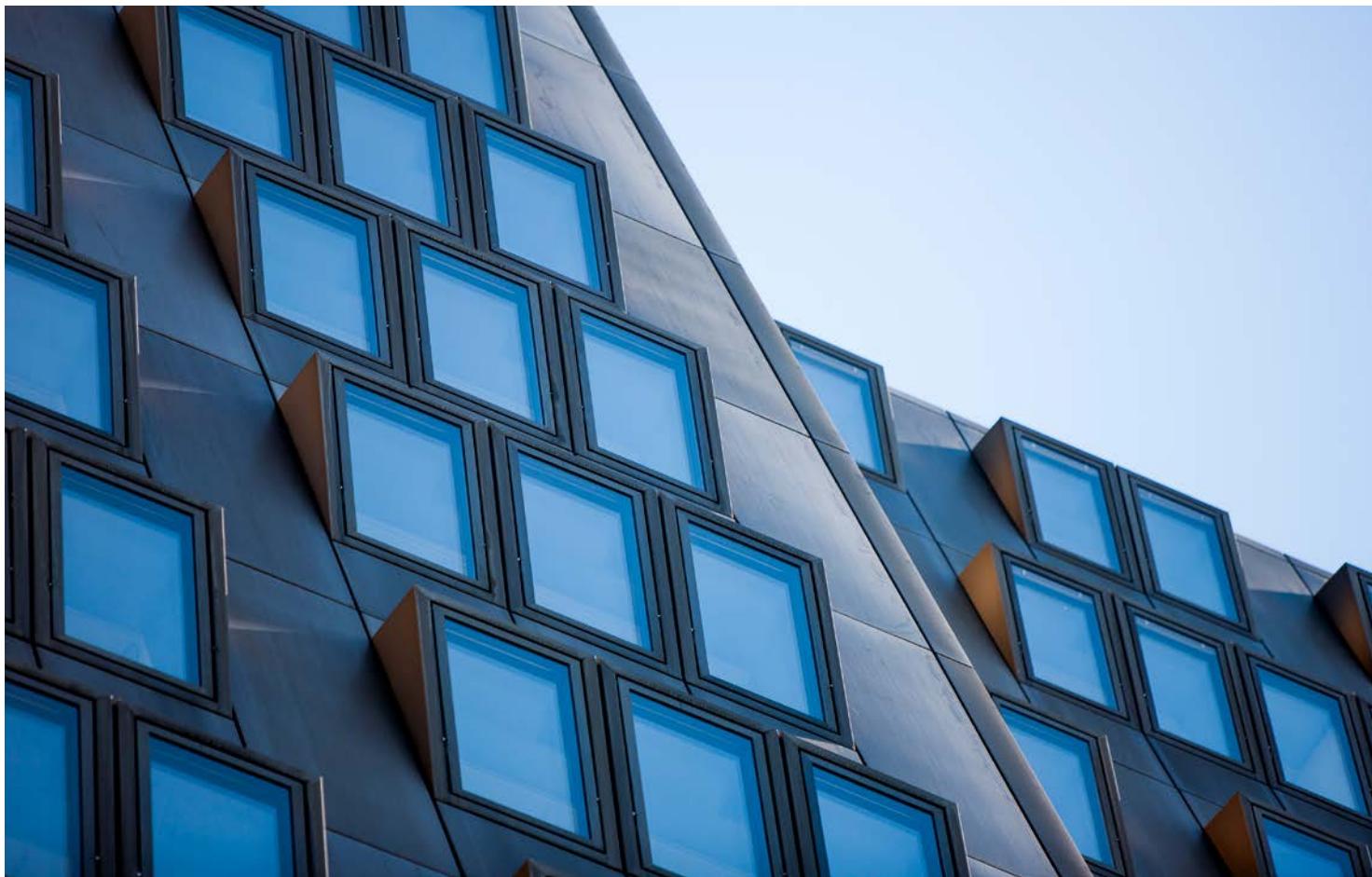


Reihe BUND 2025/29
Reihe BURGENLAND 2025/5
Reihe STEIERMARK 2025/8

**Kinder- und Jugendhilfe
im Burgenland und in der Steiermark**
Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz sowie den Landtagen der Länder Burgenland und Steiermark gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:	www.rechnungshof.gv.at
Rechnungshof Österreich	Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2	Herausgegeben: Wien, im August 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHsprecher

FOTOS

Cover, S. 6, 7: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	17
Prüfungsablauf und -gegenstand	19
Einleitung und Ausgangslage	20
Ziele und Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	20
Betreute Personen, Geburungsvolumen und wesentliche Herausforderungen	24
Qualität der verfügbaren Daten	26
Unterschiede zwischen den Ländern	30
Gefährdungsabklärungen	36
Erfassung und Kategorisierung von Gefährdungsmeldungen	36
Hilfeplanung	38
Vier-Augen-Prinzip	41
Strittige Kindesabnahmen	44
Volle Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen	50
Verfügbare Plätze	50
Anbieterstruktur und Leistungsarten	54
Gewinnung von Vertragspartnern	57
Kosten und Tarife	60
Personalschlüssel	66
Qualitätssicherung – Aufsicht	68
Einrichtungen zur Krisenunterbringung	73
Unbegleitete minderjährige Fremde	77
Unterbringung bei Pflegepersonen	82
Entwicklung	82
Abgeltung von Pflegeverhältnissen	87
Sonstige Rahmenbedingungen für Pflegepersonen	92
Pflegeaufsicht über die Volle Erziehung bei Pflegepersonen	94



Unterstützung der Erziehung	95
Verwaltung	98
IT-Unterstützung	98
Aufgabenwahrnehmung und Personaleinsatzplanung	99
Bedarfs- und Entwicklungsplanung	103
Einheitliches Schutzniveau und bundesweite Koordinierung	106
Zusammenfassung	108
Schlussempfehlungen	111



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennzahlen der Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland, in der Steiermark und in Österreich im Jahr 2022	24
Tabelle 2: Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen im Burgenland, der Steiermark und in Österreich für die Jahre 2018 bis 2022	25
Tabelle 3: Betreute Personen pro 1.000 unter 21-Jährigen im Jahr 2022	30
Tabelle 4: Auswertung der (ausgewählten) Kindesabnahmen der Bezirkshauptmannschaften 2022	47
Tabelle 5: Betreute Personen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland, in der Steiermark und in Österreich in den Jahren 2018 bis 2022	50
Tabelle 6: Art der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und bewilligte Plätze im Jahr 2023 im Burgenland und in der Steiermark	54
Tabelle 7: Kosten für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Jahr 2022 im Burgenland und in der Steiermark	60
Tabelle 8: Krisenplätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland und in der Steiermark zum 31. Dezember 2023	74
Tabelle 9: Betreuung von mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden – Leistungen im Vergleich (Stand 2024)	78
Tabelle 10: Finanzielle Abgeltung für Pflegepersonen mit einem Pflegekind bzw. zwei Pflegekindern unter zwölf Jahren im Jahr 2023	89



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Rechtsgrundlagen für Kinder- und Jugendhilfe	21
Abbildung 2: Bandbreiten bei betreuten Personen pro 1.000 unter 21-Jährigen in den Ländern 2022	31
Abbildung 3: Betreute Personen pro 1.000 unter 21-Jährigen von 2015 bis 2022	33
Abbildung 4: Maßnahmen Voller Erziehung aufgrund von Vereinbarung oder gerichtlicher Verfügung 2022	44
Abbildung 5: Analysierte Kindesabnahmen von Kindern und Jugendlichen nach Alter im Jahr 2022	46
Abbildung 6: Bewilligte Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland und in der Steiermark im Jahr 2023 nach Bezirk	51
Abbildung 7: Durchschnittliche Kosten je betreute Person unter 18 Jahren in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Burgenland und in der Steiermark im Jahr 2022	61
Abbildung 8: Tarife im Burgenland und in der Steiermark im Jahr 2023 für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	63
Abbildung 9: Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Voller Erziehung – Anteil in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und bei Pflegepersonen im Jahr 2022	83
Abbildung 10: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften pro 1.000 unter 21-Jährigen je Bezirk im Jahr 2023	101
Abbildung 11: Handlungsbedarf der Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland und in der Steiermark	109



Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	burgenländisch
BKA	Bundeskanzleramt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
ECTS	European Credit Transfer System (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)
ELAK	Elektronischer Akt
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
FICE Austria	International Federation of Educative Communities Austria
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
JGS	Justizgesetzesammlung
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million
OGH	Oberster Gerichtshof
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
Stmk.	steiermärkisch
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer



KINDER- UND JUGENDHILFE IM BURGENLAND UND IN DER STEIERMARK

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Förderung ihrer angemessenen Entfaltung und Entwicklung. Im Jahr 2022 überstiegen die Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe die Einnahmen österreichweit um rd. 750 Mio. EUR für rd. 56.000 betreute Kinder und Jugendliche. Rund 13.100 Kinder und Jugendliche wurden in Voller Erziehung – also getrennt von ihren Eltern – betreut; davon rd. 8.000 in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und rd. 5.100 bei Pflegepersonen. Rund zwei Drittel der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe (rd. 506 Mio. EUR) entfielen auf die Unterbringung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Die Kinder- und Jugendhilfe war aufgrund steigender Gefährdungsabklärungen (+20 % zwischen 2018 und 2022), zunehmendem sozialtherapeutischem Betreuungsbedarf und Fachkräftemangel im Sozialbereich mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert. Bundesweit vergleichbare Daten zur Steuerung fehlten, weil die Aussagekraft der Kinder- und Jugendhilfestatistik, insbesondere bei den Ausgaben, eingeschränkt war.

Fehlende Unterstützung im IT-Bereich führte im Burgenland und in der Steiermark zu Problemen, auch der Personalmangel war in beiden Ländern Thema. Die Personalausstattung insbesondere des zuständigen Referats im Amt der Burgenländischen Landesregierung war aufgrund von Kran-

kenständen und Personalfliktuationen eingeschränkt. Mehrere steiermärkische Bezirksverwaltungsbehörden meldeten dem Land Steiermark, ihren gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus Personalmangel kaum noch nachkommen zu können.

In der Steiermark war das Platzangebot in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen deutlich zu gering, sodass das Land Steiermark Kinder und Jugendliche teilweise in anderen Ländern unterbringen musste. Die Gestaltung des Angebots nach dem konkreten Bedarf war in beiden Ländernverbesserungsbedürftig, so insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit sozialtherapeutischem und sozialpsychiatrischem Betreuungsbedarf oder mit körperlichen bzw. geistigen Einschränkungen. Das Land Burgenland könnte durch eine Optimierung beim Betreuten Wohnen und bei Pflegepersonen Verbesserungen erzielen.

Die administrativen Grundlagen zur Gewinnung von Vertragspartnern und zur Festlegung der Tarife waren ebenfalls zu verbessern. In der Steiermark war eine jährliche Regelkontrolle der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht sichergestellt. Die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder stand hinsichtlich Leistungsniveau und Vergütung in einem Spannungsfeld zwischen Grundversorgung und Kinder- und Jugendhilfe.



Die auf Bundesebene geregelte Rechtslage zur Vorgehensweise bei strittigen Kindesabnahmen sollte seit 2015 reformiert werden. Nach einem Pilotprojekt des Justizministeriums 2019 bis 2021 gab es konkrete Vorschläge für Änderungen, die jedoch nicht umgesetzt wurden. Länderübergreifende einheitliche Standards für Kindesabnahmen gab es nicht. Die Anzahl der Kindesabnahmen bezogen auf die Anzahl von Kindern und Jugendlichen war in den überprüften Ländern deutlich unterschiedlich; z.B. war sie bei den 14- und 17-Jährigen in der Steiermark mehr als doppelt so hoch wie im Burgenland, bei den 12- und 15-Jährigen im Burgenland mehr als doppelt so hoch wie in der Steiermark.

Im Jahr 2019 war die Kompetenz des Bundes für ein Grundsatzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe entfallen. Daher war eine zwischen den Ländern abgestimmte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. eine länderübergreifende Koordination erschwert.



Kinder- und Jugendhilfe
im Burgenland und in der Steiermark



WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Land Burgenland
- Land Steiermark

Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland und in der Steiermark

Prüfungsziel



Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vollziehung der Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland und in der Steiermark zu beurteilen. Schwerpunkte waren die Kinder- und Jugendhilfestatistik, die Vorgehensweise zur Gefährdungsabklärung, die Organisation der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Rahmenbedingungen für Pflegepersonen sowie die Unterstützung der Erziehung und die Verwaltungsstrukturen der beiden Länder. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2023.

Kurzfassung

Einleitung und Ausgangslage

Die Kinder- und Jugendhilfe diente dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Förderung ihrer angemessenen Entfaltung und Entwicklung. Die Länder prüften etwaige Gefährdungen des Kindeswohls und entschieden über Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung oder der Vollen Erziehung (Volle Erziehung ist die Unterbringung außerhalb der Familie). (TZ 2)

Bis 2019 regelte das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 als Grundsatzgesetz österreichweit einheitliche Standards und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe. Es wurde durch neun Ausführungsgesetze der Länder umgesetzt. Im Jahr 2019 beendete der Verfassungsgesetzgeber die Grundsatzgesetzgebung des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe. Damit ergab sich eine ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Diese verpflichteten sich in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, die bis dahin geltenden Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin umzusetzen. (TZ 2)



Im Jahr 2022 betrugen die Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe (abzüglich Kostenersätzen) österreichweit rd. 750 Mio. EUR für rd. 56.000 betreute Kinder und Jugendliche. Rund 13.100 Kinder und Jugendliche waren in Voller Erziehung betreut – also getrennt von ihren Eltern; davon rd. 8.000 in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und rd. 5.100 bei Pflegepersonen. Rund zwei Drittel der Ausgaben (rd. 506 Mio. EUR) entfielen auf die Unterbringung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. (TZ 3)

Die Kinder- und Jugendhilfe stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vor wesentlichen Herausforderungen: Die Anzahl der Gefährdungsabklärungen stieg von 2018 bis 2022 österreichweit um rd. 8.600 Fälle (rd. 20 %). Sozialtherapeutische und soziopsychiatrische Probleme von Kindern und Jugendlichen nahmen zu. Die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. die sukzessive Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips bei der Prüfung der Kindeswohlgefährdung) führten zu vermehrtem Personal- und Dokumentationsaufwand. Gleichzeitig bestand ein Fachkräftemangel im Sozialbereich. (TZ 3)

Die Aussagekraft der Kinder- und Jugendhilfestatistik war stark eingeschränkt: Die erfassten Ausgaben und Einnahmen bildeten die tatsächliche Gebarung der Kinder- und Jugendhilfe nur unvollständig ab und erlaubten keinen Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den Ländern. Dies lag insbesondere an

- der Erfassungslogik nach der Organisationsstruktur der Länder statt nach einer inhaltlichen Betrachtung,
- der mangelnden Erfassung der Aufwendungen für eigene Leistungen der Länder,
- der Erfassung der Weiterverrechnung von Kosten zwischen Sozialhilfeverbänden und Ländern und
- der gemeinsamen Erfassung von Kosten für Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene. (TZ 4)

Wie viele Kinder und Jugendliche in Voller Erziehung untergebracht waren, unterschied sich zwischen den Ländern stark. Der RH hielt es für nicht ausgeschlossen, dass dies auch auf ein unterschiedliches Vorgehen der Kinder- und Jugendhilfe, ein unterschiedliches Meldeverhalten von Schulen, Spitätern und der Polizei oder ein unterschiedliches Angebot an alternativen Betreuungsformen zurückzuführen war. Während die Gesamtzahl der betreuten unter 21-Jährigen in Voller Erziehung in Österreich mit rd. 15.300 Personen relativ konstant blieb, stieg sie im Burgenland von 2018 bis 2022 um 17 %; in der Steiermark ging sie um knapp 10 % zurück. (TZ 5)



Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanung

Die Erfassung der Gefährdungsmeldungen ermöglichte weder im Burgenland noch in der Steiermark automatisierte Auswertungen über deren Herkunft, Anzahl und Entwicklung im Zeitverlauf. ([TZ 6](#))

In beiden Ländern waren gesetzlich sogenannte Hilfepläne vorgesehen, die Bedarfe, Maßnahmen und Ziele festlegen sollten. Diese lagen nicht in allen Fällen vor; die vorliegenden Hilfepläne waren nicht in allen Fällen den Vorgaben entsprechend formuliert. Ein Vier-Augen-Prinzip war nur teilweise gesetzlich verbindlich. Die Vollziehung versuchte zwar, ein Vier-Augen-Prinzip durchgängig umzusetzen, dies war jedoch aus Ressourcengründen nicht lückenlos möglich. ([TZ 7](#), [TZ 8](#))

Die auf Bundesebene geregelte Rechtslage zur Vorgehensweise bei strittigen Kindesabnahmen sollte seit 2015 reformiert werden. Nach einem Pilotprojekt des Justizministeriums 2019 bis 2021 gab es konkrete Vorschläge für Änderungen, die jedoch nicht umgesetzt wurden. ([TZ 9](#))

Volle Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Das Burgenland versorgte bezogen auf die Anzahl der Minderjährigen 58 % mehr Kinder und Jugendliche in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen als die Steiermark. ([TZ 10](#))

In der Steiermark gab es deutlich weniger Plätze als zu versorgende Kinder und Jugendliche, diese mussten daher teilweise in anderen Ländern untergebracht werden. In beiden Ländern waren die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen regional sehr ungleichmäßig verteilt, was eine wohnortnahe Unterbringung und damit die Aufrechterhaltung sozialer und familiärer Kontakte erschwerte. Informationen über freie Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mussten im Bedarfsfall häufig telefonisch durch die Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden. ([TZ 10](#))

Das Land Burgenland konnte keine schriftlichen Verträge mit den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen vorlegen, in denen es Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene unterbrachte. ([TZ 12](#))



Die Gestaltung des Angebots nach den konkreten Bedarfslagen war in beiden Ländern verbesserungsbedürftig:

- Das Angebot an Krisenplätzen war in beiden Ländern gering.
- Weder das Burgenland noch die Steiermark verfügte über spezifische Plätze für Kinder und Jugendliche mit geistigen bzw. körperlichen Beeinträchtigungen.
- In der Steiermark fehlten Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Anforderungen zur Gänze.
- Das Burgenland verfügte nur über vergleichsweise wenig Plätze für Betreutes Wohnen. (TZ 10)

Die Tarifsysteme unterschieden sich stark. Das Burgenland legte für die einzelnen Anbieter abhängig von den nachgewiesenen Kosten individuelle Tarife fest. Die Steiermark regelte Tarife und Leistungen detailliert in einer Verordnung. Eine Kalkulation der Tarife laut Verordnung und eine abschließende Auflistung der dadurch abgedeckten Kosten konnte die Steiermark aber nicht vorlegen. Das Land verwies stattdessen auf die historische Entstehung der Tarife (Normkostenmodell 2004) und deren jährliche Evaluierung bzw. Valorisierung. Im Jahr 2024 erhöhte das Land die Tarife deutlich, verwies jedoch auf künftigen weiteren Optimierungsbedarf. Weder das Burgenland noch die Steiermark konnte im Einzelfall Auskunft darüber geben, welche Kosten der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die Volle Erziehung durch den Tarif abgedeckt waren und welche gegebenenfalls gesondert verrechnet werden konnten. (TZ 13)

Die Steiermark hatte in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zwar höhere Personalschlüssele vorgesehen als das Burgenland, konnte damit aber weniger Plätze betreiben. Sie brachte daher Kinder in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in anderen Ländern unter. Umgekehrt hatte das Burgenland (mit niedrigeren Mindestpersonalanforderungen) mehr Plätze als zu betreuende Kinder. Eine 2019 mit Übergangsfrist bis 2024 geregelte Erhöhung des Betreuungsschlüssels nahm das Burgenland knapp vor Ende der Übergangsfrist aufgrund von Personalmangel teilweise zurück. Der RH hielt eine gemeinsame Planung der Zahl der benötigten Plätze und des erforderlichen Personals für notwendig. (TZ 14)

Eine inhaltliche Vorgabe der zu erbringenden Betreuungsleistungen und ihrer Qualität war in beiden Ländern nur unzureichend geregelt, obwohl es auf fachlicher Ebene Bemühungen um länder- und organisationsübergreifende Qualitätsstandards gab. In der Steiermark fehlten sowohl ein gesetzlich festgelegtes Prüfintervall für die Aufsichtskontrollen bei stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen als auch verbindliche interne Vorgaben (z.B. durch einen Erlass). Im Burgenland war die Einhaltung des vorgegebenen jährlichen Aufsichtsintervalls aus Ressourcengründen nicht immer möglich. Die Aufsicht in der Steiermark führte im überprüften Zeitraum nur wenige Regelprüfungen durch; es gab überwiegend Anlasskontrollen. In beiden



Ländern fehlte eine Zusammenschau der wesentlichen Mängel aus den Aufsichtskontrollen. In der Steiermark war für die Führung der landeseigenen stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen jene Abteilung im Amt der Landesregierung zuständig, die auch die Aufsicht darüber wahrnahm. ([TZ 16](#), [TZ 17](#))

Die Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe unterschieden nicht zwischen Kindern und Jugendlichen mit oder ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Das Land Steiermark gewährte zur Versorgung von mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden hauptsächlich Leistungen der Grundversorgung, obwohl das Leistungs niveau der Grundversorgung nicht jenes der Kinder- und Jugendhilfe erreichte. Das Burgenland verpflichtete die Vertragspartner zu Leistungen entsprechend der Kinder- und Jugendhilfe. Die Vergütung war je nach Anbieter unterschiedlich geregelt. ([TZ 20](#))

Der RH sah in beiden Ländern Verbesserungsbedarf in der Planung, Finanzierung, räumlichen Anordnung und Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in Krisenzentren. ([TZ 19](#))

Pflegepersonen und Unterstützung der Erziehung

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen in Voller Erziehung, die bei Pflegepersonen untergebracht waren, war in der Steiermark besonders hoch, im Burgenland dagegen vergleichsweise niedrig. Die Regelungen für Pflegepersonen (z.B. die Vergütung) waren in den Ländern verschieden. Nach den Erfahrungen der Steiermark war für die Gewinnung von Pflegepersonen eine zielgruppenspezifische Ansprache wesentlich. Obwohl beide Länder zusätzliche Pflegepersonen gewinnen wollten, lagen Konzepte dafür nicht vor. Für länderübergreifende Pflegeverhältnisse – wenn z.B. eine Pflegeperson mit Hauptwohnsitz im Burgenland ein Pflegekind aus der Steiermark betreute – waren die Rahmenbedingungen (etwa die sozialversicherungsrechtliche Absicherungsmöglichkeit) nicht ausreichend gegeben. ([TZ 21](#) bis [TZ 22](#))

Die Steuerung, Erfassung und Planung der Pflegepersonen und Pflegeplätze waren zu verbessern. Im Burgenland gab es nur eine Krisenpflegeperson. Überbrückende bzw. familienergänzende Formen waren in beiden Ländern nicht definiert. Der RH sah weiters Verbesserungsmöglichkeiten bei der Unterstützung in schwierigen Situationen. Die Länder hatten keinen Überblick über die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Pflegeaufsicht; in den vom RH untersuchten Bezirksverwaltungsbehörden wurde diese nicht vollständig umgesetzt. ([TZ 21](#) bis [TZ 24](#))

Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung (bei aufrechter Obsorge der Eltern) organisierte die Steiermark insbesondere in Form sogenannter „flexibler Hilfen“. Das Land förderte dabei jährlich ein festgelegtes Gesamtvolumen je Bezirk, das Arbeits-



gemeinschaften privater Einrichtungen auf die vom Land zugewiesenen Einzelfälle verteilten. Demgegenüber hatte das Burgenland im Jahr 2016 Rahmenverträge für Betreuungsleistungen ausgeschrieben, die das Land im Bedarfsfall abrief. Im überprüften Zeitraum entschied das Burgenland, diese Leistungen künftig überwiegend durch eigene Bedienstete zu erbringen (Insourcing). Für den RH war die dafür maßgebliche Wirtschaftlichkeitsberechnung wenig aussagekräftig. ([TZ 25](#))

Verwaltung, Planung und Steuerung

Weder das Burgenland noch die Steiermark verfügte über Fachapplikationen zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für die Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden. Dies erschwerte die Auswertung über Bearbeitungsschritte, Fallzahlen und Leistungsdetails sowie deren Steuerung durch die Länder. Die Fallbelastung einzelner Bezirke, Regionen oder Personen war dadurch nicht nachvollziehbar dokumentiert und somit nicht vergleichbar. ([TZ 26](#))

Die Papierakten der Bezirksverwaltungsbehörden wiesen teilweise Mängel in der Dokumentation auf: So waren die Aktenstücke nicht nummeriert (ob einzelne Aktenstücke fehlten, war dadurch nicht feststellbar), Inhaltsverzeichnisse fehlten teilweise bzw. waren nicht vollständig. Die Bezirksverwaltungsbehörden wiesen dazu auf die Überlastung des Personals hin. ([TZ 26](#))

Für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen war insbesondere die Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen der fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wesentlich. Österreichweite Vorgaben dazu, wie viele Fälle eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter betreuen kann, gab es nicht. ([TZ 27](#))

Die Referatsleitung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung seit rund zwei Jahren unbesetzt. Im Burgenland war das zuständige Referat im Amt der Burgenländischen Landesregierung aufgrund von Krankenständen und Personalfluktuationen personell eingeschränkt. In der Steiermark gab mehrere Bezirksverwaltungsbehörden dem Land gegenüber an, ihre Aufgaben aufgrund von Personalmangel nicht mehr ordnungsgemäß durchführen zu können. ([TZ 27](#))

Trotz Vorgaben in den Landesgesetzen verfügte weder das Burgenland noch die Steiermark über einen Bedarfs- und Entwicklungsplan. Die Steiermark hatte den dazu gesetzlich vorgesehenen Beirat im überprüften Zeitraum nicht einberufen. ([TZ 28](#))

Um ein grundsätzlich einheitliches Schutzniveau zu sichern, hatten die Länder nach dem teilweisen Außerkrafttreten des Grundsatzgesetzes eine Art. 15a B-VG Vereinbarung abgeschlossen. Anpassungen dieser Vereinbarung waren nur im Einverneh-



men von Bund und allen Ländern möglich. Trotz neuer Herausforderungen (z.B. COVID-19-Pandemie, vermehrtes Auftreten psychischer Probleme bei Kindern und Jugendlichen, Fachkräftemangel) blieb die Art. 15a B-VG Vereinbarung unverändert aufrecht. Teilweise setzten die Länder Reformen um, ohne eine Änderung der Art. 15a B-VG Vereinbarung abzuwarten. Eine Sanktion bei Nichtbeachtung der Vereinbarung war nicht vorgesehen.

In mehreren Konstellationen war eine länderübergreifende Koordinierung erforderlich. Dies betraf z.B. Umzüge von Familien oder Pflegepersonen oder die Betreuung von Kindern und Jugendlichen eines Landes in einem anderen Land, Änderungen der Kapazitäten oder des Bedarfs mit Auswirkungen auf andere Länder sowie übergreifende Prozesse und Rechtsgrundlagen (z.B. Sozialversicherung von Pflegepersonen bei länderübergreifender Betreuung von Kindern und Jugendlichen). Zur Abstimmung war eine Arbeitsgemeinschaft vorgesehen, die jedoch nicht in allen Fragen Einigkeit erzielen konnte. Rechtliche Regelungen für den Fall einer Nichteinigung (z.B. Schiedsgerichte oder eine Delegation der Zuständigkeit) fehlten. ([TZ 29](#))

Nachstehende Abbildung fasst den vom RH festgestellten Handlungsbedarf zusammen:

Abbildung: Handlungsbedarf der Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland und in der Steiermark



Quelle und Darstellung: RH



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Länder Burgenland und Steiermark hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Handlungsfähigkeit der Vollziehung der Kinder- und Jugendhilfe wäre mittels Bereitstellung einer angemessenen IT-Unterstützung durch Fachapplikationen und elektronische Aktenführung ([TZ 26](#)) sowie mittels einer ausreichenden personellen Besetzung ([TZ 27](#)) sicherzustellen. ([TZ 30](#))
- Die Struktur des Leistungsangebots in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wäre auf Basis eines Bedarfs- und Entwicklungsplans ([TZ 28](#)) bedarfsgerecht anzupassen. Dabei wäre die Kombination aus Betreutem Wohnen, sozialpädagogischen Unterbringungsformen, sozialtherapeutischer Betreuung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen ([TZ 10](#)). ([TZ 30](#))
- Die administrativen Prozesse und die Qualitätssicherung wären weiterzuentwickeln und dabei besonders die Gefährdungsabklärungen, die Gewinnung von Vertragspartnern und die jährliche Aufsicht zu berücksichtigen. ([TZ 30](#))
- Ein Konzept für eine gezielte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe wäre zu entwickeln, das Datengrundlagen ([TZ 26](#)), einen Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Zusammenschau von Bedarfslage, Infrastruktur, Personal, Leistungen und Budget und einen regelmäßigen Vergleich von Zielvorgaben und Ist-Ständen im Sinne eines wirkungsorientierten Vorgehens umfasst ([TZ 28](#)). ([TZ 30](#))



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland und in der Steiermark						
Rechtsgrundlagen (Auswahl)	Burgenland Steiermark Österreich					
	betreute Kinder und Jugendliche (unter 18-Jährige) in Erziehungshilfen 2022			je 1.000 Minderjährige		
Anzahl						
Unterstützung der Erziehung	1.556	32,4	6.805	33,3	42.973	27,4
Volle Erziehung ¹	451	9,4	1.706	8,3	13.055	8,3
davon						
in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	325	6,8	886	4,3	7.993	5,1
bei Pflegepersonen	126	2,6	820	4,0	5.062	3,2
Anzahl						
ambulante Betreuung	25	3,0	399	11,1	1.350	4,9
stationäre Betreuung	41	5,0	358	9,9	2.260	8,3
sonstige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe 2022 (Auswahl)						
Anzahl						
durchgeführte Gefährdungsabklärungen	1.298	27,0	5.473	26,8	46.995	29,9
Gebarung der Erziehungshilfen inklusive Betreuung junger Erwachsener bis 21 Jahre ² 2022						
in Mio. EUR je betreute Person in EUR in Mio. EUR je betreute Person in EUR in Mio. EUR je betreute Person in EUR						
Ausgaben	26,83	12.942	121,55	13.115	795,96	13.347
davon						
für Unterstützung der Erziehung	4,80	3.038	58,93	8.181	205,27	4.631
für Volle Erziehung	22,03	44.771	62,62	30.339	590,69	38.570
Einnahmen aus Kostenersätzen	0,56	271	6,14	662	46,17	774
Ausgaben abzüglich Kostenersätze	26,27	12.672	115,41	12.453	749,79	12.572

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

¹ enthält Doppelzählungen von Kindern und Jugendlichen, die 2022 beide Betreuungsformen erhielten

² Im Burgenland ist eine Betreuung von jungen Erwachsenen durch die Kinder- und Jugendhilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich.



Kinder- und Jugendhilfe
im Burgenland und in der Steiermark



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Dezember 2023 bis Juni 2024 die Kinder- und Jugendhilfe im Bundeskanzleramt (**BKA**)¹ und in den Ländern Burgenland und Steiermark. Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vollziehung der Kinder- und Jugendhilfe zu beurteilen. Schwerpunkte waren die Kinder- und Jugendhilfestatistik, die Vorgehensweise zur Gefährdungsabklärung, die Organisation der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Rahmenbedingungen für Pflegepersonen sowie die Unterstützung der Erziehung und die Verwaltungsstrukturen der Länder. Die Überprüfung berücksichtigte auch die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere die Ziele 1 bis 4: Armutsbekämpfung, Ernährung, Gesundheit und Bildung.

Die Überprüfung des RH umfasste auch Bezirkshauptmannschaften, insbesondere in den Bezirken Graz-Umgebung und Eisenstadt-Umgebung. In Städten mit eigenem Statut (Graz, Eisenstadt, Rust) fanden keine Überprüfungen statt.

Nicht Gegenstand der Überprüfung waren Leistungen im Bereich des Unterhaltsrechts sowie Beratungsleistungen für Familien außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2023; ergänzend ging der RH auch auf aktuellere und frühere Entwicklungen ein.

(2) Für die Kinder- und Jugendhilfe waren die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Die Vollziehung nahmen Organisationseinheiten des Landes bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden wahr.

(3) Zu dem im Dezember 2024 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BKA im Jänner 2025, das Land Burgenland und das Land Steiermark im März 2025 ihre Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im August 2025.

¹ Auf Bundesebene waren die Agenden für Kinder- und Jugendhilfe im überprüften Zeitraum 2018 bis 2023 im Wesentlichen im Bundeskanzleramt bzw. im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend angesiedelt. Der RH verwendet dafür im überprüften Zeitraum einheitlich den Begriff Bundeskanzleramt (**BKA**). Seine Empfehlungen im Bereich des Bundes richtet der RH im Hinblick auf die am 1. April 2025 in Kraft getretene Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 an das BKA.



Einleitung und Ausgangslage

Ziele und Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe

2.1

(1) Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Förderung ihrer angemessenen Entfaltung und Entwicklung. Die Länder prüften etwaige Gefährdungen des Kindeswohls und entschieden über Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung oder der Vollen Erziehung (Unterbringung außerhalb der Familie).² Präventive Maßnahmen waren auch unabhängig von Gefährdungen möglich.

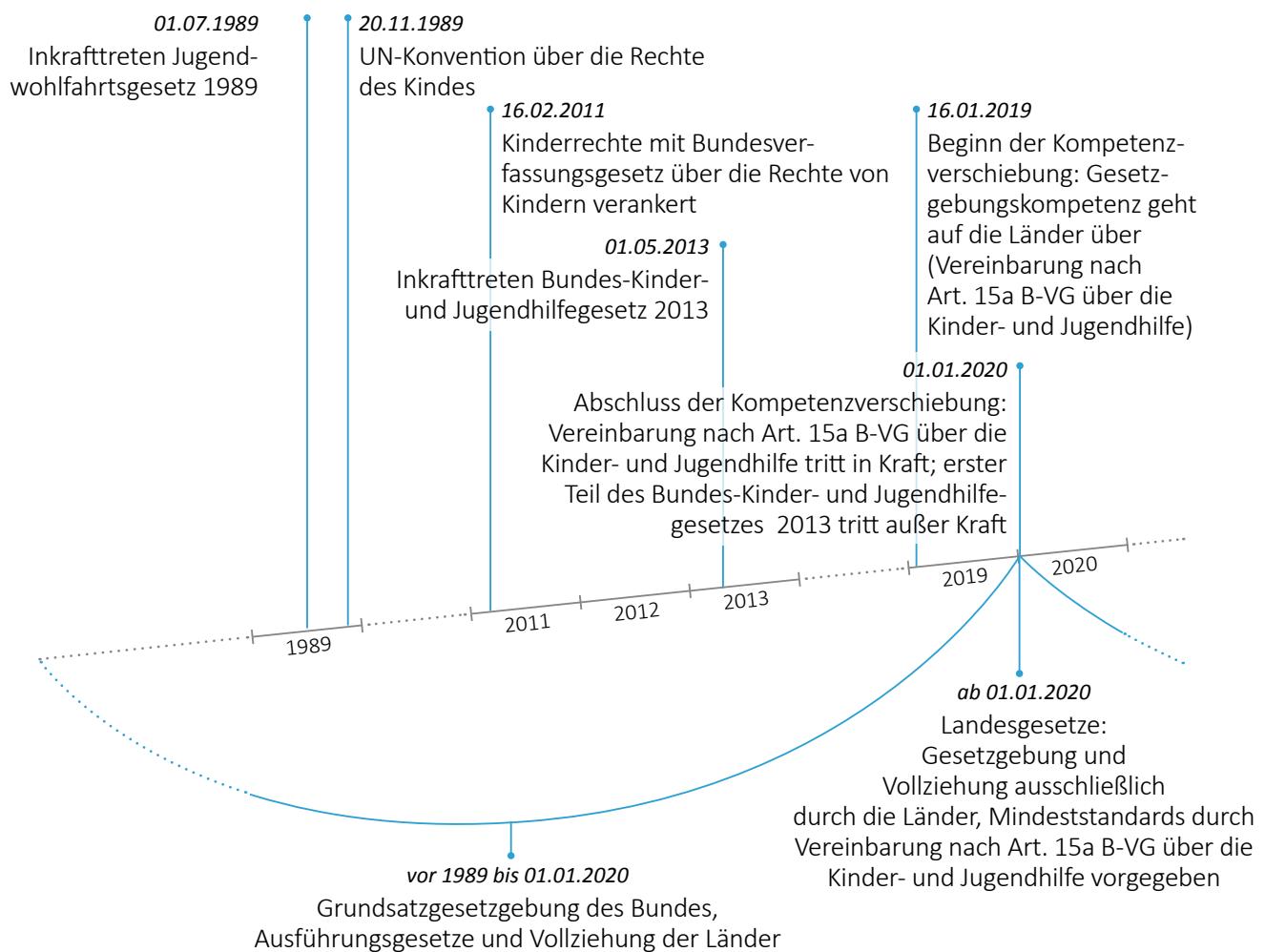
Wenn die Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig und erfolgreich intervenierte, konnte laut einer Studie des Ludwig Boltzmann Instituts für Health Technology Assessment aus 2017 dadurch ein hoher finanzieller Nutzen erzielt werden: Einerseits konnten Kosten im Gesundheitssystem, in der Justiz oder in der Unterstützung des Lebensunterhalts vermieden, andererseits konnten bei erfolgreicher Ausbildung und Integration in den Arbeitsmarkt langfristig Steuereinnahmen und Sozialversicherungsabgaben generiert werden.

² Die Länder bzw. Bezirksverwaltungsbehörden konnten dabei bei Gericht die Obsorge beantragen und nach Übertragung der Obsorge die Pflege und Erziehung (Unterbringung, Aufsicht etc.) in unterschiedlichem Ausmaß an Vertragspartner (z.B. stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) übertragen.



(2) Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen veränderten sich in den vergangenen Jahren mehrfach:

Abbildung 1: Entwicklung der Rechtsgrundlagen für Kinder- und Jugendhilfe



Quellen: bezugbare Rechtsquellen; Darstellung: RH

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989³ änderte wesentliche Grundprinzipien, indem es die Dienstleistungsorientierung, präventive Arbeit, die Elternkompetenz sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stärkte. Sein Fokus lag gegenüber regulierenden Eingriffen auf unterstützenden und fördernden Maßnahmen.

³ BGBI. 161/1989, aufgehoben durch BGBI. I 69/2013



Im Jahr 1993 setzte Österreich mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴ die 1989 beschlossene UN-Konvention über die Rechte des Kindes um. Danach waren Kinder nicht nur Objekte des Schutzes, sondern ihre Meinungen und Interessen waren zu berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern⁵ aus 2011 verankerte einen Teil der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Verfassungsrang und schrieb das Kindeswohl als grundlegendes Prinzip für die Rechtsetzung fest.

Nach einem langjährigen Planungs- und Abstimmungsprozess trat im Mai 2013 das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013⁶ in Kraft. Der Gesetzgeber schuf damit österreichweit einheitliche und zum Teil fachlich neue Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehörten

- Vorgaben zur Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in Verfahren und Entscheidungen,
- ein Ausbau präventiver Maßnahmen und der Frühintervention,
- das Vier-Augen-Prinzip bei der Hilfeplanerstellung und Gefährdungsabklärung,
- Beratung und Unterstützung, um die familiären Bindungen zu festigen und die elterlichen Fähigkeiten zu verbessern (z.B. Elternbildung und Förderung der Erziehungskompetenz) und
- Regelungen zur Qualitätssicherung.

Neben dem bundesweit gültigen Grundsatzgesetz (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013) gab es neun Ausführungsgesetze der Länder, die die bundesrechtlichen Vorgaben konkretisierten.

(3) Im Jahr 2019⁷ beendete der Verfassungsgesetzgeber die Grundsatzgesetzgebung des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe⁸. Die diesbezüglichen Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung lagen in der Folge ausschließlich bei den Ländern.

Um weiterhin einheitliche Standards und ein einheitliches Schutzniveau aufrechtzuerhalten, war der Entfall der Grundsatzgesetzgebung an den Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe⁹ (in der Folge: **Art. 15a B-VG Vereinbarung**) geknüpft. Darin verpflichteten sich die Länder, die im

⁴ BGBI. 7/1993

⁵ BGBI. I 4/2011

⁶ BGBI. I 69/2013

⁷ BGBI. I 14/2019

⁸ Grundlage war die Entscheidung des Nationalrates vom 13. Dezember 2018, die Deregulierung und Entflechtung der verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen umzusetzen. Art. 12 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Z 7a, die Art. 15a B-VG Vereinbarung und das Ende der Grundsatzgesetzgebung traten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

⁹ BGBI. I 106/2019



ersten Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013¹⁰ festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen. Dies erfolgte durch einen Verweis in der Art. 15a B-VG Vereinbarung auf die Inhalte des nicht mehr geltenden Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013.¹¹

(4) Die für die Geburungsüberprüfung maßgeblichen landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen waren

- im Burgenland das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz (in der Folge: **Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz**)¹² und die Bgld. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (in der Folge: **Verordnung zum Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz**),¹³
- in der Steiermark das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz (in der Folge: **Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz**)¹⁴ sowie die Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung (in der Folge: **Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz**)¹⁵.

Die Struktur dieser Landesgesetze folgte weitgehend dem ersten Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013.

2.2 Der RH wies darauf hin, dass für die Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen landesrechtliche Vorgaben maßgeblich waren. Zwar entwickelte der Bund gemeinsam mit den Ländern mit Einführung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 verbindliche österreichweite fachliche Standards. Mit der Kompetenzverschiebung zu den Ländern im Jahr 2020 war jedoch ein maßgeblicher Einschnitt in der Entwicklung verbunden. Wesentliche Unterschiede zwischen den Regelungen der Steiermark und dem Burgenland werden in den nachfolgenden TZ, Fragen der länderübergreifenden Koordination und Kooperation in TZ 29 behandelt.

¹⁰ BGBl. I 69/2013 i.d.F. BGBl. I 32/2018

¹¹ Mit Inkrafttreten der Art. 15a B-VG Vereinbarung am 1. Jänner 2020 trat der erste Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 außer Kraft. Der zweite Teil (unmittelbar anwendbares Bundesrecht: im Wesentlichen die Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung und Bestimmungen zur Datenverarbeitung) blieb in Kraft.

¹² LGBI. 62/2013 i.d.g.F.

¹³ LGBI. 65/2019

¹⁴ LGBI. 138/2013 i.d.g.F.

¹⁵ LGBI. 1/2014 i.d.g.F.



Betreute Personen, Geburungsvolumen und wesentliche Herausforderungen

- 3.1 (1) Die folgende Tabelle gibt für das Jahr 2022 einen Überblick über die Zahl der betreuten Personen¹⁶ sowie über die Geburung dazu gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik (diese erstellte die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (in der Folge: **Statistik Austria**) jährlich im Auftrag des BKA):

Tabelle 1: Kennzahlen der Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland, in der Steiermark und in Österreich im Jahr 2022

Erziehungshilfe	Betreuungsform	Burgenland	Steiermark	Österreich
betreute Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen		Anzahl		
Unterstützung der Erziehung		1.556	6.805	42.973
Volle Erziehung	stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	325	886	7.993
Volle Erziehung	Pflegepersonen	126	820	5.062
Summe		2.007	8.511	56.028
betreute junge Erwachsene ¹		Anzahl		
ambulante Betreuung		25	399	1.350
stationäre Betreuung		41	358	2.260
Summe		66	757	3.610
Geburung der Erziehungshilfen inklusive Betreuung junger Erwachsener ¹		in Mio. EUR		
Unterstützung der Erziehung und ambulante Betreuung junger Erwachsener		4,80	58,93	205,27
Volle Erziehung	stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie stationäre Betreuung junger Erwachsener	20,57	54,02	506,41
Volle Erziehung	Pflegepersonen	1,46	8,60	84,28
Ausgaben (Summe)		26,83	121,55	795,96
Einnahmen aus Kostenersätzen		0,56	6,14	46,17
Ausgaben abzüglich Kostenersätze		26,27	115,41	749,79

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria

¹ Der Begriff „junge Erwachsene“ umfasste die 18- bis unter 21-Jährigen, sofern zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden. Das Burgenland erweiterte diesen Personenkreis im November 2021 auf die Altersgruppe der 18- bis unter 24-Jährigen.

Im Jahr 2022 erhielten in Österreich rd. 56.000 Kinder und Jugendliche sowie rd. 3.600 junge Erwachsene Erziehungshilfen (Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung) für rd. 750 Mio. EUR (Ausgaben nach Berücksichtigung von Kostenersätzen durch unterhaltpflichtige Personen). Davon waren rd. 13.100 Kinder und Jugendliche in Voller Erziehung (außerhalb der Familie) untergebracht – davon

¹⁶ Betreute Personen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im Rahmen der Vollen Erziehung oder der Unterstützung der Erziehung Leistungen aus der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Sie unterteilen sich in betreute Kinder und Jugendliche (unter 18-Jährige) und betreute junge Erwachsene (18- bis unter 21-Jährige bzw. im Burgenland 18- bis unter 24-Jährige).



wiederum rd. 8.000 in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen und rd. 5.100 bei Pflegepersonen. Rund zwei Drittel der Ausgaben (64 %) entfielen auf die Unterbringung in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen inklusive der stationären Betreuung junger Erwachsener.

(2) Die Kinder- und Jugendhilfe stand zur Zeit der Geburungsüberprüfung bei der Verfolgung ihrer Ziele vor wesentlichen Herausforderungen:

- Die Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen stieg von 2018 bis 2022 österreichweit um rd. 8.600 Fälle (rd. 23 %):

Tabelle 2: Anzahl der eingeleiteten Gefährdungsabklärungen im Burgenland, der Steiermark und in Österreich für die Jahre 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	Anzahl					in %
Burgenland	959	1.075	884	1.106	1.298	35,4
pro 1.000 Minderjährige	20,5	22,9	18,8	23,4	27,0	31,7
Steiermark¹	2.675	2.644	2.999	4.694	5.473	104,6
pro 1.000 Minderjährige	13,3	13,2	14,9	23,3	26,8	101,5
Österreich	38.347	39.704	36.756	42.543	46.995	22,6
pro 1.000 Minderjährige	25,0	25,8	23,8	27,5	29,9	19,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

¹ Der starke Anstieg in der Steiermark war auf eine Umstellung der Erfassung bzw. auf Nacherfassungen aus Vorjahren sowie auf eine höhere Meldebereitschaft zurückzuführen (Sensibilisierung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Auswirkungen von COVID-19-Maßnahmen etc.).

- Die Bedarfe der betreuten Kinder und Jugendlichen veränderten sich, sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Probleme stiegen an.
- Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. die sukzessive Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips bei der Prüfung der Kindeswohlgefährdung) führten zu vermehrtem Personal- und Dokumentationsaufwand.
- Gleichzeitig war die Kinder- und Jugendhilfe mit einem Fachkräftemangel im Sozialbereich konfrontiert. Dieser führte zu einem Anstieg der je Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter zu betreuenden Fälle.¹⁷

Die Länder und der Bund reagierten mit unterschiedlichen Konzepten auf diese Herausforderungen: Sie veränderten insbesondere die Struktur der Dienstleisterinnen und Dienstleister (Insourcing bzw. flexible Hilfen) und/oder der Vergütung (Pauschalierung) und gestalteten ihre Prozesse um.

¹⁷ Beispielsweise erstellte die Arbeitsgruppe Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe im September 2022 eine entsprechende Situationsbeschreibung.



- 3.2 Der RH verwies auf die Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe angesichts steigender Aufgaben und des Fachkräftemangels. Er analysiert daher in der Folge
- die Datengrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe ([TZ 4](#)),
 - die Prozesse der Gefährdungsabklärungen und die Hilfeplanung ([TZ 6](#) bis [TZ 9](#)),
 - die angebotenen Leistungen der Erziehungshilfen ([TZ 10](#) bis [TZ 25](#)),
 - die Verwaltungsstrukturen und die Planung ([TZ 26](#) bis [TZ 28](#)).

Qualität der verfügbaren Daten

- 4.1 (1) Die Kinder- und Jugendhilfestatistik war die zentrale Datenquelle zur Kinder- und Jugendhilfe in Österreich. Für diese Zusammenstellung erhoben die Länder Informationen, die in ihren Landesgesetzen definiert waren¹⁸ und deren Mindestinhalt im Wege der Art. 15a B-VG Vereinbarung ([TZ 2](#)) durch Verweis auf den außer Kraft getretenen § 15 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013¹⁹ geregelt war. Eine genauere Definition der Erhebungsmerkmale war in einem Handbuch festgelegt, das die „Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik“ im Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (ab 2022) erarbeitet hatte. In dieser waren das BKA, die Länder und die Statistik Austria vertreten. Die Statistik Austria stellte für die Datensammlung eine Vorlage zur Verfügung, prüfte die Plausibilität der übermittelten Daten und führte diese zusammen.
- (2) Bei den Daten zu erbrachten Leistungen und betreuten Personen zeigten sich mehrere Inkonsistenzen:
- (a) In der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden nur Leistungen erfasst, die organisatorisch der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet waren oder die in ihrem Auftrag bzw. von geförderten Einrichtungen erbracht wurden. Dies hatte z.B. zur Folge, dass Leistungen der Schulsozialarbeit im Burgenland, aber nicht in der Steiermark in der Kinder- und Jugendhilfestatistik aufschienen, weil die Schulsozialarbeit nur im Burgenland der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet war.
- (b) Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasste bei den Erziehungshilfen die Anzahl der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nicht aber die Anzahl der gewährten Leistungen bzw. deren Dauer. Dadurch waren die Betreuungsintensität und Komplexität der Fälle bzw. die Arbeitsbelastung der behördlichen Sozialarbeit ohne zusätzliche Information nicht abschätzbar bzw. vergleichbar.

¹⁸ Die Statistikvorgaben im § 17 Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz waren weitgehend deckungsgleich mit jenen im § 15 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 i.d.F. BGBl. I 32/2018; § 15 Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz sah einige weitere Erhebungsmerkmale vor, insbesondere die Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund von Gefahr im Verzug und detailliertere Erhebungen anderer Bereiche. Auswertungen zu diesen Merkmalen wurden nicht veröffentlicht.

¹⁹ i.d.F. BGBl. I 32/2018



Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen aus mehreren Kategorien der Erziehungshilfen erhielten, wurden je nach Kombination unterschiedlich gezählt: Kinder und Jugendliche, die zwischen einer Betreuung in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und bei Pflegepersonen wechselten, wurden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik in beiden Kategorien gezählt. Personen, die Unterstützung der Erziehung zusätzlich zur Vollen Erziehung erhielten, wurden nur bei der Vollen Erziehung gezählt. Einige Länder (darunter die Steiermark) wiesen eine um Doppelzählungen bereinigte Gesamtsumme von Kindern und Jugendlichen in Voller Erziehung aus.

(c) Kinder und Jugendliche waren unabhängig vom Leistungsort jenem Land zugerechnet, in dem sich die fallführende Bezirksverwaltungsbehörde befand. Wie viele Personen außerhalb des Landes betreut wurden, war aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik weder erkennbar noch auswertbar. Eine Gegenüberstellung mit den in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassten bewilligten Betreuungsplätzen und den verfügbaren Pflegepersonen je Land war daher nicht aussagekräftig.

(3) Die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassten Ausgaben und Einnahmen waren kaum vergleichbar:

(a) Ausgaben und Einnahmen wurden nur für Erziehungshilfen erfasst, aber nicht für sonstige soziale Dienstleistungen (z.B. Beratungen). Dies begründete die „Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik im Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien“ in ihrem Handbuch mit einem Mangel an vergleichbaren Daten in diesem Bereich.

(b) Auch für Erziehungshilfen waren Ausgaben und Einnahmen nur bedingt valide:

- Die Personalkosten des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörden waren nicht erfasst, auch wenn diese selbst Leistungen erbrachten. Das Land Steiermark rechnete zudem die Finanzierung von Abgängen eigener stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht seinen Ausgaben zu (TZ 13); dies mit der Folge, dass Ausgaben für die vom Land Steiermark erbrachten Erziehungshilfen nicht oder nur teilweise aufschienen. Ausgaben für von externen Anbietern erbrachte Leistungen waren in der Statistik enthalten.
- Die 2022 erfassten Einnahmen der Steiermark in Höhe von 6,14 Mio. EUR enthielten auch Verrechnungen zwischen Land und Sozialhilfeverbänden (rd. 713.000 EUR) sowie zurückgezahlte Vorschüsse für pauschal finanzierte Leistungen (rd. 1,89 Mio. EUR). Die Einnahmen waren nur in Summe verfügbar, die Ausgaben nach Art der Erziehungshilfe bzw. der Betreuungsform. Im Burgenland bestand dieses Problem nicht.
- Insgesamt war der Saldo der Einnahmen und Ausgaben für Vergleiche zwischen den Ländern aussagekräftiger als die Ausgaben.



- Ausgaben und Einnahmen der Leistungen für junge Erwachsene wurden gemeinsam mit jenen der Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche erfasst. In der Steiermark führte dies durch den hohen Anteil junger Erwachsener im stationären Bereich zu nicht vergleichbaren Ausgaben pro Person (TZ 13), weil junge Erwachsene in der Steiermark im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen weniger intensiv betreut wurden und daher kostengünstiger untergebracht waren.

- 4.2 Der RH kritisierte, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik mehrere wesentliche Aspekte der Leistungserbringung nicht ausreichend darstellte. Letztlich waren Wirtschaftlichkeitsvergleiche, Analysen der Arbeitsbelastung der Behörden und Analysen der Auslastung bzw. des erforderlichen Platzangebots bei Pflegepersonen und in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht möglich.

Die Ausgaben und Einnahmen waren unvollständig erfasst. Soziale Dienste fehlten, Kosten für eigene Leistungen der Länder waren unvollständig. Die Erfassung der Verrechnung von Kosten zwischen dem Land Steiermark und den Sozialhilfeverbänden sowie die gemeinsame Erfassung von Kosten für Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene erschwert Vergleiche.

Die Anzahl der betreuten Personen ließ keine Einschätzung der Komplexität der Fälle oder ihrer Betreuungsintensität zu und bildete die planungsrelevante Fallbelastung an den Bezirksverwaltungsbehörden nicht ausreichend ab.

Weiters kritisierte der RH den Mangel an Daten zu länderübergreifenden Betreuungsverhältnissen in der Vollen Erziehung.

Er empfahl dem BKA und den Ländern Burgenland und Steiermark, darauf hinzuwirken, dass österreichweit für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besonders relevante Dienstleistungen unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung zu einer bestimmten Verwaltungseinheit in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden.

Er empfahl ihnen zudem, auf eine geänderte Erhebung von Einnahmen und Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe hinzuwirken und dabei Folgendes zu beachten:

- Personalkosten, die bei der Erbringung von Erziehungshilfen entstehen, und Abgänge aus eigener Leistungserbringung wären in die gemeldeten Ausgaben aufzunehmen.
- Verrechnungen zwischen öffentlichen Körperschaften und Rückzahlungen von externen Anbietern wären nicht als Einnahmen, sondern als Korrekturen zu den Ausgaben zu berücksichtigen.
- Ausgaben wären getrennt für Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene auszuweisen.
- Einnahmen aus Kostenersätzen wären den jeweiligen Ausgabenbereichen zuzuordnen.



Weiters empfahl der RH den Ländern Burgenland und Steiermark,

- länderübergreifende Betreuungsverhältnisse der Vollen Erziehung auszuweisen,
- Grundlagen für eine Analyse der Arbeitsbelastung der behördlichen Sozialarbeit zu schaffen (z.B. durch Erfassung der Anzahl und Dauer der Leistungen) und
- gemeinsam mit dem BKA auf eine österreichweite Regelung dazu hinzuwirken.

4.3 (1) Das BKA merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik auf den statistischen Erhebungen und landesweiten Zusammenfassungen der Länder beruhe. Die Statistik Austria prüfe diese Daten auf Plausibilität und fasse sie zu einem Bundesbericht zusammen. Zur Definition der Merkmale sei ein Handbuch aufgelegt worden. Das BKA werde daher die Empfehlungen in der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik diskutieren. Eine Erweiterung der erhobenen Daten bzw. eine Differenzierung der bisherigen Daten sei nur möglich, wenn alle Länder bereit seien, diese zu erheben. Eine Zustimmung setze voraus, dass die gewünschten Daten und Differenzierungen in den landesinternen Datensätzen vorhanden seien bzw. eine Bereitschaft zur Erweiterung derselben (einschließlich der Kostentragung dafür) bestehe.

(2) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, an einer Neustrukturierung zu arbeiten; diese beinhalte Daten für länderübergreifende Betreuungsverhältnisse der Vollen Erziehung und die grundlegende Miterfassung der Dauer einzelner Leistungen. Allgemein sollten mehr Transparenz und Struktur in den Aufzeichnungen und Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland hergestellt werden. Detaillierte Aufzeichnungen und Abfragen würden allerdings einen Mehraufwand und ein gemeinsames Engagement aller Länder erfordern.

Das Land Burgenland sei sicher, dass durch eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Ländern mehr und geeignete Betreuungsmöglichkeiten der Vollen Erziehung für Kinder und Jugendliche geschaffen werden könnten; es würde dies bei Vernetzungstreffen unterstützen.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei es in seinem Interesse, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik aussagekräftige, vergleichbare Informationen liefere. Darauf habe das Land Steiermark in den entsprechenden (Bundes-)Gremien hingewirkt und werde dies auch zukünftig tun. Die unterschiedliche Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern erschwere die Vergleichbarkeit bzw. Aussagekraft maßgeblich. Die Empfehlungen zur Datendarstellung werde das Sozialressort prüfen. Gegebenenfalls werde das Thema in die kommende Kinder- und Jugendhilfetagung eingebracht. Es werde zudem bereits an einem Dokumentations- und Datenbanksystem gearbeitet, das künftig automatisierte Datenerhebungen und -auswertungen ermögliche. Mit diesem sollten u.a. auch die Leistungsanzahl und -dauer erfasst werden können.



Unterschiede zwischen den Ländern

- 5.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der betreuten Personen pro 1.000 unter 21-Jährigen für verschiedene Leistungsarten in allen Ländern und Österreich:

Tabelle 3: Betreute Personen pro 1.000 unter 21-Jährigen im Jahr 2022

	Volle Erziehung			Unterstützung der Erziehung ¹	Summe
	Betreuung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ¹	Betreuung bei Pflegepersonen	Summe Volle Erziehung ²		
Anzahl je 1.000 unter 21-Jährige					
Burgenland	6,5	2,2	8,7	28,1	36,8
Kärnten	9,2	2,3	11,5	35,7	47,2
Niederösterreich	5,0	2,3	7,3	31,9	39,2
Oberösterreich	3,6	2,1	5,7	14,8	20,5
Salzburg	5,6	1,7	7,3	23,3	30,6
Steiermark	5,2	3,4	8,6	30,0	38,6
Tirol	5,4	1,6	7,0	24,9	31,9
Vorarlberg	3,9	2,3	6,2	23,1	29,3
Wien	7,2	4,4	11,6	17,4	29,0
Österreich	5,6	2,7	8,3	24,0	32,3

¹ Junge Erwachsene in ambulanter Betreuung wurden der Unterstützung der Erziehung zugerechnet, jene in stationärer Betreuung den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

² enthält Doppelzählungen von Kindern und Jugendlichen, die 2022 in beiden Betreuungsformen betreut wurden

Quelle: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Die folgende Abbildung stellt die Bandbreite dieser Werte in Prozent des jeweils niedrigsten Landeswerts dar. Zum Beispiel wies in der Kategorie „Betreuung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ Oberösterreich den geringsten Wert auf. Kärnten hatte den höchsten Wert, der sich auf das rd. 2,5-Fache von Oberösterreich belief. Der Wert in der Steiermark war um fast 50 %, jener im Burgenland mehr als 75 % höher als in Oberösterreich:



Abbildung 2: Bandbreiten bei betreuten Personen pro 1.000 unter 21-Jährigen in den Ländern 2022

- Burgenland
- Steiermark
- Österreich
- sonstige Länder

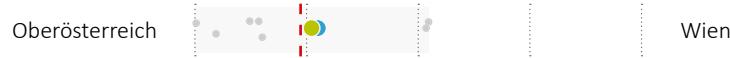
Betreuung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen¹



Betreuung bei Pflegepersonen



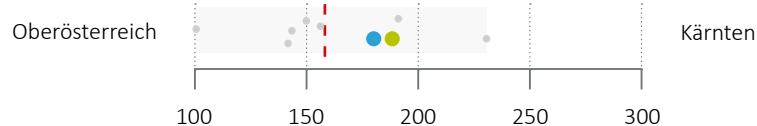
Summe Volle Erziehung²



Unterstützung der Erziehung¹



Summe



betreute Personen pro 1.000 unter 21-Jährigen in % des niedrigsten Wertes

¹ Junge Erwachsene in ambulanter Betreuung wurden der Unterstützung der Erziehung zugerechnet, jene in stationärer Betreuung stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

² enthält Doppelzählungen von Kindern und Jugendlichen, die 2022 in beiden Betreuungsformen betreut wurden

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Der Anteil der betreuten Personen je 1.000 unter 21-Jährige in Voller Erziehung (einschließlich junger Erwachsener in stationärer Betreuung) – der besonders betreuungsintensive Fälle anzeigt – war in Wien mehr als doppelt so hoch wie in Oberösterreich²⁰ (TZ 9). Auch die wirtschaftlich bedeutsame Verteilung zwischen Pflegepersonen und stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen war unterschiedlich (TZ 10 und TZ 21).

Burgenland und Steiermark lagen bei der Gesamtzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen pro 1.000 unter 21-Jährigen über dem Österreichschnitt. Im Jahr 2022

²⁰ Dies traf auch für Kinder und Jugendliche allein zu: 2022 erhielten in Oberösterreich 5,7 Kinder und Jugendliche pro 1.000 Minderjährige Leistungen der Vollen Erziehung, in Wien lag dieser Wert bei 12,2.



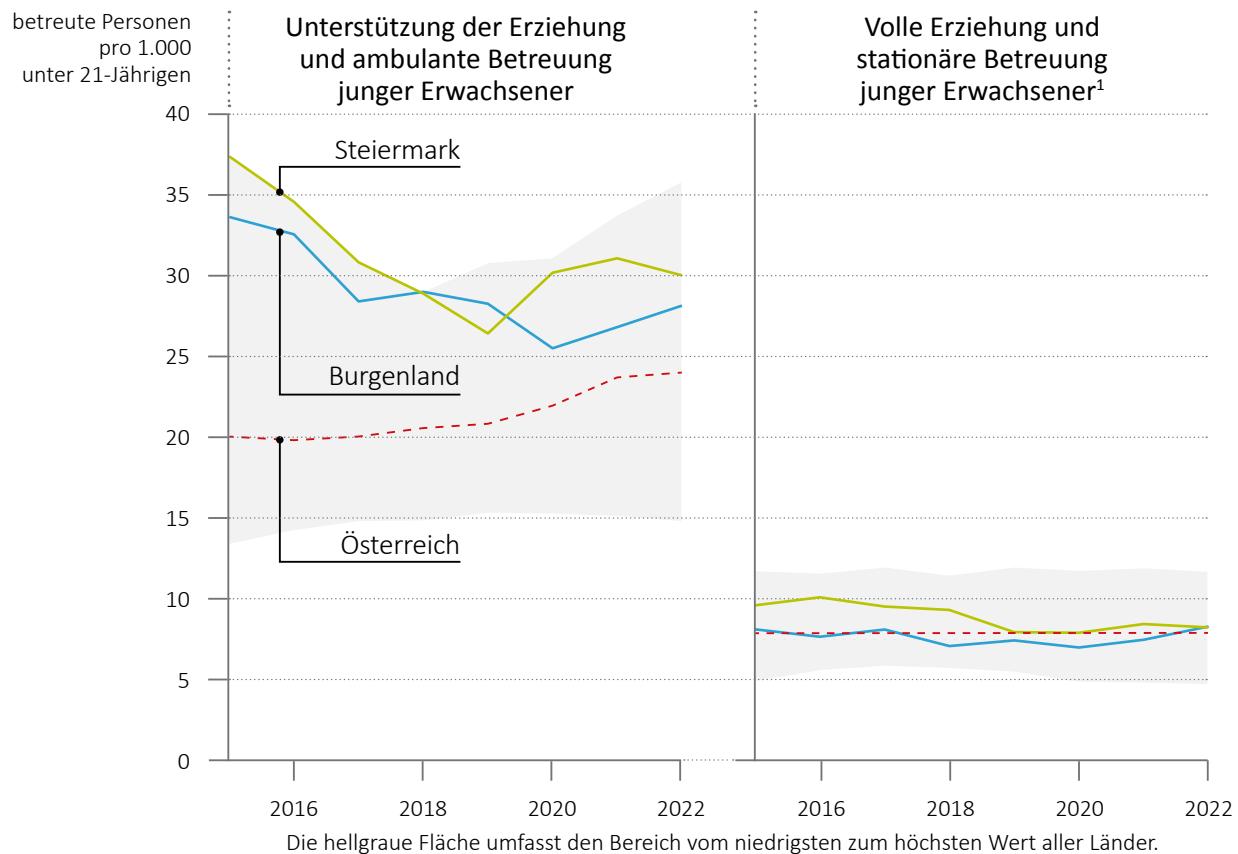
betreute das Burgenland 8,7 Personen pro 1.000 unter 21-Jährigen in Voller Erziehung, die Steiermark 8,6. Der Österreichschnitt lag bei 8,3.

(2) Die Entwicklung im überprüften Zeitraum war ebenfalls unterschiedlich:

- Während die Anzahl der betreuten unter 21-Jährigen in Voller Erziehung in Österreich mit rd. 15.400 Personen 2018 und rd. 15.300 Personen 2022 relativ konstant blieb, stieg sie im Burgenland von 420 im Jahr 2018 um 17 % auf 492 im Jahr 2022; in der Steiermark ging sie im gleichen Zeitraum um knapp 10 % auf 2.064 Personen zurück.
- Die Anzahl der unter 21-Jährigen mit Unterstützung der Erziehung oder ambulanter Betreuung stieg in den Jahren 2018 bis 2022 in Österreich um knapp 19 % und in der Steiermark um 5 %; im Burgenland ging sie um 1 % zurück.

Die folgende Abbildung ordnet diese Entwicklung in die Bandbreite aller Länder für den Zeitraum 2015 bis 2022 ein:

Abbildung 3: Betreute Personen pro 1.000 unter 21-Jährigen von 2015 bis 2022



¹ enthält Doppelnennungen von Kindern und Jugendlichen, die innerhalb eines Jahres sowohl in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung als auch bei Pflegepersonen untergebracht waren

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass in einigen Ländern (insbesondere Kärnten und Wien) – bezogen auf die unter 21-Jährigen je Land – doppelt so viele Kinder und Jugendliche aufgrund behördlicher Entscheidungen außerhalb der Familie betreut wurden wie in anderen Ländern (z.B. Oberösterreich). Dies konnte nach Ansicht des RH nicht nur auf Unterschiede in der Kindeswohlgefährdung, sondern auch auf unterschiedliche Vorgehensweisen der Behörden, Meldehäufigkeiten von Schulen, Spitätern oder der Polizei oder auf ein unterschiedliches Angebot an alternativen Betreuungsformen zurückzuführen sein.



Der RH empfahl dem BKA sowie den Ländern Burgenland und Steiermark, gemeinsam mit den anderen Ländern die Gründe für die Unterschiede im Anteil der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund behördlicher Entscheidungen außerhalb der Familie betreut werden, zu erheben. Gegebenenfalls wären Maßnahmen zu treffen, um das Ziel des einheitlichen Schutzniveaus zu erreichen.

Der RH merkte an, dass die Entwicklungen im Burgenland und in der Steiermark (z.B. der Rückgang der Unterstützung der Erziehung und der ambulanten Betreuung) teilweise vom österreichweiten Trend abwichen. Er analysiert daher in der Folge die Prozesse zur Gefährdungsabklärung, die einer Entscheidung über die Leistungserbringung vorausgingen.

- 5.3 (1) Laut Stellungnahme des BKA solle im Rahmen der Hilfeplanung darauf hingewirkt werden, dass die Eltern die Notwendigkeit der Fremdbetreuung erkennen, an Änderungen der Erziehungssituation mitarbeiten und die Vereinbarung über die Volle Erziehung unterschreiben. Dabei handle es sich um Sozialarbeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und kein Verwaltungsverfahren bzw. keine behördliche Entscheidung. Kinder und Jugendliche, deren Eltern einer Vollen Erziehung nicht zustimmten, würden aufgrund der gerichtlichen Übertragung von Pflege und Erziehung auf den Kinder- und Jugendhilfeträger betreut. In § 138 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (**ABGB**)²¹ seien die Dimensionen des Kindeswohls, die als Prüfmaßstab für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung heranzuziehen seien, bundeseinheitlich geregelt. Im Rahmen der Gerichtsverfahren über Entziehung bzw. Einschränkung der Obsorge seien § 138 ABGB sowie weitere bundesgesetzliche Bestimmungen anzuwenden, weshalb ein einheitliches Schutzniveau bereits auf gesetzlicher Ebene bestehe. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte sei eine Einflussnahme auf eine bundeseinheitliche Auslegung dieser Bestimmungen nur begrenzt im Rahmen höchstgerichtlicher Judikatur möglich. Für legistische Änderungen des ABGB oder des Außerstreitgesetzes²² sei das Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) zuständig. Auf die Bemühungen um eine gesonderte Regelung von Kinderschutzfällen beziehe sich auch der Bericht des RH, weshalb nicht nachvollziehbar sei, warum der RH diese Empfehlung an das BKA und die Länder richte. Das BKA rege deshalb an, in der Empfehlung anstelle „behördlicher Entscheidung“ die Formulierung „gerichtlicher Entscheidung“ zu verwenden.
- (2) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass es sich bei Entscheidungen betreffend das Kindeswohl stets um Einzelfallentscheidungen handle, die oft nur schwer verglichen werden könnten. Dabei sei zusätzlich zu berücksichtigen, dass es in Art und Ausmaß des Angebots strukturelle Unterschiede

²¹ JGS 946/1811 i.d.g.F.

²² BGBl. I 111/2003 i.d.g.F.



zwischen den Ländern gebe (z.B. Pflegepersonen, Anstellungsmodell, Insourcing der Aufsuchenden Familienbegleitung).

Das Land Burgenland plane, die aufgezeigten Unterschiede zwischen den Ländern bei der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe zu thematisieren und in weiterer Folge eine Erhebung von Gründen für die Unterschiede anzuregen.

Seit 2024 verfügten das Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie sämtliche Bezirkshauptmannschaften flächendeckend über den Elektronischen Akt (**ELAK**). Es sei angedacht, über den ELAK auch Erhebungen, Auswertungen und Evaluierungen durchführen zu können und dabei die Anregungen des RH mitzubерücksichtigen.

(3) Das Land Steiermark sagte in seiner Stellungnahme zu, dass das Sozialressort die Empfehlung des RH prüfen werde.

5.4 Der RH stimmte dem BKA zu, dass § 138 ABGB die Dimensionen des Kindeswohls auf gesetzlicher Ebene bundesweit einheitlich regelte. Allerdings hob er erneut die von ihm festgestellten deutlichen Unterschiede zwischen den Ländern bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie hervor. Nach Ansicht des RH konnten die Unterschiede abgesehen vom gesetzlich normierten Schutzniveau und vom gerichtlichen Verfahren auch auf unterschiedliche Vorgehensweisen der Behörden, Meldehäufigkeiten von Schulen, Spitätern oder der Polizei oder auf ein unterschiedliches Angebot alternativer Betreuungsformen zurückzuführen sein. Er verwies dazu auch auf das einheitliche Schutzniveau gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung (TZ 2) und hielt seine Kritik und Empfehlung aufrecht.



Gefährdungsabklärungen

Erfassung und Kategorisierung von Gefährdungsmitteilungen

6.1

(1) Erhielt eine Bezirksverwaltungsbehörde konkrete Hinweise zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung, erob sie im Rahmen einer Gefährdungsabklärung jene Sachverhalte, die für eine Gefährdungseinschätzung bedeutsam erschienen. Dies geschah insbesondere durch Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern und Bezugspersonen sowie durch Hausbesuche und Gutachten.

Mitteilungen an die Bezirksverwaltungsbehörde waren in jeder Form möglich, auch mündlich²³ und anonym. Die in § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 genannten Institutionen und Personen (insbesondere Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen) mussten Mitteilungen an die Bezirksverwaltungsbehörden schriftlich einbringen. Waren die Angaben konkret und glaubhaft, leiteten die Bezirksverwaltungsbehörden auf Basis der Mitteilung eine Gefährdungsabklärung ein und erfassten diese für die Statistik. Weder das Burgenland noch die Steiermark verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über (automatisierte) Auswertungen zur Häufigkeit (Anzahl) und Herkunft der Mitteilungen.

(2) Das Land Steiermark bezeichnete Abklärungen mit gelinderem Gefährdungsgrad als Risikoabklärung. Für diese galten die Vorgaben einer Gefährdungsabklärung gemäß § 25 Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz. Bei einem höheren Gefährdungsgrad galten höhere Standards laut Hilfeprozesserlass.²⁴ Im Burgenland existierte eine solche Unterscheidung nicht.

Da die Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark die Abklärungen nicht einheitlich zählten, blieb die Darstellung der Risikoabklärungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unklar.²⁵

²³ In der Steiermark nahm eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter mündliche Mitteilungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung entgegen und hielt dies in der Fachdokumentation fest. Im Burgenland lösten Mitteilungen von Einrichtungen gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 eine verpflichtende Prüfung aus. Bei Mitteilungen anderer Personen bzw. Einrichtungen traf das nur zu, wenn die Angaben konkret waren und glaubhaft erschienen. Ergab sich ein konkreter Verdacht der Kindeswohlgefährdung, war umgehend eine Gefährdungsabklärung einzuleiten.

²⁴ Dies betraf verpflichtende Hausbesuche, die Einbeziehung der Amtropsychologie und die abschließende Gefährdungseinschätzung im Team.

²⁵ Auch die Informationen zur Zählung der Risikoabklärungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik und dem zugehörigen Handbuch, das die Grundlage für die jährliche Erhebung bildete, waren widersprüchlich. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022 war zu lesen: „Zu den Gefährdungsabklärungen wurden in den Berichtsjahren 2015 und 2016 auch die sogenannten Risikoabklärungen gerechnet, wie sie in der Steiermark vorkommen; [...]. Ab dem Berichtsjahr 2017 ist die Steiermark dazu übergegangen, diese nicht mehr bei den Gefährdungsabklärungen zu melden.“ Dagegen formulierte das Handbuch: „Gefährdungsabklärung inkludiert auch Risikoabklärung (Steiermark).“ Auf Nachfrage des RH stellte das Land Steiermark klar, dass die statistischen Meldungen der Gefährdungsabklärungen auch die Risikoabklärungen enthielten.



- 6.2 (1) Der RH merkte kritisch an, dass die Länder Burgenland und Steiermark die Gefährdungsmitteilungen nicht statistisch erfassten. Eine automatisierte Auswertung der Mitteilungen nach Anzahl und Herkunft war nicht vorhanden. Der RH erachtete eine automatisierte Auswertbarkeit nach in § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 genannten Personengruppen für die Steuerung der Zusammenarbeit mit den Systempartnern (z.B. Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen) für wichtig.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, die Gefährdungsmitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe zu erfassen und nach Quelle und Personengruppe zu gliedern.

(2) Der RH merkte weiters an, dass das Land Steiermark Gefährdungsabklärungen und für Fälle mit gelinderem Gefährdungsgrad eine Risikoabklärung vorsah. Die Zählung der Risikoabklärungen war nicht einheitlich, die Darstellung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unklar.

Er empfahl dem BKA und dem Land Steiermark, die Risikoabklärungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nachvollziehbar zu erfassen.

- 6.3 (1) Das BKA verwies auf seine Stellungnahme in TZ 4, wonach die Kinder- und Jugendhilfestatistik auf den statistischen Erhebungen und landesweiten Zusammenfassungen der Länder beruhe. Die Statistik Austria prüfe diese Daten auf Plausibilität und fasse sie zu einem Bundesbericht zusammen. Zur Definition der Merkmale sei ein Handbuch aufgelegt worden. Das BKA werde daher die Empfehlungen des RH in der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik diskutieren. Eine Erweiterung der erhobenen Daten bzw. eine Differenzierung der bisherigen Daten sei nur möglich, wenn alle Länder bereit seien, diese zu erheben. Eine Zustimmung setze voraus, dass die gewünschten Daten und Differenzierungen in den landesinternen Datensätzen vorhanden seien bzw. eine Bereitschaft zur Erweiterung derselben (einschließlich der Kostentragung dafür) bestehe.

(2) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Gefährdungsabklärungen in den letzten Jahren händisch in Statistiken erfasst worden seien. Eine Aufgliederung in Quelle oder Personengruppe sei nicht erfolgt.

Der Mitte 2024 in der Fachabteilung eingeführte ELAK ermögliche es, die Statistik automationsunterstützt zu erfassen. Es werde geprüft, welche unterschiedlichen Auswertungen und Evaluierungen im Programm möglich seien.

Im Burgenland werde bei Erfassung der Meldungen nicht zwischen Risikoabklärung oder Gefährdungsabklärung unterschieden, dies sei auch nicht vorgesehen. In der Praxis erfolge im Rahmen der Gefährdungsabklärung immer eine Risikoabschätzung.



Diese Vorgehensweise habe sich bewährt und werde auch weiterhin praktiziert. Eine gesonderte statistische Erfassung sei nicht notwendig.

(3) Das Land Steiermark sagte in seiner Stellungnahme zu, dass das Sozialressort die Empfehlung des RH prüfen werde.

- 6.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass seine Empfehlung zur Erfassung der Risikoabklärungen nur an das Land Steiermark gerichtet war.

Hilfeplanung

- 7.1 (1) Stellte eine Bezirksverwaltungsbehörde in der Gefährdungsabklärung eine Kindeswohlgefährdung fest, musste sie gemäß § 27 Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. § 24 Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz – außer bei Gefahr im Verzug (TZ 8) – einen Hilfeplan erstellen. Dieser sollte sicherstellen, dass die richtigen Maßnahmen angeordnet werden, und er sollte die angemessene Entwicklung (in der Steiermark auch: Ausbildung) der betroffenen Kinder oder Jugendlichen gewährleisten.²⁶

(2) Für die Hilfeplanung gab es insbesondere folgende Vorgaben:

- Die Formblätter der Hilfepläne sahen in beiden Ländern eine Beschreibung bzw. Analyse der Ausgangslage und eine Auflistung von Zielen vor. Es war klar festzulegen, wer bis wann welches Ziel erreichen soll und wer unterstützt werden soll.²⁷ Gemäß dem Hilfeprozesserlass der Steiermark konnten in Hilfeplänen auch Aufträge an die Eltern festgehalten werden. In beiden Ländern war eine zumindest jährliche Prüfung vorgesehen, um zu bewerten, ob die Erziehungshilfe abgeändert oder beendet werden sollte.
- Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigte waren an der Hilfeplanung zu beteiligen. Ihren Wünschen war zu entsprechen, sofern dies nicht das Kindeswohl gefährdete, die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen beeinträchtigte oder unverhältnismäßige Kosten verursachte.
- Der Hilfeplan sollte von den fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Das Formblatt des Landes Steiermark sah zusätzlich Raum für die Unterschriften von Kindern bzw. Jugendlichen, Vertreterinnen und Vertretern einer privaten Einrichtung und weiterer Personen vor.

²⁶ Gemäß Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz waren jene Erziehungshilfen einzusetzen, die im Hinblick auf das Kindeswohl am aussichtsreichsten waren und in die familiären Verhältnisse möglichst wenig eingriffen.

²⁷ Der Hilfeprozesserlass der Steiermark sah vor, dass Ziele im Hilfeplan kurz- bis mittelfristig und realistisch erreichbar sowie prüfbar waren und im Wirkungsbereich der betroffenen Personen lagen.



(3) Die International Federation of Educativ Communities Austria (**FICE Austria**)²⁸ formulierte aus fachlicher Sicht Qualitätsstandards. Diese sahen ebenfalls konkrete, realistische und prüfbare Ziele sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für die Eltern vor, die schriftlich festgehalten und gemeinsam mit Eltern sowie Kindern und Jugendlichen regelmäßig evaluiert werden sollten. Die Gesprächspartner des RH beurteilten die schriftliche Beschreibung der festgestellten Gefährdungsmomente und der geplanten Maßnahmen als wichtiges Instrument der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. Die FICE-Qualitätsstandards waren nicht verbindlich.

(4) Der RH zog eine Stichprobe von Akten über insgesamt 25 Minderjährige im Burgenland und in der Steiermark. Er stellte folgende Mängel fest:

- Nicht in allen Fällen waren Hilfepläne vorhanden. Diese fehlten auch in einigen Fällen der Vollen Erziehung, u.a. bei Akten von unbegleiteten minderjährigen Fremden.
- Nicht in allen Fällen waren die Ziele entsprechend den Vorgaben konkret und prüfbar formuliert bzw. sowohl an Kinder und Jugendliche als auch an ihre Eltern gerichtet.
- Teilweise waren nicht unterschriebene Dokumente im Akt abgelegt.

(5) Das Land Steiermark verwies darauf, dass die Leistungen bei Voller Erziehung in der Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz ausführlich beschrieben seien und die Bezirksverwaltungsbehörden stark belastet seien. Bei unbegleiteten minderjährigen Fremden sei die Betreuung durch die Grundversorgung grundsätzlich geregelt, nur beim Einsatz zusätzlicher Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sei ein Hilfeplan zu erstellen. Die Bezirksverwaltungsbehörden im Burgenland gaben an, dass sie bei unbegleiteten minderjährigen Fremden teilweise auf Hilfepläne verzichtet hätten, da oft keine obsorgeberechtigte Person zur Vereinbarung eines Hilfeplans vorhanden gewesen sei.

7.2 Der RH hielt fest, dass der abgestimmte Hilfeplan ein geeignetes Instrument war, die Ziele von Unterstützungs-, Beteiligungs- und Veränderungsprozessen zu vereinbaren. Insbesondere bei Maßnahmen der Vollen Erziehung, die einen starken Eingriff in familiäre Systeme darstellten, erachtete der RH eine nachvollziehbare und begründete Dokumentation der notwendigen Veränderungen für unabdingbar, auch um eine Rückführung prüfen zu können. Er kritisierte daher, dass im Burgenland und in der Steiermark entgegen den rechtlichen Vorgaben Hilfepläne nicht in allen Fällen vorlagen bzw. konkret formuliert und damit für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern nachvollziehbar waren.

²⁸ FICE Austria, Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe (2019) S. 203



Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, darauf hinzuwirken, dass die Bezirksverwaltungsbehörden

- die Hilfepläne bei der Gewährung von Erziehungshilfen durchgängig erstellen,
- die Ziele im Hilfeplan konkret und nachvollziehbar formulieren und diese gemeinsam mit den Eltern sowie Kindern und Jugendlichen regelmäßig evaluieren.

7.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass es stets Hilfepläne erstelle, da es diese als wichtiges Instrument ansehe. Bei Gefahr in Verzug werde im ersten Schritt kein Hilfeplan erstellt. Dieser werde jedoch unmittelbar nach der Unterbringung in eine passende Wohngemeinschaft erstellt und beim Erstgespräch mit den betroffenen Personen besprochen.

Für Maßnahmenbewilligungen seien Hilfepläne erforderlich, da sie die Notwendigkeit der Maßnahmen aufzeigen würden. Weiters würden die Hilfepläne als Instrument bei Evaluierungsgesprächen (inwieweit die Maßnahmen noch notwendig oder weitere erforderlich sind) dienen.

Bei der Formulierung von Zielen seien die notwendigen Schritte oft erst in der ersten Evaluierung möglich, da in der Arbeit erkennbar sei, welche Methoden oder Arbeitsschritte passten. Ziele würden sobald als möglich konkret und nachvollziehbar formuliert und regelmäßig evaluiert, da sie ein wichtiger Bestandteil und Leitlinien für die tägliche Arbeit seien.

Die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden regle die Grundversorgung. Bei notwendigen weiteren Maßnahmen würden die Ziele und Vorgehensweisen mit den jeweiligen Personen besprochen und im Akt festgehalten. Von einer Erstellung von schriftlichen Hilfeplänen werde in diesen Fällen teilweise abgesehen, da ohnehin die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde selbst die Obsorge innehabe.

(2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass in der Steiermark der Hilfeprozesserlass die konkreten Vorgehensweisen bei der Hilfeplanung definiere. Im Rahmen der Fachaufsicht werde verstärkt auf die korrekte Umsetzung der Vorgaben in der Hilfeplanung geachtet.

7.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass er unabhängig davon, wer die Obsorge für betreute Kinder und Jugendliche innehatte, eine Konkretisierung und regelmäßige Evaluierung der Problemstellungen und der angestrebten Maßnahmen in Form eines Hilfeplans für sinnvoll erachtete. Ein solcher Hilfeplan konnte auch für die Bezirksverwaltungsbehörde und in der Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen als Evaluierungs- und Dokumentationsinstrument dienen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Vier-Augen-Prinzip

8.1 (1) Bereits im Jahr 2018 hielt ein Forschungsbericht zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013²⁹ fest, dass ein Vier-Augen-Prinzip sowohl bei der Hilfeplanerstellung als auch bei der Gefährdungsabklärung und Gefährdungsbeurteilung viele Vorteile aufweise. Die Qualität der Arbeit steige und der Prozess gestalte sich durch die physische Präsenz einer zweiten Person sicherer. Das Vier-Augen-Prinzip trage zu einer Entlastung der Sozialarbeit bei und verbessere die Gesprächsführung, da Aufgaben geteilt werden könnten. Es erlaube eine höhere Kontinuität in der Fallarbeit bei Krankenständen bzw. Urlauben. Auch die Familien würden profitieren – einerseits seien sie durch die Anwesenheit einer zweiten Person eher vor „Willkür“ geschützt, andererseits könnten sie aus zwei Ansprechpersonen wählen.

(2) Der RH analysierte, wie das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt war:

(a) Rechtliche Absicherung: Ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip im Sinne der Zusammenarbeit von mindestens zwei Fachkräften im Prozess der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung war im Burgenland und in der Steiermark nur teilweise rechtlich abgesichert. Gesetzlich verpflichtend war es für die Gefährdungsabklärung nur in der Steiermark, im Burgenland galt es nur „erforderlichenfalls“. Für die Erstellung des Hilfeplans war es gesetzlich in beiden Ländern nur „erforderlichenfalls“ vorgesehen. Die Steiermark regelte das Vier-Augen-Prinzip für die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung im Hilfeprozesserlass. Das Burgenland stellte im Rahmen einer Wissensdatenbank eine Checkliste für die Gefährdungsabklärung zur Verfügung; für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der Hilfeplanung bestand keine verbindliche schriftliche Vorgabe.

(b) Inhaltlich gab das Land Steiermark in dem Erlass folgende Regelungen vor:

- Die Gefährdungseinschätzung am Ende einer Gefährdungsabklärung sowie die Hilfeplanung waren in einem „Erziehungshilfeteam“ aus zumindest zwei Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern zu besprechen.
- Bei hohem Gefährdungsgrad bzw. bei Hilfen der Vollen Erziehung fand eine Besprechung im „erweiterten Erziehungshilfeteam“ statt, das zusätzlich noch die Leitung der behördlichen Sozialarbeit, eine Person aus dem Rechtsbereich und die Amtsprüfung enthielt.
- Darüber hinaus wurde bei Gefahr im Verzug oder wenn es aus Sicht der Sozialarbeit erforderlich war, ein „Gefährdungsabklärungsteam“ einberufen, das die Gefährdungsabklärung koordinierte sowie über kurzfristige Hilfeleistungen und Anzeigen entschied.

²⁹ Kapella/Rille-Pfeiffer/Schmidt, Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (2018) S. 47



Im Sollzustand war somit sowohl für die Gefährdungseinschätzung als auch für die Hilfeplanung ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet.

Im Land Burgenland war ein Vier-Augen-Prinzip nur für die Gefährdungsabschätzung am Schluss einer Gefährdungsabklärung schriftlich normiert. Laut Land Burgenland sei auch für die Festlegung einer möglichen Erziehungshilfe das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden.

(c) Gefährdungseinschätzung bzw. Gefährdungsabklärung: In der Steiermark war das Vier-Augen-Prinzip nicht nur für die Entscheidung über das Vorliegen einer Gefährdung, sondern auch für wesentliche Schritte der Erhebung des Sachverhalts, insbesondere Hausbesuche, vorgesehen, wenn ein höherer Gefährdungsgrad vermutet wurde. Im Burgenland war dies bei unklarem bzw. hohem Gefährdungspotenzial in der Wissensdatenbank empfohlen.

(d) Bei seiner Stichprobe (TZ 7) überprüfte der RH, ob und inwieweit die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips dokumentiert war. Nicht in allen Fällen war bei der Erstellung der Hilfepläne die Beteiligung mehrerer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ersichtlich. Teilweise war nur eine Weiterleitung zur Kenntnisnahme oder eine nachträgliche Unterschrift dokumentiert.

8.2 Der RH kritisierte, dass ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip im Sinne der Zusammenarbeit von mindestens zwei Fachkräften bei der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanung im Burgenland und in der Steiermark nur teilweise rechtlich abgesichert war.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, darauf hinzuwirken, dass das Vier-Augen-Prinzip in der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanung gesetzlich verankert wird.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass ein Vier-Augen-Prinzip in der Gefährdungsabklärung in vielen Konstellationen nur bei der Entscheidung zu Prozessende, aber nicht bei der Klärung des Sachverhalts (z.B. beim Hausbesuch) vorgesehen war. Dies reduzierte die Vorteile des Vier-Augen-Prinzips deutlich. Die Regelung im Burgenland war aus Sicht des RH nicht ausreichend klar.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, das Vier-Augen-Prinzip auch bei den Hausbesuchen und Gesprächen im Umfeld der Familie systematisch einzusetzen.

Dem Land Burgenland empfahl er, die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Sachverhaltsklärung (z.B. einem Hausbesuch) klar zu regeln.



Der RH kritisierte, dass die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nicht in allen Fällen dokumentiert war.

[Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, das Vier-Augen-Prinzip nachvollziehbar zu dokumentieren.](#)

- 8.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass in einer Gefährdungsabklärung im ersten Schritt das Vier-Augen-Prinzip durch mündlichen Austausch innerhalb des Referats mit Kolleginnen und Kollegen oder Führungskräften angewandt werde. Falls notwendig, würden einzelne Gespräche und Hausbesuche auch im Vier-Augen-Prinzip umgesetzt. Ein Vier-Augen-Prinzip bei allen Hausbesuchen und Gesprächen im Umfeld der Familie sei in der Praxis aus Ressourcengründen nicht möglich. Am Ende einer Gefährdungsabklärung werde nochmals der Sachverhalt in schriftlicher Form festgehalten. Die Meldung im ELAK könne nur durch die Gegenzeichnung einer zweiten Person abgeschlossen werden.

Auf das Vier-Augen-Prinzip werde in den §§ 28 f. Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz Bedacht genommen. Eine Spezifizierung des Prinzips werde in einer Novelle des Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetzes berücksichtigt, die zur Zeit der Stellungnahme erarbeitet werde.

(2) Das Land Steiermark sagte in seiner Stellungnahme zu, dass das Sozialressort die Empfehlung zur gesetzlichen Verankerung des Vier-Augen-Prinzips prüfen werde. Der Einsatz bzw. die Einhaltung der Vorgaben eines Vier-Augen-Prinzips und seine Dokumentation würden im Rahmen der Fachaufsicht verstärkt kontrolliert werden.

- 8.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass er besonders vor dem Hintergrund begrenzter personeller Ressourcen eine klare Regelung zum Einsatz des Vier-Augen-Prinzips für notwendig erachtete. Die geforderte systematische Regelung bedingte nicht notwendigerweise einen Einsatz in jedem Prozessschritt, sondern eine klare Priorisierung auf die wesentlichen Prozessschritte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, den Einsatz des Vier-Augen-Prinzips bei der Sachverhaltsklärung klar zu regeln.

Der RH beurteilte positiv, dass im Burgenland im ELAK eine Dokumentation des Vier-Augen-Prinzips durch eine Gegenzeichnung vorgesehen war. Er befürwortete zudem die Initiative des Landes Burgenland, die gesetzliche Regelung zum Vier-Augen-Prinzip zu konkretisieren.



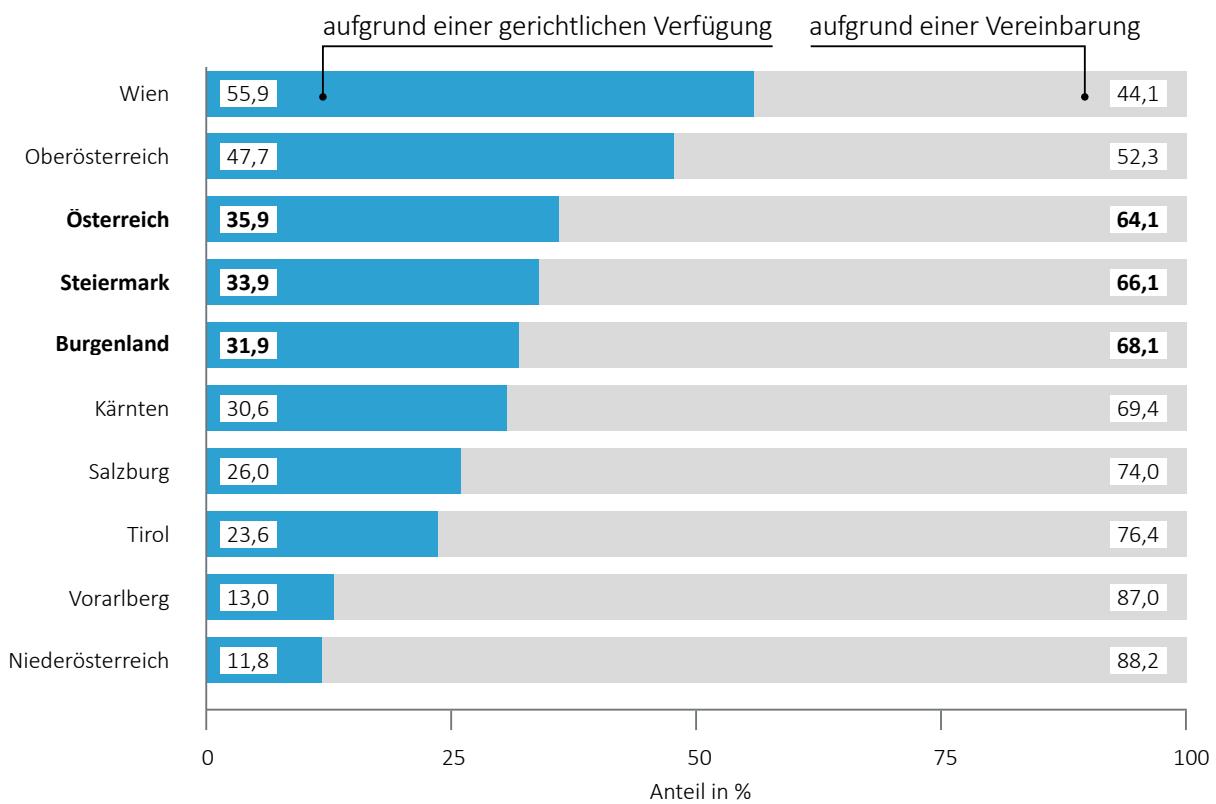
Strittige Kindesabnahmen

- 9.1 (1) Beabsichtigte eine Bezirksverwaltungsbehörde in ihrer Funktion als Kinder- und Jugendhilfeträger, eine Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls zu setzen, suchte sie zunächst das Einvernehmen mit den Obsorgeberechtigten. Die Bezirksverwaltungsbehörde vereinbarte in der Folge schriftlich die geplanten Erziehungshilfen. Stimmten die Obsorgeberechtigten nicht zu, beantragte die Bezirksverwaltungsbehörde eine Verfügung bei Gericht.

Stellte die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge einer Gefährdungsabklärung Gefahr im Verzug fest, konnte sie Sofortmaßnahmen setzen. Dadurch ging die Obsorge im nötigen Ausmaß auf das Land als Kinder- und Jugendhilfeträger über, der binnen acht Tagen eine Verfügung über die Sofortmaßnahme bei Gericht zu beantragen hatte.

Die Obsorgeberechtigten stimmten der überwiegenden Anzahl der Erziehungshilfen zu, wobei zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede bestanden:

Abbildung 4: Maßnahmen Voller Erziehung aufgrund von Vereinbarung oder gerichtlicher Verfügung 2022



Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH



(2) Maßnahmen bei Gefahr im Verzug – etwa eine Kindesabnahme mit Unterstützung der Polizei – waren als privatrechtliches Handeln eingestuft, weshalb der Rechtsschutz weniger umfassend war als bei behördlichen Zwangsakten: Gemäß § 107a Außerstreichgesetz konnten die Obsorgeberechtigten einmalig binnen vier Wochen nach Beginn der Sofortmaßnahme einen Antrag auf Unzulässigkeitserklärung der Maßnahme bei Gericht stellen.

Gerichtsverfahren dauerten oft mehrere Monate, mitunter auch mehr als ein Jahr. Es gab keine verbindlichen Fristen für die Gerichtsentscheidung. Dies galt sowohl für Gerichtsverfahren auf Antrag der Behörden (bei denen die Kinder noch bei den Obsorgeberechtigten verblieben) als auch auf Antrag der Eltern (bei denen die Kinder bereits in der Obsorge der Behörden waren).

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hatte eine wesentliche Rolle:

- Seine Auslegung von Gefahr im Verzug entschied darüber, wo Kinder und Jugendliche während eines oft längeren Verfahrens betreut wurden. Die Einschätzung, ob Gefahr im Verzug vorlag, war oft schwierig.
- Sowohl gegenüber den Obsorgeberechtigten als auch gegenüber dem Gericht lag die Informationsweitergabe mangels Rechts auf Akteneinsicht im Ermessen des Kinder- und Jugendhilfeträgers.
- Im Umgang mit den Obsorgeberechtigten hatten Kinder- und Jugendhilfeträger eine Balance zwischen Zusammenarbeit, Kontrolle und Sanktion sowie objektiver Information zu wahren. Nach einer Kindesabnahme war die Kommunikation häufig schwierig (Beratung der Obsorgeberechtigten und Vertretung der Behördeninteressen gegenüber diesen).

(4) Diese Rechtslage wurde fachlich unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisch beurteilt: Wichtige Aspekte waren die mitunter lange und für Beteiligte belastende Verfahrensdauer bei Gericht, geringe Transparenz über den Umgang mit Obsorgeberechtigten mangels Akteneinsicht in die Unterlagen der Kinder- und Jugendhilfe und langwierige Auseinandersetzungen zwischen Behörden und Obsorgeberechtigten.

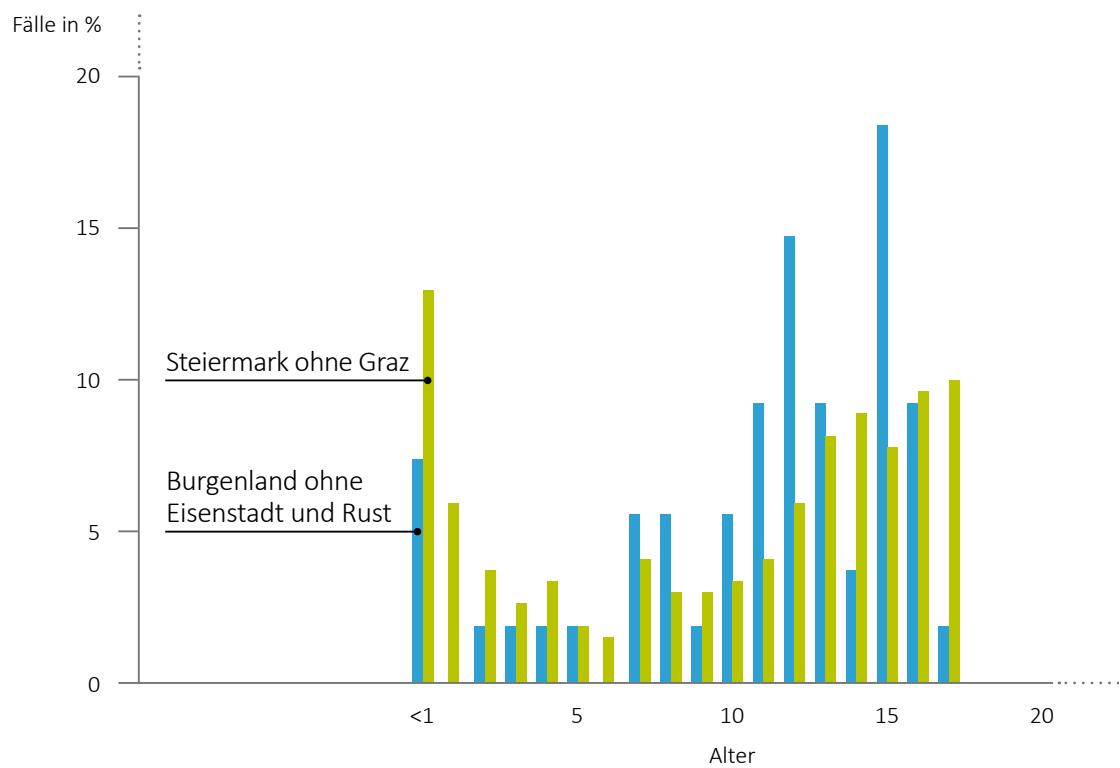
Seit 2015 diskutierten Arbeitsgruppen legistische Reformen, an denen Richterinnen und Richter, die Kinder- und Jugendhilfe und die Familiengerichtshilfe mitwirkten. Das Justizministerium führte von 2019 bis 2021 ein Modellprojekt durch. Schwerpunkte waren eine Beschleunigung der Verfahren und eine Erstverhandlung binnen vier bis sechs Wochen, um eine unparteiische Maßnahmenplanung zu ermöglichen, die alle Betroffenen miteinbezog. Nach Auskunft des Justizministeriums wurde in der Folge ein Entwurf für eine Änderung der Rechtslage entwickelt, die zur Zeit der Geburungsüberprüfung aber noch nicht umgesetzt war.



(5) Gemäß einer Erhebung bei den Bezirkshauptmannschaften (ohne Statutarstädte) gab es im Burgenland (ohne Eisenstadt und Rust) im Jahr 2022 insgesamt 54 Kindesabnahmen, für die das Land Burgenland die geforderten Informationen vollständig übermittelte. In der Steiermark (ohne Graz) gab es im Jahr 2022 269 Kindesabnahmen³⁰ – das waren je 1.000 Minderjährige 43 % mehr als im Burgenland. Das Land Steiermark übermittelte für 50 vom RH ausgewählte Fälle genauere Informationen.

Die folgende Abbildung zeigt auf Basis der übermittelten Daten den Anteil der im Burgenland und der Steiermark durchgeföhrten Kindesabnahmen nach Alter für das Jahr 2022:

Abbildung 5: Analysierte Kindesabnahmen von Kindern und Jugendlichen nach Alter im Jahr 2022



Grundgesamtheit: 54 Kindesabnahmen im Burgenland, 269 Kindesabnahmen in der Steiermark

Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark;
Berechnung und Darstellung: RH

Bei den analysierten Kindesabnahmen zeigte sich im Jahr 2022, dass die Steiermark einen höheren Anteil an Kleinkindern (unter fünf Jahren) abnahm als das Burgenland.

³⁰ Um bloße Wechsel zwischen verschiedenen Fremdbetreuungen nicht zu zählen, wertete der RH die Reportinglisten des Landes aus und berücksichtigte Maßnahmen der Vollen Erziehung bei Personen, die sich zumindest ein Jahr vor Leistungseintritt nicht in Voller Erziehung befunden hatten. Aus diesen Fällen wählte der RH zusätzlich jene aus, bei denen der Leistungseintritt zwischen dem Geburtsdatum und dem 18. Geburtstag der betroffenen Person lag.



Die folgende Tabelle zeigt die Auswertung der übermittelten Daten zu den analysierten Kindesabnahmen (ohne Statutarstädte):

Tabelle 4: Auswertung der (ausgewählten) Kindesabnahmen der Bezirkshauptmannschaften 2022

Kennzahl ¹	Burgenland (ohne Eisenstadt und Rust)	Steiermark (ohne Graz)
Anzahl		
ausgewertete Fälle	54	50
<i>davon (unmündige) unbegleitete minderjährige Fremde</i>	7	–
Einvernehmen hergestellt	37	34
Gefahr im Verzug	15	7
<i>davon Rechtsmittel nach § 107a Außerstreitgesetz</i>	1	1
Grund für Fremdunterbringung (Mehrfachnennungen möglich)		
Vernachlässigung und Überforderung	31	30
Gewalt	14	22
Drogen	5	5
psychische Probleme	12	4
Mitteilungsquellen (Mehrfachnennungen möglich)		
Polizei (exklusive Aufgriffe von (unmündigen) unbegleiteten minderjährigen Fremden)	3	10
Schule	10	9
Gesundheitssystem	1	4
Kinder- und Jugendhilfe	21	9
Selbstmeldungen (Minderjährige oder Obsorgeberechtigte)	7	9
sonstige Dritte	3	7
Fallstatus März 2024		
wieder in Obsorge der Eltern	13	24
unklar	6	5
bei Pflegepersonen	3	7
in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	32	14

¹ Grundgesamtheit: 54 Kindesabnahmen im Burgenland, 50 Kindesabnahmen in der Steiermark (Auswahl)

Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark; Zusammenstellung: RH

Die Auswertung entsprach der Kinder- und Jugendhilfestatistik insofern, als die meisten Fremdunterbringungen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten veranlasst wurden. Vernachlässigung und Überforderung waren die am häufigsten genannten Gründe für die Fremdunterbringungen (auch in Verbindung mit anderen Gründen).



In der Steiermark wurden mehr Kinder und Jugendliche bei Pflegepersonen untergebracht; auch die Anzahl der Kindesabnahmen von unter Fünfjährigen (zwölf Kinder) war höher als im Burgenland (sieben Kinder). In beiden Ländern wurden deutlich mehr Kinder und Jugendliche in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht als bei Pflegepersonen. In beiden Ländern waren weniger als die Hälfte der im Jahr 2022 abgenommenen Kinder und Jugendlichen im März 2024 wieder in Obsorge der Eltern.

In einigen Punkten zeigten sich Unterschiede: Obwohl in der Steiermark in mehr Fällen (psychische und physische) Gewalt als Grund angegeben wurde und die Polizei mehr Fälle meldete, war im Burgenland die Zahl der Fälle mit Gefahr im Verzug doppelt so hoch. Der Anteil der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die im März 2024 wieder in die Obsorge der Familie zurückkehrten, war in der Steiermark rund doppelt so hoch wie im Burgenland.

- 9.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass die Rechtslage zur Kindesabnahme verbesserungsbedürftig war und verwies auf die mitunter langen Verfahrensdauern, mangelnde Transparenz für Obsorgeberechtigte sowie Spannungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Obsorgeberechtigten. Er merkte kritisch an, dass die seit 2015 verfolgten Reformbemühungen bis zur Zeit der Geburgsüberprüfung noch zu keiner Reform geführt hatten.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, an den Reformvorhaben zur Neuregelung der Kindesabnahmen festzuhalten und auf eine Reform der Kindesabnahmen hinzuwirken.

Der RH erachtete es als wesentlich, dass die Länder auf die Balance zwischen Eltern- und Kinderrechten Bedacht nehmen sollten.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, für Kindesabnahmen eine personelle Trennung zwischen der rechtlichen Beratung der Obsorgeberechtigten und der fallführenden Sozialarbeit durch die Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen. Auch die Möglichkeit einer grundsätzlichen Akteneinsicht insbesondere für Obsorgeberechtigte wäre zu prüfen.

- 9.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass bei der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe eine Reform der Kindesabnahmen diskutiert bzw. angestrebt werden könne.

Die personelle Trennung zwischen der rechtlichen Beratung der Obsorgeberechtigten und der fallführenden Sozialarbeit werde evaluiert. Eltern würden oftmals auch die rechtliche Beratung etwa bei Gerichtssprechtagen und externen Organisationen beanspruchen. Dadurch sei eine personelle bzw. organisatorische Trennung gewährleistet.



leistet. Die Kinder- und Jugendhilfe könne die Verfahrensdauer in den meisten Fällen nicht beeinflussen. Vielmehr würden hierbei – wie auch vom RH ausgeführt – die Dauer von externen Gutachten, Gerichtsentscheidungen etc. eine bestimmende Rolle spielen. Mangels hoheitlicher Tätigkeit bestehe zwar kein Recht auf Akteneinsicht gemäß Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz 1991³¹. Eltern hätten jedoch das Recht, gemäß § 10 Abs. 4 Bgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen bekannten Tatsachen zu erhalten, soweit durch die Erteilung der Auskunft nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende berücksichtigungswürdige persönliche und berechtigte Interessen anderer Personen gefährdet würden.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark könne es die angesprochenen Reformvorhaben in die nächste Kinder- und Jugendhilfetagung einbringen. Die weiterführenden Empfehlungen des RH werde das Sozialressort prüfen.

9.4 Der RH beurteilte die Bereitschaft des Landes Burgenland positiv, eine personelle Trennung zwischen der rechtlichen Beratung der Obsorgeberechtigten und der fallführenden Sozialarbeit zu prüfen. Er wiederholte die Zielsetzung, Verzögerungen zu vermeiden und im Interesse des Kindeswohls einen transparenten Umgang auch mit den Obsorgeberechtigten sicherzustellen.

³¹ BGBI. 51/1991 i.d.g.F.



Volle Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Verfügbare Plätze

10.1

(1) Österreichweit waren im Jahr 2022 7.993 Kinder und Jugendliche in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, 886 davon in der Steiermark und 325 im Burgenland. Bezogen auf je 1.000 Minderjährige waren dies im Burgenland 58 % mehr Kinder und Jugendliche als in der Steiermark (6,8 Kinder und Jugendliche im Burgenland gegenüber 4,3 Kindern und Jugendlichen in der Steiermark).

Weiters waren junge Erwachsene in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Das Land Steiermark versorgte im Jahr 2022 mit 358 jungen Erwachsenen deutlich mehr als das Burgenland (41 junge Erwachsene).

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Burgenland, in der Steiermark und in Österreich in der Zeit von 2018 bis 2022:

Tabelle 5: Betreute Personen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland, in der Steiermark und in Österreich in den Jahren 2018 bis 2022

	betreute Personen	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl						
Burgenland	Kinder und Jugendliche	252	250	243	281	325
	junge Erwachsene	44	53	43	38	41
	Summe	296	303	286	319	366
Steiermark	Kinder und Jugendliche	970	784	776	909	886
	junge Erwachsene	314	333	418	357	358
	Summe	1.284	1.117	1.194	1.266	1.244
Österreich	Kinder und Jugendliche	8.110	7.800	7.678	7.975	7.993
	junge Erwachsene	1.974	2.048	2.188	2.121	2.260
	Summe	10.084	9.848	9.866	10.096	10.253

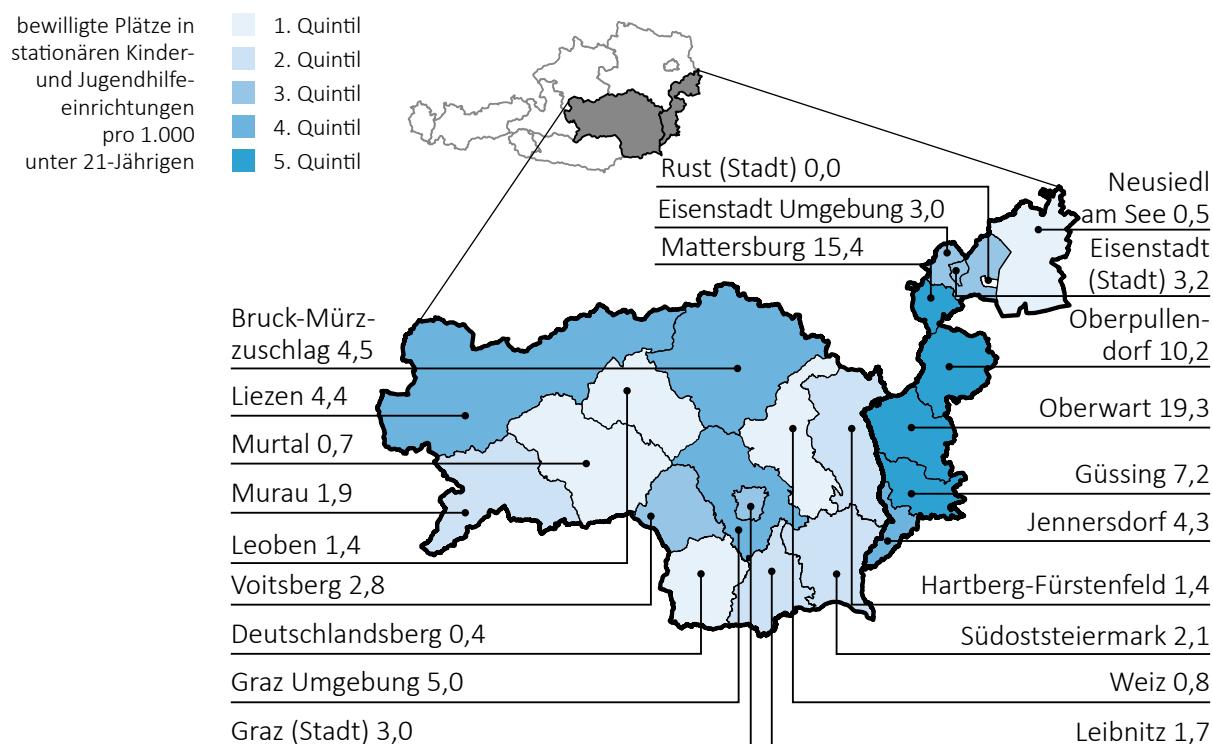
Quelle: Statistik Austria

Die Anzahl der in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreuten Personen stieg in den Jahren 2018 bis 2022 österreichweit von 10.084 auf 10.253 an, im Burgenland von 296 auf 366. Österreichweit war der Anstieg durch die betreuten jungen Erwachsenen verursacht (von 1.974 im Jahr 2018 auf 2.260 im Jahr 2022), im Burgenland durch die betreuten Kinder und Jugendlichen (von 252 auf 325). In der Steiermark sank demgegenüber die Zahl der betreuten Personen (1.244 im Jahr 2022 gegenüber 1.284 im Jahr 2018).

(3) Im Jahr 2022 gab es in Österreich 7.282 bewilligte Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen, davon 482 im Burgenland und 837 in der Steiermark. In der Steiermark lag die Zahl der betreuten Personen im Jahr 2022 (1.244) somit rd. 50 % über der Zahl der bewilligten Plätze, im Burgenland (366) um rd. 25 % darunter. Die Steiermark musste daher Kinder und Jugendliche in anderen Ländern (u.a. im Burgenland) unterbringen.

(4) Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der bewilligten Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen im Burgenland und in der Steiermark im Jahr 2023 pro 1.000 unter 21-Jährigen nach Bezirk:

Abbildung 6: Bewilligte Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen im Burgenland und in der Steiermark im Jahr 2023 nach Bezirk



Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark; Statistik Austria; Darstellung: RH

Die regionale Verteilung der stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen war unterschiedlich und reichte von 0,0 bewilligten Plätzen pro 1.000 unter 21-Jährigen (Rust (Stadt)) bis 19,3 bewilligten Plätzen pro 1.000 unter 21-Jährigen (Bezirk Oberwart). Aus fachlicher Sicht war eine wohnortnahe Unterbringung grundsätzlich wünschenswert, um auch den Kontakt mit der Familie und dem sozialen und schulischen Umfeld aufrechtzuerhalten und so eine mögliche Rückführung in die Familie bestmöglich zu fördern.



(5) Die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland waren gesetzlich verpflichtet, Zu- und Abgänge von betreuten Personen unverzüglich schriftlich an die Landesregierung zu melden. Das Burgenland verfügte über eine Datenbank, die den jeweils aktuellen Stand an freien Plätzen in burgenländischen stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (sogenannte „KJH-Einrichtungsbörse“) abbilden sollte. Darin konnten die Bezirksverwaltungsbehörden eingemeldete freie Plätze einsehen, sofern die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen diese mittels Online-Formular an das Land gemeldet hatten. Die Steiermark hatte ein landesweites Platzmanagementsystem eingerichtet, das die Rückmeldungen von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Bezirksverwaltungsbehörden zusammenführen sollte.

Diese Datenbanken verfügten nicht durchgängig über aktuelle Daten. Die Bezirksverwaltungsbehörden informierten sich daher bei Bedarf direkt bei den Betreibern der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen über freie Plätze. Informationen über freie Plätze außerhalb des eigenen Landes lagen in beiden Ländern nicht vor. Eine länderübergreifende Plattform, aus der verfügbare Plätze im regionalen Umfeld ersichtlich waren, war nicht vorhanden.

(6) Weder das Burgenland noch die Steiermark konnte auswerten, wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in anderen Ländern untergebracht waren. Während das Burgenland im Jahr 2022 10 % der Gesamtkosten für die Unterbringung in anderen Ländern aufwendete, lag der Anteil in der Steiermark bei rund einem Drittel der Gesamtkosten (TZ 13). Das Burgenland schränkte zudem die Anzahl von Kindern und Jugendlichen aus anderen Ländern in burgenländischen stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gesetzlich auf maximal 15 % ein. Wurde diese Grenze überschritten, hatte das Land zuzustimmen, das aufgrund von Eigenbedarf insbesondere bei Krisenunterbringungen nicht in allen Fällen eine Aufnahme genehmigte.

10.2 Der RH wies darauf hin, dass das Burgenland im Verhältnis zur Anzahl der Minderjährigen im Jahr 2022 um 58 % mehr Kinder und Jugendliche in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterbrachte als die Steiermark.

Er kritisierte, dass in der Steiermark das Platzangebot in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen den Bedarf für Plätze unterschritt, und hielt fest, dass die Steiermark deshalb Kinder und Jugendliche in anderen Ländern unterbrachte. In der Steiermark könnte das Fehlen von passenden Plätzen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen langfristig die Erfüllung der Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gefährden. Weiters wies der RH auf die regional ungleichmäßige Verteilung bestehender stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen hin.



Unter Verweis auf seine Empfehlungen zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung ([TZ 28](#)) empfahl der RH den Ländern Burgenland und Steiermark, die Anzahl der Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedarfsgerecht und regional ausgewogen festzulegen.

Der RH hielt kurzfristig verfügbare, strukturierte Informationen über freie Plätze in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die bestmögliche Unterbringung von Kindern und Jugendlichen für unerlässlich.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, aktuelle Informationen über freie Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sicherzustellen und dies nach Möglichkeit länderübergreifend zu koordinieren.

10.3 (1) Das Land Burgenland räumte in seiner Stellungnahme ein, dass private Träger Entscheidungsfreiheit hätten und den Standort der Einrichtung selbst bestimmen könnten. Zur Zeit der Stellungnahme werde im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Bedarfs- und Entwicklungsplans sowohl der Bedarf an Einrichtungsplätzen als auch damit zusammenhängend die Möglichkeit von Rahmenverträgen evaluiert, um ausreichend Plätze für den Eigenbedarf absichern zu können.

Die Empfehlung, aktuelle Informationen über freie Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sicherzustellen und dies nach Möglichkeit länderübergreifend zu koordinieren, werde das Land Burgenland in einer länderübergreifenden Koordination im Rahmen der nächsten Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe thematisieren.

(2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Sozialressort bestrebt sei, das Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe planvoll und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Planung finde kontinuierlich statt, sei jedoch nicht in einem systematischen und abschließenden Bedarfs- und Entwicklungsplan zusammengefasst worden. Die aktuellen Arbeiten an der Entwicklung eines Dokumentations- und Datenbanksystems könnten die Gesamtplanung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die allfällige Erarbeitung eines Entwicklungsplans wesentlich erleichtern. Im Rahmen dieses Projekts werde auch geprüft, ob und inwieweit ein System für Platzmanagement implementiert werden könne.

10.4 (1) Der RH beurteilte positiv, dass das Land Burgenland im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung den Bedarf an Einrichtungsplätzen evaluierte und zusätzliche Festlegungen in Rahmenverträgen prüfte. Dabei wäre im Sinne seiner Empfehlung insbesondere auch die regionale Verteilung innerhalb des Burgenlandes zu berücksichtigen.



(2) Der RH hielt gegenüber dem Land Steiermark die Orientierung am Bedarf und eine räumliche Ausgewogenheit für entscheidende Kriterien der Planung und verwies diesbezüglich auch auf seine Empfehlung zur Bedarfsplanung in TZ 28.

Anbieterstruktur und Leistungsarten

- 11.1 (1) Die in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen benötigten in unterschiedlichem Umfang Unterstützung.
- Laut Angabe der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und der Bezirksverwaltungsbehörden stiegen die therapeutischen und psychiatrischen Bedürfnisse bei den Kindern und Jugendlichen.
 - Junge Erwachsene hatten am Weg zur selbstständigen Lebensführung einen geringeren Betreuungsbedarf, der durch Angebote im Betreuten Wohnen abgedeckt werden konnte.

Die Länder Burgenland und Steiermark versuchten, durch unterschiedliche Angebote auf diesen Bedarf zu reagieren. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und der bewilligten Plätze (exklusive teilstationäre Plätze), gegliedert nach Art der Einrichtung im Jahr 2023:

Tabelle 6: Art der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und bewilligte Plätze im Jahr 2023 im Burgenland und in der Steiermark

Art der Einrichtung	Burgenland		Steiermark	
	Einrichtungen	bewilligte Plätze	Einrichtungen	bewilligte Plätze
Anzahl				
landeseigene Einrichtungen ¹	–	–	3	116
Krisenplätze ²	2	10	14	35
Mutter-Kind-Einrichtungen ³	1	2	11	25
Sozialpädagogische Einrichtungen ⁴	24	340	41	363
Familienintensivbegleitung	–	–	6	30
Betreutes Wohnen ⁵	keine Angabe	7	206	234
Sozialtherapeutische Einrichtungen	5	51	–	–
Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde	3	39	–	–
Summe	35	449	281	803

¹ Die landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der Steiermark stellten Kinder- und Jugendwohngruppen, Sozialpädagogische Wohngemeinschaften, Betreutes Wohnen sowie Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining gemäß Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Verfügung.

² im Burgenland ein Krisenzentrum und sechs weitere Plätze (davon zwei „Krisenplätze light“) in einer Sozialpädagogischen Einrichtung, in der Steiermark einschließlich Betreutes Wohnen in Krisensituationen, Notplätzen und pauschal finanzierten Krisenplätzen

³ Die Anzahl der Plätze im Burgenland bezieht sich auf Familien.

⁴ Für das Burgenland ergibt sich der Wert aus der Differenz der Krisenplätze und Plätze in Betreutem Wohnen.

⁵ Werte für das Burgenland aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022; Werte 2023 konnte das Burgenland nicht angeben.

Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark; Statistik Austria; Zusammenstellung: RH



Dabei zeigten sich insbesondere folgende Unterschiede:

- Das Burgenland bewilligte 51 Plätze in fünf Sozialtherapeutischen Einrichtungen³² für Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf, in der Steiermark gab es keine derartigen Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen.
- Das Burgenland brachte unbegleitete minderjährige Fremde auch in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen unter, die Steiermark in der Regel in Grundversorgungsquartieren (TZ 20).
- Die Steiermark verfügte mit 234 bewilligten Plätzen im Jahr 2023 gemessen an der Gesamtzahl an bewilligten Plätzen in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen über ein großes Angebot an kostengünstigeren Plätzen für Betreutes Wohnen. Das Burgenland hatte in diesem Bereich mit sieben Plätzen im Jahr 2022³³ ein deutlich geringeres Angebot.
- Weder das Burgenland noch die Steiermark verfügte über explizite Platzangebote für Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Angebote im sozialpsychiatrischen Bereich.

(2) Die Steiermark schloss im Jahr 2023 für 26 Kinder und Jugendliche mit Traumatisierung oder besonderen Betreuungsbedürfnissen, die weder in einer Sozialpädagogischen Einrichtung noch bei Pflegepersonen untergebracht werden konnten, Verträge über Individualkonzepte (TZ 13) ab. Das Burgenland erbrachte zur selben Zeit für sieben Kinder mit außergewöhnlichen Bedürfnissen, die in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen untergebracht waren, zusätzliche Individual- bzw. Zusatzbetreuungsleistungen.

11.2 Der RH anerkannte, dass das Burgenland und die Steiermark versuchten, auf die unterschiedlichen Bedarfe und Anforderungen der betreuten Kinder und Jugendlichen einzugehen. Er wies auf folgende Punkte kritisch hin:

- Das Angebot an Krisenplätzen war in beiden Ländern gering (insbesondere im Hinblick auf die Auslastung (TZ 19)).
- Weder das Burgenland noch die Steiermark verfügte über ein explizites Platzangebot für Kinder und Jugendliche mit geistiger bzw. körperlicher Beeinträchtigung.
- In der Steiermark fehlten Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen für sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Anforderungen zur Gänze.
- Das Burgenland bot nur wenige Plätze für kostengünstigeres Betreutes Wohnen an.

³² Diese waren gemäß § 2 Z 5 Verordnung zum Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz auf Grundlage einer wissenschaftlichen, psychotherapeutisch-pädagogischen Konzeption tätig.

³³ Das Burgenland konnte für das Jahr 2023 keine Zahlen zu den verfügbaren Plätzen im Betreuten Wohnen systematisch erheben.



Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, auf Basis eines Bedarfs- und Entwicklungsplans ([TZ 28](#)) das Leistungsangebot in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedarfsgerecht anzupassen. Dabei wären Leistungsangebote im sozialpsychiatrischen Bereich sowie für Kinder und Jugendliche mit geistiger bzw. körperlicher Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Dem Land Burgenland empfahl er, weitere Plätze in Betreutem Wohnen insbesondere für junge Erwachsene einzurichten.

Er empfahl dem Land Steiermark, Plätze in Sozialtherapeutischen Einrichtungen zu schaffen.

- 11.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass im zur Zeit der Stellungnahme erarbeiteten Bedarfs- und Entwicklungsplan von den Bezirksverwaltungsbehörden auch der Bedarf an Plätzen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung abgefragt werde, um gemeinsam mit dem Referat Sozialleistungen und Behindertenwesen eine Einrichtung zu planen. Ein Träger sei bereits mit der Konzepterstellung beauftragt worden.

Zur Empfehlung, weitere Plätze in Betreutem Wohnen insbesondere für junge Erwachsene einzurichten, verwies das Land Burgenland auf die Möglichkeit für „Sonstige bedarfsdeckende Wohnformen (Bedarfseinrichtungen)“ und „betreutes Außenwohnen“.

„Betreutes Außenwohnen“ diene Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres zur Hinführung in die Selbstständigkeit. Diese Einrichtungen seien an sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Wohnformen angebunden, außer es würden nur burgenländische Jugendliche oder junge Erwachsene betreut und die Betreiberin oder der Betreiber habe eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung mit diesem Angebot. „Sonstige bedarfsdeckende Wohnformen (Bedarfseinrichtungen)“ würden der Deckung eines Betreuungsbedarfs dienen, sofern dieser nicht durch Inanspruchnahme einer anderen Wohnform gedeckt werden könne.

- (2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Sozialressort bestrebt sei, das Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe planvoll und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Zudem sei mit 1. Jänner 2025 eine neue Leistung an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe in die Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen worden (Intensivbetreute Kinder- und Jugendwohngemeinschaft). Weiters seien etwa die Personalschlüssel in den Leistungen Kinder- und Jugendwohngruppe und Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche angehoben worden. Weitergehende Entwicklungen im sozialpsychiatrischen Leistungsspektrum würden



einer umfassenden Koordination bzw. Mitwirkung des Gesundheitsbereichs bedürfen.

- 11.4 Der RH wies gegenüber dem Land Burgenland darauf hin, dass die Anzahl an Plätzen für Betreutes Wohnen laut Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022 im Verhältnis zu den betreuenden jungen Erwachsenen deutlich unter dem Vergleichswert der Steiermark lag und auch im Stellungnahmeverfahren keine anderen Werte genannt wurden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Gewinnung von Vertragspartnern

- 12.1 (1) Zur Zeit der Geburungsüberprüfung hatte das Burgenland mit 20, die Steiermark mit 15 privaten Anbietern von stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen Verträge abgeschlossen. Die Steiermark betrieb weiters drei landeseigene Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen mit insgesamt 116 bewilligten Plätzen. Im Burgenland gab es bis zur Errichtung des Krisenzentrums in Mörbisch durch die Soziale Dienste Burgenland GmbH³⁴ im August 2023 keine landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen.
- (2) Sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark stellte das Land als Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Eignung privater stationärer Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen auf Antrag mit Bescheid fest.³⁵ Es prüfte dabei, ob die stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen den Kriterien der jeweiligen Verordnung entsprachen.³⁶

Das Land Steiermark schloss nach der Eignungsfeststellung für jeden Standort und jede Leistungsart mit den Betreibern Rahmenverträge über die in der Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelten Leistungsarten ab. Das Land Burgenland schloss keine schriftlichen Verträge, sondern teilte nach Bewilligung die Höhe der Tagsätze mit. Kündigung, Rechnungslegung oder Gerichtsstand waren weder in der Verordnung zum Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz noch im Bescheid noch in der Mitteilung über den Tagsatz geregelt.

(3) Weder das Burgenland noch die Steiermark führte im überprüften Zeitraum Vergabeverfahren durch, um die Zahl der verfügbaren Plätze für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen, wirtschaftlich günstigere Angebote zu erhalten oder optimale Konzepte zur Betreuung nutzen zu können. Dies war vor

³⁴ Die Soziale Dienste Burgenland GmbH stand im Alleineigentum der Landesholding Burgenland GmbH, die wiederum im Alleineigentum des Landes Burgenland war.

³⁵ siehe § 13 in Verbindung mit §§ 19 f. Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie §§ 5 und 7 Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz

³⁶ Verordnung zum Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz und Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz



allem in der Steiermark relevant, weil dort – trotz gesetzlicher Verpflichtung zur Gewährung von Voller Erziehung im Bedarfsfall³⁷ – generell ein Mangel an Plätzen bestand. Auch im Burgenland gab es in Einzelbereichen offene Bedarfe (Betreutes Wohnen, Plätze für Kinder mit Beeinträchtigung).

Das Land Steiermark war der Ansicht, dass es aufgrund der hoheitlichen Genehmigung der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht gleichzeitig privatrechtliche Vergabeverfahren durchführen könne. Weiters seien die Leistungen und Tarife durch Verordnungen vorgegeben, weshalb ein Wettbewerb nicht sinnvoll erscheine. Aufgrund laufender Kontakte mit den Anbietern seien die jeweiligen Interessen (Platzbedarf, Personalmangel, Tarifhöhe) allen Beteiligten bekannt. Würden Anträge auf Bewilligung des Betriebs von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gestellt, bearbeite das Land diese.

- 12.2 Der RH vermerkte kritisch, dass das Land Burgenland über keine schriftlichen Verträge mit den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen verfügte. Er erachtete dies im Zusammenhang mit ungeregelten Themen (z.B. Kündigung) für nicht zweckmäßig.

Er empfahl dem Land Burgenland, in Zukunft schriftliche Rahmenverträge über Umfang und Bedingungen der Leistung mit den Betreibern von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen abzuschließen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Land Steiermark zu wenig Plätze für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen hatte, aber keine Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Plätze durchführte. Er räumte ein, dass die Kombination der hoheitlichen Bewilligung mit dem Einkauf von Leistungen besondere Sorgfalt erforderte. Dessen ungeachtet bestand gemäß § 28 Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Verpflichtung zur Gewährung der Vollen Erziehung im Bedarfsfall; das Land Steiermark war daher auch zur Bereitstellung von ausreichend Plätzen verpflichtet. Der RH vermerkte kritisch, dass in beiden Ländern Plätze für Kinder und Jugendliche mit besonderen Anforderungen und Bedürfnissen fehlten.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an die Länder Burgenland und Steiermark, die Anzahl der Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedarfsgerecht und regional ausgewogen festzulegen ([TZ 10](#)).

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, sicherzustellen, dass ausreichende und geeignete Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen vergaberechtskonform bereitgestellt werden.

³⁷ siehe § 28 Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie § 32 Bgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz



- 12.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass schriftliche Rahmenverträge über Umfang und Bedingungen der Leistung mit den Betreibern von stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen im Burgenland angedacht würden. Eine regionale Ausgewogenheit werde dabei auch berücksichtigt, jedoch könne dies das Land Burgenland nur minimal beeinflussen, da der private Träger entscheiden könne, wo er eine Einrichtung betreiben wolle (TZ 10).

Aufgrund der hoheitlichen Genehmigung der stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen könne das Land Burgenland nicht gleichzeitig ein „privatrechtliches“ Vergabeverfahren durchführen. Dem Argument des Landes Steiermark, wonach die Leistungen und Tarife durch eine Verordnung vorgegeben seien und daher ein Wettbewerb nicht sinnvoll erscheine, könne das Land Burgenland zustimmen. Zudem könnten jederzeit Anträge auf Eignungsfeststellung als Betrieb von stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen im Burgenland gestellt werden. Sollten nicht genügend geeignete Plätze gefunden werden, seien landeseigene Einrichtungen angedacht.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark ermögliche das Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit der Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgrund standardisierter Vorgaben einen Ausbau der Plätze stationärer Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen. An einer bedarfsentsprechenden Versorgung werde selbstverständlich laufend gearbeitet.

- 12.4 Der RH wies gegenüber dem Land Burgenland darauf hin, dass eine vorangegangene hoheitliche Genehmigung einer Einrichtung keine Ausnahme von den Grundsätzen eines transparenten und nicht diskriminierenden Vergabeverfahrens bei der Auswahl der Vertragspartner begründete. Er merkte an, dass die Einrichtungen unterschiedliche pädagogische Betreuungskonzepte verfolgen konnten, und auch hinsichtlich der Lage, räumlichen Ausgestaltung und des Betreuungspersonals – abgesehen von der Einhaltung der rechtlichen Mindestvorgaben – ein unterschiedliches Angebot aufweisen konnten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, ausreichende und geeignete Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen vergaberechtskonform bereitzustellen.



Kosten und Tarife

- 13.1 (1) Die Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglichte keine vollständige und differenzierte Betrachtung der Kosten für die Volle Erziehung von Minderjährigen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und für die stationäre Betreuung von jungen Erwachsenen. Insbesondere fehlten in der Steiermark die Abgänge der landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen von 4,58 Mio. EUR im Jahr 2022. Die Rückzahlungen von Sozialhilfeverbänden in der Vollen Erziehung (2022: 0,36 Mio. EUR) waren in der Kinder- und Jugendhilfestatistik als Einnahmen dargestellt. Ein aussagekräftiger Vergleich zwischen den Ländern erforderte daher Informationen aus den Landesrechnungsabschlüssen bzw. zusätzliche interne Aufzeichnungen.

Die Aussagekraft der Daten der Statistik Austria war weiters auch deswegen eingeschränkt, weil bei den betreuten Personen nicht zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen differenziert wurde. Die unter diesen Prämissen darstellbaren Kosten zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 7: Kosten für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Jahr 2022 im Burgenland und in der Steiermark

Kostenposition	Burgenland			Steiermark		
	betreute Personen	Kosten	Kosten je betreute Person	betreute Personen	Kosten	Kosten je betreute Person
	Anzahl	in EUR		Anzahl	in EUR	
stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (Statistik Austria)	366	20.569.150	56.200	1.244	54.017.722	43.423
stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (bereinigt) (bis unter 18-Jährige)	325	18.958.248	58.333	886	53.308.742	60.168
stationäre Betreuung junge Erwachsene ¹	41	1.657.260	40.421	358	5.266.809	14.712

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark; Statistik Austria; Berechnung: RH

¹ Einschließlich Unterbringung bei Pflegepersonen; eine getrennte Auswertung der betreuten jungen Erwachsenen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und bei Pflegepersonen war auf Basis der Daten der Statistik Austria nicht möglich.

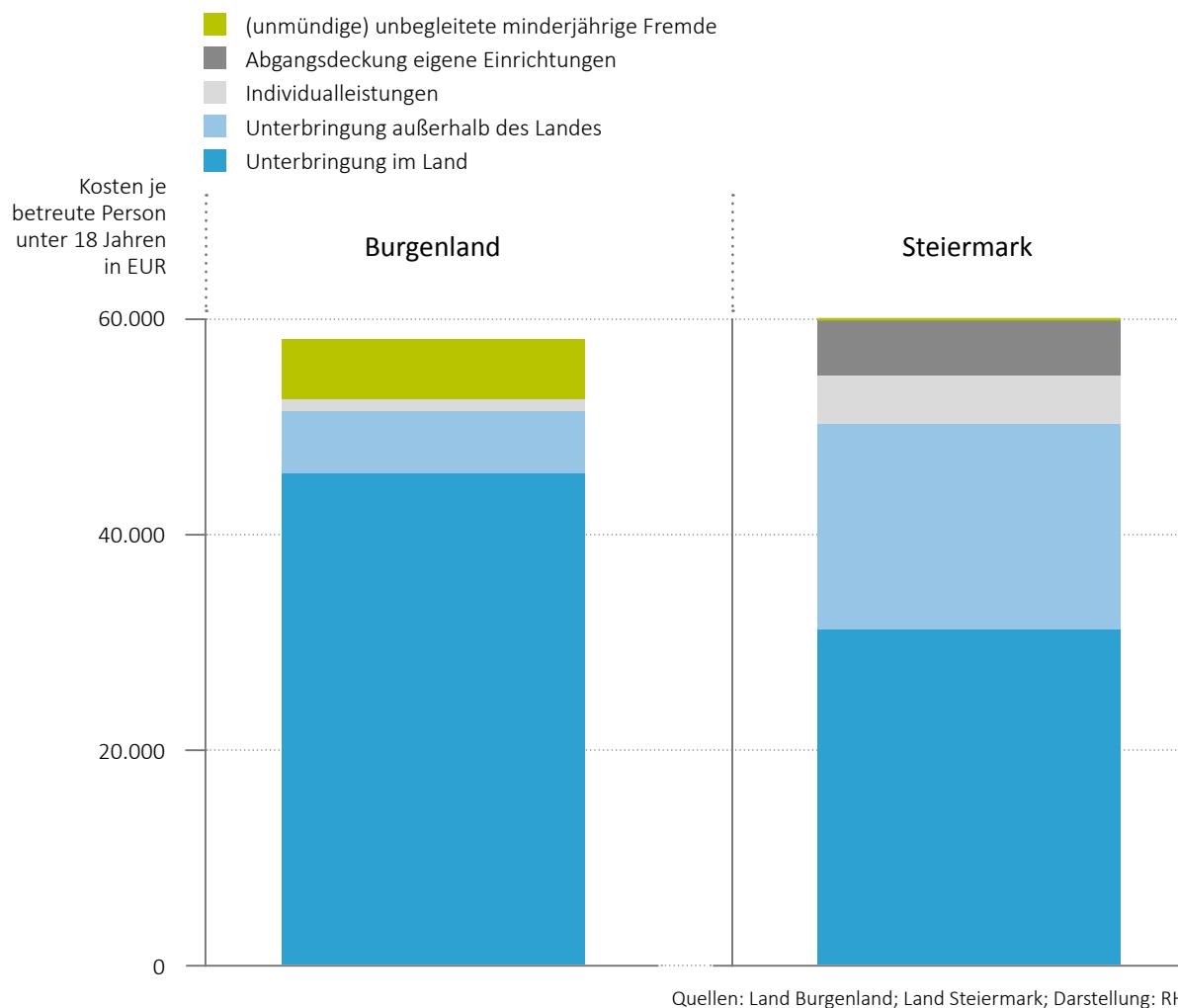
Die durchschnittlichen Kosten je betreute Person unter 18 Jahren in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betrugen im Jahr 2022 im Burgenland 58.333 EUR, in der Steiermark 60.168 EUR.

Bei der stationären Betreuung junger Erwachsener lag das Burgenland mit 40.421 EUR deutlich über der Steiermark mit 14.712 EUR pro Person. Dies könnte auf die Unterbringung in Sozialpädagogischen Einrichtungen aufgrund fehlender Plätze für Betreutes Wohnen im Burgenland zurückzuführen sein.



Die ähnlich hohen durchschnittlichen Kosten je betreute Person unter 18 Jahren in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Jahr 2022 im Burgenland und in der Steiermark setzten sich unterschiedlich zusammen:

Abbildung 7: Durchschnittliche Kosten je betreute Person unter 18 Jahren in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Burgenland und in der Steiermark im Jahr 2022



In der Steiermark war im Jahr 2022 nur etwas mehr als die Hälfte der durchschnittlichen Kosten je betreute Person unter 18 Jahren in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen auf die Unterbringung in der Steiermark zurückzuführen. Rund ein Drittel der Kosten entstand durch die Unterbringung in einem anderen Land (Burgenland 10 %), weitere 8 % entstanden für Individualleistungen (Burgenland 2 %). Die Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden betrugen im Burgenland 9 %, in der Steiermark betrugen die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Fremde insgesamt nur rd. 119.000 EUR im Jahr 2022.



(2) Die Länder Burgenland und Steiermark vergüteten den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die Pflege und Erziehung im Rahmen der Vollen Erziehung auf Basis von Tagsatzmodellen, ohne Vergütung für das Vorhalten von Plätzen.

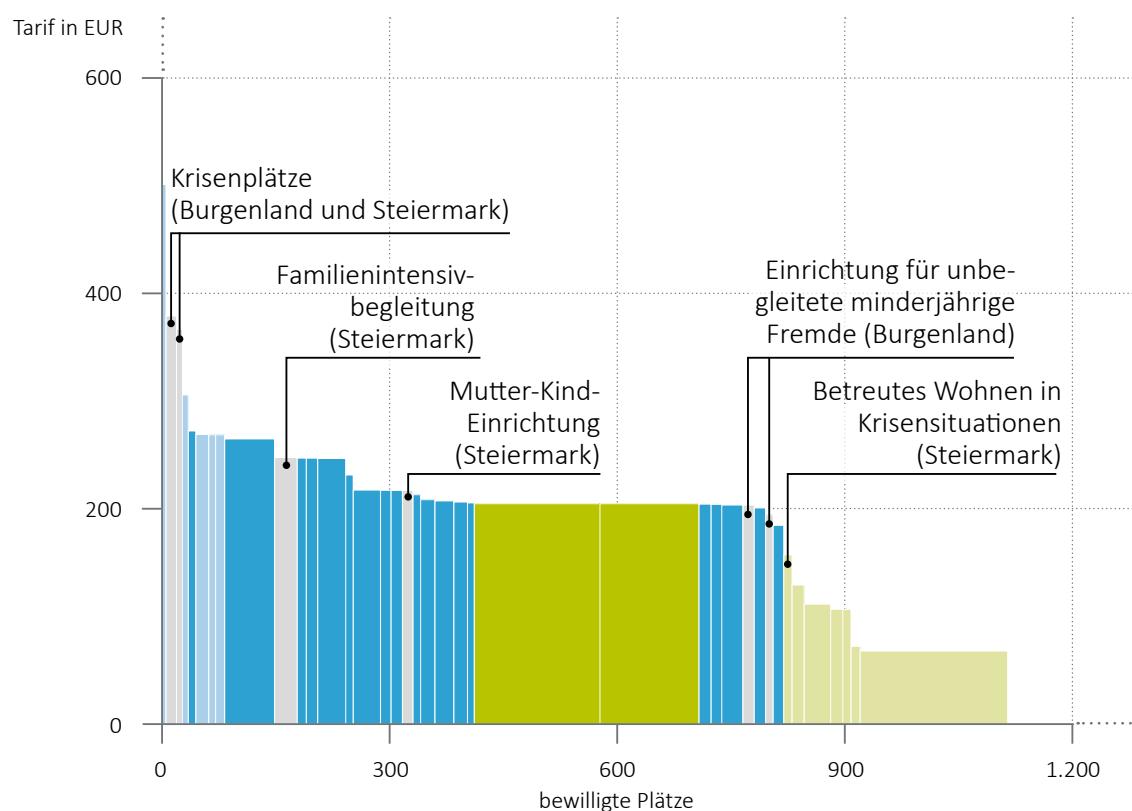
Die angewandten Tarifmodelle unterschieden sich in folgenden Punkten:

- Differenzierungsgrad: Die Tagsätze im Burgenland richteten sich nach individuellen Berechnungen der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen auf Basis einer einheitlichen Kalkulationsgrundlage des Landes. Die Steiermark regelte die Tarife und Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in einer eigenen Verordnung. Für gleiche Leistungen bezahlte das Land – unabhängig von den Kosten der einzelnen stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen – den gleichen Tarif.
- Kalkulation: Das Burgenland verfügte über kein einheitlich geregeltes Tarifmodell, entwickelte dies jedoch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung. Die Tarife der Steiermark wurden entsprechend einem Normkostenmodell aus dem Jahr 2004 kalkuliert und in den Folgejahren valorisiert (zuletzt im April 2024). Allerdings ging die Steiermark von einem weiteren Anpassungsbedarf aus.
- Ausnahmen: Die Steiermark nutzte ein standardisiertes Tarifsystem, im Jahr 2022 war aber fast die Hälfte der (bereinigten) Kosten nicht auf Verrechnungen der Tarife der Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz zurückzuführen, sondern z.B. auf Kosten für Unterbringungen in anderen Ländern bzw. auf Individualleistungen.
- Individualleistungen: Das Burgenland gewährte unter bestimmten Umständen Kostenzuschüsse in Form von Zuschlagszahlungen. Die Steiermark regelte die Möglichkeit von Individualbetreuung und zusätzlichen Kostenübernahmen gesetzlich. Einer über das Tarifmodell hinausgehenden Betreuung hatte das Land auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde zuzustimmen. Die Steiermark wendete im Jahr 2022 fast 4,38 Mio. EUR für zusätzliche Kostenübernahme wie z.B. Individualbetreuungskonzepte auf. In Einzelfällen betrugen die Kosten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bis zu 1.000 EUR pro Tag und betreuter Person.
- Abgrenzung von Einzelleistungen: Weder das Burgenland noch die Steiermark konnte genau angeben, welche Kosten durch die Tarife abgedeckt waren und welche gesondert vergütet wurden (z.B. spezieller Schulbedarf wie Computer). Die Steiermark zählte zusätzliche Kostenübernahmen in einem Erlass beispielhaft auf. Die Entscheidung im Einzelfall oblag je nach Umfang der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Land.

(3) Die folgende Abbildung zeigt die Tarife im Burgenland und in der Steiermark im Jahr 2023:

Abbildung 8: Tarife im Burgenland und in der Steiermark im Jahr 2023 für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

- Sozialpädagogische Einrichtungen Burgenland
- Sozialtherapeutische Einrichtungen Burgenland
- Sozialpädagogische Einrichtungen Steiermark
- Betreutes Wohnen Steiermark
- Sonstiges



Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark; Darstellung: RH

Die Tarife in der Steiermark waren durch das Normkostenmodell weniger divers und bewegten sich eher im Mittelfeld.

Im Jahr 2024 erhöhte das Land Steiermark die Tarife rückwirkend mit 1. Jänner 2024 zum Teil wesentlich (zwischen 8 % und 46 %; z.B. für Sozialpädagogische Einrichtungen um mehr als 25 % von 205,26 EUR auf 260,48 EUR; für Betreutes Wohnen von 68,18 EUR auf 91,71 EUR). Gleichzeitig erhöhte es auch die Personalschlüssel, wobei die höheren Tarife erst mit Erreichung des höheren Personalstands galten.



(4) Das Burgenland und die Steiermark hoben bei Unterbringung in Voller Erziehung Kostenersätze von Unterhaltpflichtigen ein, aber nicht von Kindern und Jugendlichen (abgesehen etwa von Waisenpensionen).

Laut Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz trug das Land Steiermark die Kosten für Lebensunterhalt und Wohnraum bei Betreutem Wohnen nur dann, wenn die Kosten das Einkommen der betreuten Person überstiegen. Das Land Steiermark zählte die Familienbeihilfe bis Ende 2023 zum Einkommen, obwohl sie seit 2002 kein eigenes Einkommen des Kindes darstellte.³⁸ Nach einer rückwirkend mit Jahresanfang 2024 in Kraft getretenen Novelle der Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz war die Familienbeihilfe kein Einkommensbestandteil mehr.

13.2 Der RH hielt die individuelle Vereinbarung von Tarifen im Burgenland für eingeschränkt transparent.

Er empfahl dem Land Burgenland, ein Tarifmodell zu entwickeln, das eine transparente Berechnung der Tarife sicherstellt.

Der RH hielt fest, dass in der Steiermark die Tarife und Leistungen in einer Verordnung standardisiert und transparent geregelt waren. Er merkte allerdings kritisch an, dass die Kalkulation nicht aktuell war und ein wesentlicher Teil der Kosten für Vollerziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nicht auf der Verrechnung von Leistungen nach dem Tarifmodell basierte. Die Steiermark erhöhte die Tarife 2024 deutlich, nach eigener Aussage bestand aber weiterer Anpassungsbedarf bei der Kalkulation.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Leistungen und Tarife der Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz auf Basis aktueller Kriterien zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der RH kritisierte, dass weder das Burgenland noch die Steiermark Auskunft geben konnte, welche Kosten und Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die Vollerziehung durch den Tarif abgedeckt waren und welche gesondert verrechnet werden konnten.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, klar zu regeln, welche Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die Tarife abdecken und welche Einzelleistungen gegebenenfalls zusätzlich finanziert werden.

³⁸ § 12a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. 376/1967 i.d.g.F.



Der RH bemängelte, dass die Steiermark beim Betreuten Wohnen bis Jahresende 2023 entgegen § 12a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die Familienbeihilfe der betreuten Person als ihr Einkommen qualifizierte und zur Deckung der Wohn- und Lebensunterhaltskosten heranzog. Der RH hielt fest, dass das Land Steiermark diese Vorgangsweise ab 2024 beendete.

Er empfahl dem Land Steiermark, im Zuge von Rechnungskontrollen bei den Bezirksverwaltungsbehörden sicherzustellen, dass die Betreiber von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Betreuten Wohnens die Familienbeihilfe nicht zur Deckung der Wohn- und Lebensunterhaltskosten verrechnen.

- 13.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass es bereits an einem Tarifmodell arbeite. Es prüfe mehrere Optionen, um ein neues Tarifmodell zu entwickeln, das eine klare und nachvollziehbare Berechnung der Kosten für die verschiedenen Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ermögliche. Dieses Modell solle nicht nur die allgemeinen Leistungen, die die Einrichtungen regelmäßig erbrächten, umfassen, sondern auch einzelne Zusatzleistungen, die möglicherweise zusätzlich finanziert werden müssten. Ziel sei es, eine transparente und faire Struktur zu schaffen, bei der alle anfallenden Kosten genau aufgeführt seien, sodass die Einrichtungen von vornherein wüssten, welche finanziellen Mittel für welche Leistungen bezahlt würden.

In Umsetzung der Empfehlung, klar zu regeln, welche Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die Tarife abdecken und welche Einzelleistungen gegebenenfalls zusätzlich finanziert werden, sei eine Vernetzung mit dem Land Steiermark im Hinblick auf dessen Regelungen und Erfahrungen angedacht.

Zu den laut Tabelle 7 für das Land Burgenland höheren Kosten je betreute Person führte das Land Burgenland aus, dass es noch kein geeignetes Betreuungsangebot für junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen im Burgenland gebe, das allen Anforderungen gerecht werde. Es seien daher Individuallösungen erforderlich, die höhere Tagsätze erforderten. Zudem beziehe das Land Burgenland auch junge Erwachsene bis 24 Jahre in die Betreuung ein, was eine längere finanzielle Unterstützung erfordere.

(2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass es eine Evaluierung des Normkostenmodells plane. Die Anlage 3 der Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz betreffend die Familienbeihilfe sei bereits adaptiert worden.



Personalschlüssel

14.1

(1) Das Burgenland und die Steiermark regelten im überprüften Zeitraum den Mindestpersonalstand in den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterschiedlich. Während das Burgenland eine Mindestanzahl an Vollzeitäquivalenten je stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung vorsah, richtete sich dieser Wert in der Steiermark nach der Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen.

(2) Die Vorgaben im Burgenland vor 2019 waren individuell durch die Betriebsbewilligung geregelt. Ein Leitfaden für Betriebsauflagen sah einen Betreuungsschlüssel von 0,4 Vollzeitäquivalenten je Kind und Jugendliche bzw. Jugendlichen – exklusive Leitung – vor. Die Steiermark hatte demgegenüber im Jahr 2018 einen Betreuungsschlüssel von 0,66 Vollzeitäquivalenten je Kind und Jugendliche bzw. Jugendlichen inklusive Leitung in einer Verordnung vorgesehen. Im Jahr 2022 erhöhte die Steiermark den Betreuungsschlüssel auf 0,67 Vollzeitäquivalente je Kind und Jugendliche bzw. Jugendlichen.

Das Burgenland regelte 2019 den Mindestpersonalstand mit Übergangsbestimmungen bis 30. September 2024 neu und erhöhte die Anzahl der Betreuungspersonen. Bei Vollauslastung wäre der Personalstand nach Ende der Übergangsfrist bei Sozialpädagogischen Einrichtungen des Burgenlandes im Wesentlichen vergleichbar mit den Werten der Steiermark bis zum 31. Dezember 2023 gewesen.

(3) Im Jahr 2024 änderten beide Länder ihre Regelungen: Während das Burgenland die (geplante) Erhöhung der Personalanforderungen wieder abschwächte, erhöhte die Steiermark die Tarife und die Personalanforderungen für Sozialpädagogische Einrichtungen.

- Das Burgenland reduzierte den Betreuungsschlüssel für Sozialpädagogische Einrichtungen von 0,65 Vollzeitäquivalenten auf 0,57 Vollzeitäquivalente und eine Mindestanzahl von Betreuungspersonen von 5,5 Vollzeitäquivalenten je stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Für Sozialtherapeutische und Sozialpsychiatrische Einrichtungen sah das Burgenland höhere Betreuungsschlüssel vor.
- Die Steiermark erhöhte den Schlüssel mit Übergangsregelungen von 0,67 Vollzeitäquivalenten je betreute Person auf 0,78 Vollzeitäquivalente.

Somit wäre die Mindestpersonalausstattung in der Steiermark bei Vollauslastung für Sozialpädagogische Einrichtungen um rund ein Drittel höher als im Burgenland. In welcher Weise sich die Betreuungsleistungen der Sozialpädagogischen Einrichtungen zwischen dem Burgenland und der Steiermark infolge der unterschiedlichen Ressourcen inhaltlich unterschieden, war den Qualitätsregeln nicht zu entnehmen.



Die Volksanwaltschaft und verschiedene Fachgruppen kritisierten die burgenländische Regelung als problematische Qualitätsverschlechterung; demgegenüber wies das Burgenland auf den bestehenden Fachkräftemangel hin und hielt die Änderung zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung für notwendig.

(4) Neben der Anzahl der Betreuungspersonen unterschied sich auch die geforderte Qualifikation im Hinblick auf Inhalte und Dauer der Ausbildung.³⁹

- 14.2 Der RH verwies kritisch auf die Unterschiede in den Qualifikations- und Mindestpersonalregelungen für stationäre Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen in den Ländern Burgenland und Steiermark.

Die Steiermark hatte zwar höhere Personalschlüssel, konnte aber mangels Plätzen nicht alle bedürftigen Kinder und Jugendlichen in der Steiermark betreuen. Umgekehrt hatte das Burgenland (mit geringeren Personalanforderungen) mehr Plätze als bedürftige Kinder und Jugendliche und betreute auch Kinder und Jugendliche aus anderen Ländern. Der RH hielt eine gemeinsame Planung der Zahl der benötigten Plätze und des erforderlichen Personals für zweckmäßig.

Er wies weiters kritisch darauf hin, dass aus den Regelungen nicht erkennbar war, wie die unterschiedlichen Ressourcen sich auf die zu erbringenden Betreuungsleistungen auswirken würden. Der RH hielt es für notwendig, den Personalschlüssel anhand der angestrebten Betreuungsleistungen zu bemessen.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, gemeinsam mit den anderen Ländern zunächst die Betreuungsleistungen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu regeln und daraus die benötigten Personalressourcen und deren Ausbildungserfordernisse abzuleiten.

- 14.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sei die Fachaufsicht dafür verantwortlich, dass die Verordnung zum Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz eingehalten werde und nur qualifiziertes Personal in den Wohngemeinschaften tätig sei. Der Personalschlüssel werde laufend evaluiert. Er habe sich als korrekt und sinnvoll erwiesen, da er sich sowohl am Bedarf als auch am Angebot orientiere.

³⁹ Während in der Steiermark Betreuungspersonen einheitlich eine Ausbildung mit zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1.500 Stunden absolviert haben mussten, regelte das Burgenland zwei Ausbildungsgruppen mit unterschiedlichen Anforderungen, wobei die erste Ausbildungsgruppe eine zumindest dreijährige tertiäre oder mit zumindest 180 ECTS-Punkten zertifizierte Ausbildung absolvieren musste. Die Novelle zur Verordnung zum Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz behielt diese Systematik grundsätzlich bei, reduzierte aber teilweise die Ausbildungserfordernisse. Weiters erweiterte das Burgenland die zur Erfüllung des Betreuungsschlüssels zugelassenen Ausbildungen, z.B. um Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie um Volksschullehrerinnen und -lehrer. Personen, die die Absolvierung einer Ausbildung als Diplomsozialbetreuerinnen oder -betreuer mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachwiesen, wurden von der Ausbildungsgruppe 2 in die Ausbildungsgruppe 1 verschoben.



(2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass regelmäßig länderübergreifende Arbeitsgruppen zur Ausgestaltung der stationären Leistungen stattfänden, die sich immer wieder auf gemeinsame Sichtweisen verständigen könnten. Eine qualitative Annäherung wäre begrüßenswert, allerdings nur, wenn es sich dabei nicht um eine qualitative Verschlechterung aus steiermärkischer Sicht handle. Dieses Risiko bestehe bei der Festlegung von Mindeststandards.

- 14.4 Der RH verwies gegenüber dem Land Burgenland darauf, dass es auf Basis laufender Evaluierungen seinen Personalschlüssel für sinnvoll hielt. Er regte an, angesichts der reduzierten Personalvorgaben insbesondere darauf zu achten, die notwendige Qualität zu gewährleisten.

Qualitätssicherung – Aufsicht

Vorgaben zur Aufsicht

- 15.1 In beiden Ländern war die Landesregierung Aufsichtsbehörde über die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, während die Bezirksverwaltungsbehörden für die Aufsicht bei Pflegepersonen zuständig waren.

Im Burgenland war das Aufsichtsintervall gesetzlich geregelt. Die Aufsicht hatte sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich davon zu überzeugen, dass die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprachen. In der Steiermark gab es weder ein gesetzliches Prüfintervall noch verbindliche interne Vorgaben. Im Prüfkonzept der Fachabteilung vom August 2023 war nur festgelegt, dass durch Regelprüfungen alle stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen regelmäßig geprüft würden, vorrangig jene, die im Laufe der letzten Jahre beanstandet wurden, und nachfolgend jene, deren letzte Prüfung vor mindestens drei Jahren stattgefunden hatte.

Die Unterbringung bei Pflegepersonen unterlag in beiden Ländern einer gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Aufsicht.

- 15.2 Der RH kritisierte, dass es in der Steiermark keine verbindlichen Vorgaben für ein Prüfintervall der Aufsicht über die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gab.

Er empfahl dem Land Steiermark, auf eine gesetzliche Regelung von jährlichen Aufsichtsintervallen für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen hinzuwirken.



- 15.3 Das Land Steiermark merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung des RH nur mit ausreichenden Personalressourcen umgesetzt werden könne. Ein allfälliger Bedarf werde kommuniziert werden.

Durchführung der Aufsicht

- 16.1 (1) Neben Regelprüfungen fanden in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zusätzlich aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Beschwerde bzw. der Meldung eines Vorfalls Anlassprüfungen mittels Erhebungen oder in Form von Vorfallsbesprechungen statt.

(2) Das Burgenland verfehlte im überprüften Zeitraum aus Ressourcengründen das für Regelprüfungen vorgesehene jährliche Aufsichtsintervall knapp. Zum Beispiel prüfte die Aufsicht im Jahr 2018 33 von 35 und im Jahr 2023 35 von 41 stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, im Jahr 2019 erfüllte sie die gesetzliche Prüffrequenz. Zusätzlich fanden anlassbezogene Vorfallsbesprechungen und Kontrollen statt (2022 und 2023 insgesamt 14 Anlassprüfungen).

In der Steiermark waren im Zeitraum 2018 bis 2023 von insgesamt 145 Aufsichtskontrollen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen 109 Anlassprüfungen und 36 Regelprüfungen. Im Jahr 2022 fanden sechs Regelprüfungen statt, im Jahr 2023 eine. Bei Anlassprüfungen prüfte die Aufsicht konkrete Fragestellungen, aber nicht sämtliche Bereiche wie bei einer Regelprüfung.

(3) 2023 waren im Burgenland 2,25 Vollzeitäquivalente für die Aufsicht über stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zuständig. In der Steiermark waren 5,5 Vollzeitäquivalente ausschließlich mit der Aufsicht befasst; punktuell wurden weitere Personen hinzugezogen. Das Land Steiermark betreute in Sozialpädagogischen Einrichtungen rd. 3,8-mal so viele Kinder und Jugendliche wie das Burgenland.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass das Burgenland in den Jahren 2018 bis 2023 die vorgegebene Aufsichtsfrequenz für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen aus Ressourcengründen knapp verfehlte. Er kritisierte, dass die Aufsicht in der Steiermark im gleichen Zeitraum nur wenige Regelprüfungen von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durchführte und fast ausschließlich Anlasskontrollen stattfanden. Er merkte an, dass die Steiermark für rd. 3,8-mal so viele betreute Kinder und Jugendliche weniger als dreimal so viele Vollzeitäquivalente für die Aufsicht einsetzte als das Burgenland.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, bei allen stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eine jährliche Regelprüfung durchzuführen und dafür ausreichende Ressourcen sicherzustellen.



- 16.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass Kontrollen einmal jährlich unangemeldet durchzuführen seien. Bei Bedarf oder bei Vorfällen könne bzw. müsse die Einrichtung jederzeit kontrolliert werden. Im Jahr 2024 habe es eine flächendeckende Kontrolle aller Einrichtungen gegeben. Einige Einrichtungen seien sogar mehrfach kontrolliert worden. Das Vorgehen und die Beurteilung der Notwendigkeit würden der Fachaufsicht obliegen.

Die Empfehlung des RH, ausreichende Ressourcen für die Durchführung jährlicher Regelprüfungen sicherzustellen, werde künftig beachtet.

- (2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark könne die Empfehlung des RH nur mit ausreichenden Personalressourcen umgesetzt werden. Ein allfälliger Bedarf werde kommuniziert.

Feststellungen der Aufsicht

- 17.1 (1) Im Burgenland prüfte eine Kommission von Sachverständigen bei den jährlichen Regelprüfungen (einer detaillierten Checkliste folgend) u.a. Organisation, Flächen und Räume, Sicherheits- und Hygienebestimmungen, Gesundheitsversorgung sowie Medikamentengebarung, das Personal (Dokumente und Unterlagen), Pädagogik und allfällige zusätzliche Auflagen.

In der Steiermark hatte gemäß dem Prüfkonzept bei Regelprüfungen eine Amtssachverständige bzw. ein Amtssachverständiger abhängig von der Leistungsart die Konzept-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Qualitätsstandards zu prüfen. Eine Rechtsreferentin bzw. ein Rechtsreferent war zusätzlich für die Prüfung des Brandschutzes, der Sicherheit und der Ersten Hilfe zuständig. Bei Anlassprüfungen formulierte dieser bzw. diese Fragestellungen, die anschließend eine Amtssachverständige bzw. ein Amtssachverständiger beantwortete.

- (2) Das Burgenland und die Steiermark verfügten über keine systematische gesamthaft Zusammenstellung der wesentlichen Bewertungen bzw. Kritikpunkte der Aufsicht. Das Burgenland nannte auf Nachfrage des RH u.a. das Fehlen von Personalunterlagen, von aktuellen Strafregisterauszügen und Qualifikationsbestätigungen, von Erste-Hilfe-Kursen oder Mitarbeitergesprächen sowie räumliche Mängel. Laut Angabe des Landes Burgenland hätten gemäß den Aufsichtsberichten sechs der 35 kontrollierten stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen den Personalschlüssel im Jahr 2023 nicht erfüllt.

In der Steiermark bezogen sich die häufigsten Feststellungen der Aufsicht auf das Personal (Qualifikation, Praxis, Fortbildungen etc.), die Dokumentation und die Betreuungsplanung. Das Land Steiermark gab auf Nachfrage des RH an, dass im Jahr 2023 lediglich in ca. 6 % der Aufsichtsberichte eine Unterschreitung des Perso-



nalschlüssels bei stationären Leistungsarten dokumentiert gewesen sei. In den Vorjahren habe die Aufsicht den Personalschlüssel häufiger thematisiert.

- 17.2 Der RH wies darauf hin, dass in den Ländern Burgenland und Steiermark eine Zusammenschau der wesentlichen Aufsichtsmängel fehlte. Damit waren eine Analyse und Auswertung steuerungsrelevanter Feststellungen u.a. zu Personal und Qualität sowie ein landesweiter Überblick im Jahresvergleich nur eingeschränkt möglich.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, die wesentlichen bei der Aufsicht festgestellten Mängel regelmäßig auszuwerten und für systematische Verbesserungen zu nutzen.

- 17.3 (1) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es für die Prüfung der Einrichtungen eine vorgefertigte Checkliste gebe, die im Rahmen jeder Einschau abgearbeitet werde. Es werde zwischen Sozialpädagogischen und Sozialtherapeutischen Wohngemeinschaften unterschieden – dementsprechend gebe es zwei unterschiedliche Checklisten. Für Mutter-Kind-Einrichtungen werde die Checkliste der Sozialpädagogischen Wohngemeinschaft verwendet. Die Kontrollen müssten dem Vier-Augen-Prinzip folgen und seien von einer Person zu leiten. Die Checkliste werde in der Einrichtung mit der Leitung oder dem Personal vor Ort besprochen und von allen Beteiligten unterschrieben.

Bei Mängeln versende die Fachaufsicht nach der Begehung eine Gleichschrift und setze eine Frist zur Mängelbeseitigung. Im ELAK der Fachaufsicht werde eine Mängelliste geführt und die Kontrollen der letzten Jahre dokumentiert. Diese Liste werde aktuell geführt, wodurch die Prüfungen gut vergleich- und auswertbar seien. Bisher seien diese Listen zumeist händisch geführt worden. Durch die elektronische Führung der Checklisten seien sie leichter auswertbar und besser für systematische Verbesserungen verwendbar.

(2) Das Land Steiermark sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung zu.

Unabhängigkeit der Kontrolle

- 18.1 Im Burgenland gab es seit Mitte 2023 eine landeseigene Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, das Krisenzentrum Mörbisch. Betreiber war die Soziale Dienste Burgenland GmbH, eine indirekte Beteiligung des Landes Burgenland. Die Abteilung 6 Soziales und Pflege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung war u.a. für diese Beteiligung zuständig. Die Aufsicht für das Krisenzentrum Mörbisch hatte das Referat Kinder- und Jugendhilfe der Abteilung 6 Soziales und Pflege durchzuführen, seine erste Regelprüfung fand im März 2024 statt.



In der Steiermark war die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für die Führung, Verwaltung und Organisation der drei landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen zuständig. Die Aufsicht über private und landeseigene stationäre, ambulante und mobile Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen war im Referat Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt, das ebenfalls dieser Abteilung unterstellt war. Somit oblag die Aufsicht für landeseigene Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen derselben Dienststelle, die für die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe zuständig war. In der Steiermark gab es im überprüften Zeitraum keine Regelprüfungen in den landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen, die Aufsicht führte ausschließlich – laut Angabe des Landes Steiermark zum Teil sehr umfassende – Anlassprüfungen durch. Aufgrund der organisatorischen Anbindung der landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen und des intensiven Austausches mit ihnen ergebe sich für diese eine andere Aufsichtsfrequenz als für private stationäre Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass im Burgenland Betrieb und Aufsicht über die eigene Einrichtung (Krisenzentrum Mörbisch) auf zwei Rechtsträger aufgeteilt waren. Er kritisierte, dass in der Steiermark dieselbe Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für die Verwaltung, Führung und Organisation und für die Aufsicht der landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen zuständig war und die Aufsicht über die landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen keine Regelprüfungen durchführte.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Unabhängigkeit der Aufsicht über die landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen organisatorisch sicherzustellen und in den landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen auch Regelprüfungen durchzuführen.

- 18.3 Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass die landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen der fachlichen Kontrolle der Abteilung 11, der Kontrolle der Landesbuchhaltung und auch dem Internen Kontrollsysteem des Landes unterlägen. Die Kontrollen durch die Landesbuchhaltung oder im Rahmen der Internen Revision seien von der Abteilung 11 unabhängige Prüfungen und ihre Durchführung liege nicht im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 11. Die Ergebnisse dieser Prüfungen hätten die Abteilung 11 bzw. die landeseigenen Betriebe umzusetzen.
- 18.4 Der RH wies gegenüber dem Land Steiermark darauf hin, dass sich die Fachaufsicht über stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Inhalt und Frequenz der Kontrollen von der Internen Revision und der Buchhaltung unterschied. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Einrichtungen zur Krisenunterbringung

19.1

(1) Sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark bestanden Einrichtungen zur stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die sich in einer akuten Krisen- und Notsituation befanden. Diese Kriseneinrichtungen⁴⁰ dienten der Schaffung eines sicheren Zufluchtsbereichs zur Überbrückung einer Krise, zur ersten Stabilisierung der Situation und zur sozialen, psychischen und pädagogischen Diagnostik. Ziel war es, die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer akuten Krisensituation zu unterstützen und Perspektiven für die weitere Unterstützung zu erarbeiten. Um eine sofortige Unterbringung im Krisenfall gewährleisten zu können, waren freie Plätze vorzuhalten. Krisenplätze zählten aufgrund der notwendigen Intensivbetreuung zu den teuersten Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Unterbringung in Kriseneinrichtungen war zeitlich befristet.

(2) Das Land Burgenland besaß bis Anfang 2020 keine durchgehend gesondert ausgewiesenen Krisenplätze⁴¹ in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen (zu Krisenpflegepersonen siehe [TZ 21](#)). Es bewilligte erst im Jänner 2020 sechs Krisenplätze (davon zwei sogenannte Krisenplätze light) für Kinder und Jugendliche von sechs bis 18 Jahren in einer Sozialpädagogischen Einrichtung in der Stadtgemeinde Pinkafeld. Im August 2023 eröffnete die Soziale Dienste Burgenland GmbH ein Krisenzentrum in Mörbisch mit zunächst vier bewilligten Krisenplätzen. Im Februar 2024 bewilligte das Burgenland dort vier weitere Krisenplätze. Das Krisenzentrum war für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen von drei bis 18 Jahren⁴² vorgesehen. Insgesamt waren im Burgenland ab Februar 2024 in stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen 14 Krisenplätze verfügbar, von denen Ende März 2024 zwölf belegt waren.

In der Steiermark gab es für die Krisenunterbringung zwei stationäre Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen in der Stadt Graz und eine in der Stadtgemeinde Kapfenberg⁴³. Durch diese regionale Konzentration konnte bei Unterbringung der Kinder und Jugendlichen die Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem gewohnten Umfeld erschwert sein. Für jede stationäre Kinder- und Jugendhilfeinrichtung waren maximal acht⁴⁴ Krisenplätze bewilligt, sodass in der Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung maximal 24 Krisenplätze verfügbar waren. Eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeinrichtung in Graz sah die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen von sechs bis 18 Jahren vor, bei den beiden anderen war für die Zielgruppe ein Alter von

⁴⁰ Im Burgenland als „Krisenzentren“ bezeichnet; die Steiermark verwendete die Begriffe „Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung“.

⁴¹ In Verträgen konnte die Reservierung von Krisenplätzen vorgeschrieben werden. Seit 2013 standen bereits zwei Krisenplätze zur Verfügung, die jedoch für langfristige Betreuungsverhältnisse genutzt wurden.

⁴² Ende März 2024 waren Kinder und Jugendliche zwischen sieben und 15 Jahren untergebracht.

⁴³ Eine Einrichtung in Graz wurde im Jahr 2021 bewilligt; die beiden anderen Einrichtungen im Jahr 2006.

⁴⁴ jeweils sechs Krisenplätze und zwei Notplätze



13 bis 18 Jahren festgelegt. Ende 2023 waren 19 der 24 Krisenplätze belegt, im Juni 2024 21.

Die folgende Tabelle zeigt die Standorte, die Anzahl der bewilligten und belegten Plätze, die Vorgaben zur Zielgruppe und die Finanzierungsart der Krisenplätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland und in der Steiermark zum Stichtag 31. Dezember 2023:

Tabelle 8: Krisenplätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Burgenland und in der Steiermark zum 31. Dezember 2023

Krisenplätze	Burgenland		Steiermark			
	Standort der Einrichtung	Pinkafeld	Mörbisch	Graz	Graz	Kapfenberg
bewilligte Plätze ¹	6 ²	4		8 ³	8 ³	8 ³
belegte Plätze	5	5 ⁴		6	8	5
Alter der Zielgruppe	6 bis 18 Jahre	3 bis 18 Jahre		6 bis 18 Jahre	13 bis 18 Jahre	13 bis 18 Jahre
Finanzierung	Tarif je Tag	pauschal		pauschal	Tarif je Tag	Tarif je Tag

¹ ohne Betreutes Wohnen in Krisensituationen

² davon zwei Krisenplätze light in einer Sozialpädagogischen Einrichtung

³ inklusive zwei Notplätzen

⁴ Eine der fünf Personen war am 31. Dezember 2023 durch die Absolvierung einer Berufsschule nicht im Krisenzentrum untergebracht.

Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark

Zur Zeit der Geburungsüberprüfung standen nach der vollständigen Inbetriebnahme des Krisenzentrums Mörbisch im Burgenland 14 Krisenplätze zur Verfügung, in der Steiermark 24 und damit – für eine mehr als viermal so große Anzahl an Kindern und Jugendlichen – nicht einmal doppelt so viele wie im Burgenland. In der Steiermark waren mehrfach im Bedarfsfall keine Krisenplätze verfügbar. Die Bezirksverwaltungsbehörden konnten die betroffenen Kinder und Jugendlichen teilweise in anderen Ländern unterbringen. Mehrere Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark wiesen das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in sogenannten Vollzugsdefizitmeldungen⁴⁵ auf den Mangel an Krisenplätzen für Kinder und Jugendliche hin.

(3) Sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark war die Unterbringung mit bis zu zwölf Wochen⁴⁶ befristet, wobei eine Verlängerung in begründeten Fällen möglich war. In beiden Ländern wurde diese Aufenthaltsdauer in vielen Fällen überschritten; dies zumeist aufgrund fehlender nachfolgender Unterbringungsplätze.

⁴⁵ Die Bezirksverwaltungsbehörden informierten das Amt der Steiermärkischen Landesregierung darüber, dass eine ordnungsgemäße Vollziehung aufgrund von Ressourcenmangel (oder sonstigen Gründen) gefährdet oder nicht möglich war.

⁴⁶ Bei einer Einrichtung war eine taggenaue Frist von drei Monaten angeführt.



(4) Im Burgenland war die Gruppengröße mit maximal acht stationär betreuten Personen begrenzt⁴⁷, für die Betreuung war Betreuungspersonal im Ausmaß von acht Vollzeitäquivalenten bereitzuhalten, davon ein Vollzeitäquivalent mit Ausbildung in klinischer Psychologie. Für die Krisenplätze in einer Sozialpädagogischen Einrichtung bestand ein Tagestarif von rd. 372 EUR pro betreuter Person. Das Krisenzentrum in Mörbisch war pauschal finanziert.

In der Steiermark waren für die Leistungen der Kriseneinrichtungen ein Tagestarif von rd. 380 EUR und rd. 6,2 Vollzeitäquivalente inklusive Leitung für die Betreuung einer maximalen Gruppengröße von acht Personen verordnet. Einer Kriseneinrichtung in Graz wurden die Leistungen als „Flexible Hilfen im Rahmen der stationären Betreuungsleistungen“ gemeinsam mit anderen Leistungen im Rahmen eines Pauschalbudgets abgegolten. Gruppengröße und Personal entsprachen den anderen beiden Kriseneinrichtungen. Für ein zusätzliches telefonisches und ambulantes Krisenberatungsangebot waren weitere 2,6 Vollzeitäquivalente verfügbar.

Das Land Steiermark änderte ab 1. Jänner 2024 die Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz, sodass nunmehr ein Personalschlüssel von 9,2 Vollzeitäquivalenten und ein Tagestarif von 517 EUR vorgesehen waren.

19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Krisenunterbringung im Burgenland und in der Steiermark Ende 2023 kaum über freie Krisenplätze verfügten und die vorgesehene maximale Aufenthaltsdauer von zwölf Wochen aufgrund fehlender Nachfolgeunterbringung oftmals überschritten wurde. Der RH merkte dazu an, dass die Steiermark gegenüber dem Burgenland in Relation zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen über eine deutlich geringere Anzahl von Krisenplätzen verfügte.

Der RH verwies darauf, dass im Burgenland Krisenplätze sowohl im Norden als auch im Süden des Landes bestanden, in der Steiermark hingegen nur in den Standorten Graz und Kapfenberg. Der RH hielt eine ausgewogene regionale Verteilung von Kriseneinrichtungen für geboten, um es den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihre sozialen Kontakte (u.a. Familie, Schule, Freundschaften) aufrechtzuerhalten.

Der RH wies auch darauf hin, dass eine Finanzierung mit Tagsätzen einen Anreiz für eine möglichst hohe Auslastung bewirken konnte; dies stand im Widerspruch zum Zweck, für Akutfälle stets über freie Plätze zu verfügen. Er hielt daher eine pauschale Finanzierung oder eine Grundfinanzierung für freigehaltene Plätze für überlegenswert.

⁴⁷ § 15 Verordnung zum Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz



Der RH hielt kritisch fest, dass das Konzept des Krisenzentrums Mörbisch im Burgenland die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zwischen drei und 18 Jahren vorsah. Er erachtete die gemeinsame Unterbringung von Kleinkindern mit Jugendlichen in Krisensituationen für nicht zielführend.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, eine bedarfsgerechte Anzahl an Krisenplätzen für Kinder und Jugendliche sicherzustellen und dabei die Aufenthaltsdauer, regionale Aufteilung und Finanzierung zu optimieren.

Dem Land Burgenland empfahl er, das Betreuungskonzept des Krisenzentrums Mörbisch hinsichtlich der Unterbringung von Kindern zwischen drei und sechs Jahren zu modifizieren, um auch im Krisenfall eine altersgerechte Unterbringung sicherzustellen.

Zur Erhöhung der Tarife in der Steiermark im Jahr 2024 verwies der RH auf die Aussage des Landes Steiermark, wonach es einen weiteren Änderungsbedarf vorsehe ([TZ 13](#)).

- 19.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Anzahl an Krisenplätzen von großer Bedeutung sei. Hierfür seien neben dem neu errichteten Krisenzentrum in Mörbisch 2024 auch zwei zusätzliche Krisenplätze für Kinder und Jugendliche in einer privaten Einrichtung neu geschaffen worden.

Die Konzeption des Krisenzentrums Mörbisch werde zur Zeit der Stellungnahme evaluiert und dabei auch eine Modifizierung des Betreuungskonzepts für die Unterbringung von Drei- bis Sechsjährigen bedacht.

Das Krisenzentrum Mörbisch sei eine landeseigene Einrichtung, wofür ein Pauschalbetrag ausbezahlt werde. Auch die neu geschaffenen Krisenplätze in der privaten Einrichtung würden mittels Pauschalbetrags abgedeckt. Zudem seien auch Krisenpflegepersonen verfügbar, die einen wichtigen Bestandteil zur Sicherung von Krisenunterbringungen darstellten. Krisenpflegepersonen würden vorrangig Säuglinge und Kleinkinder kurzfristig für bis zu sechs Monate aufgrund einer familiären Krisensituation oder als Maßnahme bei Gefahr im Verzug bei sich aufnehmen.

Da Krisenpflegepersonen auf Abruf zur Verfügung stünden, sollte das Anstellungsverhältnis nicht sofort beendet werden, sobald kein Krisenpflegekind zu betreuen sei, sondern erst, wenn eine Krisenpflegeperson sechs Monate durchgängig kein Pflegekind betreut habe. Damit auf Abruf eine Krisenpflegeperson und ein Krisenbetreuungsplatz sichergestellt seien, werde vorgeschlagen, das Anstellungsausmaß in diesen sechs Monaten auf 50 % zu reduzieren. Für Krisenpflegepersonen sei das Anstellungsmodell verpflichtend.



(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei das Sozialressort bestrebt, das Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe planvoll und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Es werde bereits an der Umsetzung der Empfehlung gearbeitet.

Unbegleitete minderjährige Fremde

20.1 (1) Stellten unbegleitete minderjährige Fremde⁴⁸ in Österreich einen Asylantrag, kamen Leistungsansprüche aus der Grundversorgung sowie aus der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht. Diese Leistungen hatten unterschiedliche Ziele:

- Die Grundversorgung war auf die Deckung der täglichen Grundbedürfnisse ausgerichtet (angemessene Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Bekleidungshilfe, Schulbedarf sowie Information und Beratung),
- Leistungen aus der Kinder- und Jugendhilfe hingegen dienten unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Kindeswohls auch der positiven Entwicklung in physischer, psychischer, sozialer und emotionaler Hinsicht (TZ 2).

Die Grundversorgungsvereinbarung⁴⁹ verpflichtete die Länder, zusätzlich zur allgemeinen Grundversorgung die nötigen pädagogischen und psychologischen Hilfestellungen für unbegleitete minderjährige Fremde sicherzustellen. Weiters enthielt sie Tagsätze, die der Kostenteilung zwischen Bund und Ländern zugrunde gelegt wurden, und Betreuungsschlüssel.⁵⁰

Unmündige (unter 14 Jahren) unbegleitete minderjährige Fremde erhielten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedslos zu österreichischen Kindern und Jugendlichen. Für sie galten die gleichen Tagsätze wie für andere in Österreich in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebrachte Kinder und Jugendliche.

⁴⁸ Kinder und Jugendliche, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder Landes des gewöhnlichen Aufenthalts befinden und von beiden Elternteilen oder der Person getrennt sind, der zuvor die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit in erster Linie oblag

⁴⁹ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, BGBl. I 80/2004

⁵⁰ Mit diesem Themenbereich hatte sich der RH bereits in seinem Bericht „Grundversorgung in Wien“ (Reihe Bund 2021/8) befasst.



Die folgende Tabelle zeigt Eckdaten der Regelungen für die Betreuung mündiger unbegleiteter minderjähriger Fremder im Burgenland und in der Steiermark:

Tabelle 9: Betreuung von mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden – Leistungen im Vergleich (Stand 2024)

	Kinder- und Jugendhilfe	Grundversorgung
Form der Unterbringung	stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Fremde
Aufsicht durch die Kinder- und Jugendhilfe	ja	nein
maximal zulässige Gruppengröße	9 bis 12 Kinder- und Jugendliche	38 ¹ Kinder- und Jugendliche
Betreuungsschlüssel (betreute Kinder und Jugendliche je Betreuungsperson)	unter 2	bis zu 10
abgeschlossene facheinschlägige Ausbildung	für mindestens 50 % bis 67,27 % der Betreuungspersonen	für mindestens 20 % der Betreuungspersonen
Tarif der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Tagsatz der Unterbringung und Verpflegung pro Tag	bis zu rd. 270 EUR (Tarif)	bis zu 95 EUR (Tagsatz)

¹ gemäß Durchführungsverordnung zum Stmk. Grundversorgungsgesetz bis zu 30 mündige unbegleitete minderjährige Fremde (+25 % Überbelegung möglich)

Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark; Zusammenstellung: RH

Die Kinder- und Jugendhilfegesetze sowie das ABGB sahen zur Sicherung des Kindeswohls gleiche Regelungen für alle Kinder in Österreich vor. Insbesondere die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (TZ 2) enthielten ein Diskriminierungsverbot.

Laut Oberstem Gerichtshof⁵¹ seien Inhalt und Umfang der mit der Obsorge verbundenen Rechte und Pflichten für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und für ihnen gleichgestellte Personen sowie Fremde gleich. Auch die Kindeswohlkommission⁵² kam 2021 zum Schluss, dass mündige unbegleitete minderjährige Fremde in Einrichtungen untergebracht werden sollten, die den Standards der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Sie sollten gleich behandelt werden wie andere fremdbetreute Kinder. Das betreffe Tagsätze, psychosoziale Versorgung sowie Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.

(2) Zur Zeit der Geburungsüberprüfung brachte das Land Burgenland mündige unbegleitete minderjährige Fremde in zwei spezialisierten, nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bescheidmäßig genehmigten stationären Kinder- und Jugendhilfeinrichtungen unter. Diese mussten somit die Standards der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen. Für jede dort betreute Person teilte das Burgenland eine fallführende

⁵¹ OGH 19. Oktober 2005, 7 Ob 209/05v; OGH 14. Februar 2006, 4 Ob 7/06t

⁵² Die Justizministerin setzte mit Vereinbarung vom 15. Februar 2021 gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 eine unabhängige Kommission zur Evaluierung der Berücksichtigung der Kinderrechte und des Kindeswohls im gesamten Asyl- und Fremdenrecht ein.



Sozialarbeiterin bzw. einen fallführenden Sozialarbeiter zu und es lagen grundsätzlich Hilfepläne (TZ 7) vor.

Die Unterbringung und Betreuung der mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden wurden im Burgenland unterschiedlich vergütet – teilweise als Pauschalfinanzierung orientiert an der Vergütung der Grundversorgung, teilweise nach Tarifen der Kinder- und Jugendhilfe. In zwei nach Tarifen vergüteten Fällen stellte der RH eine zu geringe Vergütung fest.

(3) Das Land Steiermark brachte mündige unbegleitete minderjährige Fremde in Einrichtungen der Grundversorgung unter. Diese hatten den Anforderungen gemäß Steiermärkischem Grundversorgungsgesetz⁵³ zu entsprechen und für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden nach dem Grundversorgungsgesetz bescheidmäig bewilligt zu sein. Zudem erbrachte die Steiermark in Einzelfällen zusätzlich zur Grundversorgung ergänzende Leistungen aus der Kinder- und Jugendhilfe (im Jahr 2022 in Höhe von rd. 119.000 EUR).

Der RH überprüfte die zusätzlich erbrachten Leistungen bei einer Bezirksverwaltungsbehörde in der Steiermark, in deren Einzugsbereich sich eine Grundversorgungseinrichtung mit mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden befand. Dort besuchte eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe wöchentlich eine Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Fremde mit teilweise über 30 untergebrachten mündigen Jugendlichen und führte zur Feststellung eines etwaigen Bedarfs mit einzelnen Jugendlichen Gespräche. Die Kriterien für die gewährten zusätzlichen Leistungen waren nicht transparent festgelegt. Eine Hilfeplanung im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe (TZ 7) bestand nicht.

(4) Im Jahr 2023 verlegte das Land Steiermark in 23 Fällen mündige unbegleitete minderjährige Fremde zwischen Grundversorgungseinrichtungen innerhalb des Landes. Laut Land Burgenland seien Verlegungen innerhalb des Landes die Ausnahme.

(5) Vier Monate nach Anerkennung des Asylstatus entfiel der Anspruch auf Grundversorgung.⁵⁴ Sowohl das Burgenland als auch die Steiermark hatten für die Zeit nach dem Entfall des Grundversorgungsanspruchs Regelungen getroffen, die sich teilweise noch an der Grundversorgung und weniger an der Kinder- und Jugendhilfe orientierten.

⁵³ LGBI. 111/2016 i.d.g.F.

⁵⁴ Erwachsene hatten danach gegebenenfalls Anspruch auf Mindestsicherung.



20.2 Der RH wies darauf hin, dass sowohl die Grundversorgungsvereinbarung als auch das Kinder- und Jugendhilferecht die Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen vorsahen. Allerdings waren die konkreten Rahmenbedingungen der Unterbringung von mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden in Einrichtungen (Tagsätze, Betreuungsschlüssel) unterschiedlich geregelt. Im Ergebnis zeigte sich in der Praxis folgendes Bild:

- Das Land Burgenland stellte den Einrichtungen Bewilligungsbescheide der Kinder- und Jugendhilfe aus, womit diese auch zum entsprechenden Leistungsstandard verpflichtet waren. Die Vergütung war unterschiedlich (teilweise pauschal und teilweise nach Tarifen) und in zwei Einzelfällen zu niedrig.
- Das Land Steiermark gewährte mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden überwiegend die niedrigeren Leistungen der Grundversorgung. Ergänzungsleistungen waren im Einzelfall möglich, wobei das Gesamtvolume dafür gering war und die Kriterien für die Gewährung unklar blieben.
- Beide Länder gewährten für die Zeit nach Anerkennung des Asylstatus teilweise weiterhin an der Grundversorgung orientierte Leistungen.

Der RH hielt fest, dass das ABGB und die Kinder- und Jugendhilfegesetze zur Sicherung des Kindeswohls keine Differenzierung von Kindern und Jugendlichen, z.B. nach der Herkunft, vorsahen, sondern nach individuellen Bedarfen die notwendige Hilfe zu leisten war.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, sicherzustellen, dass alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden und bedürftigen Kinder und Jugendlichen die für ihr Kindeswohl notwendigen Leistungen nach transparenten Kriterien erhalten und die Tarife dafür angemessen sind.

Der RH kritisierte die in der Steiermark zahlreich durchgeführten Verlegungen von mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden, da dies für ihre stabile positive Entwicklung abträglich sein konnte.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Betreuung von mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden in einem stabilen Umfeld sicherzustellen und diese nur in Ausnahmefällen in eine andere Einrichtung zu verlegen.

20.3 (1) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei den täglichen Grundbedürfnissen sowie Leistungen für die Förderung der Entwicklung in physischer, psychischer, sozialer und emotionaler Hinsicht keine Unterschiede zwischen unbegleiteten unmündigen minderjährigen Fremden und österreichischen Kindern bestünden. Zusätzliche Maßnahmen würden sich immer am Kindeswohl orientieren.



Mit Anerkennung des Asylstatus und dem Ende des Leistungsanspruchs aus der Grundversorgung würden die Tarife der jeweiligen Einrichtungen übernommen; es würde nicht zwischen unbegleiteten unmündigen minderjährigen Fremden und österreichischen Kindern unterschieden.

Unterschiede bei der Vergütung seien historisch bedingt. Es gebe noch Einrichtungen, die mit dem Land Pauschalbeträge – berechnet auf Basis der Vollauslastung – vereinbart hätten. Diese Pauschalen hätten die Einrichtungen selbst angestrebt.

Einrichtungen für mündige unbegleitete minderjährige Fremde im Burgenland seien nach den Kinder- und Jugendhilfestandards bewilligt worden, der Tagsatz orientiere sich jedoch an der Grundversorgung. Seit 2024 würden Verhandlungen laufen, die Tagsätze auf 130 EUR zu erhöhen, die auch in die Grundversorgungsvereinbarung aufgenommen würden.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark würden mündige unbegleitete minderjährige Fremde nur in Rücksprache mit der Kinder- und Jugendhilfe verlegt.

20.4 (1) Der RH anerkannte gegenüber dem Land Burgenland grundsätzlich das Bestreben, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe möglichst kostengünstig zu erbringen. Bei deutlich niedrigeren Tarifen für dieselben Leistungen war allerdings wichtig, die Leistungsqualität sicherzustellen.

(2) Der RH anerkannte gegenüber dem Land Steiermark angesichts der potenziell negativen Auswirkungen häufiger Verlegungen das Bemühen, Verlegungen mündiger unbegleiteter minderjähriger Fremder in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Betreuung von mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden in einem stabilen Umfeld sicherzustellen und diese nur in Ausnahmefällen in eine andere Einrichtung zu verlegen.



Unterbringung bei Pflegepersonen

Entwicklung

21.1

(1) Im Rahmen der Vollen Erziehung konnte der Kinder- und Jugendhilfeträger anstelle der Unterbringung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Pflegepersonen mit der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betrauen.⁵⁵ In Voller Erziehung waren im Jahr 2022 in Österreich 5.062 Kinder und Jugendliche (in der Folge: **Pflegekinder**) bei Pflegepersonen⁵⁶ untergebracht, davon 126 im Burgenland und 820 in der Steiermark. Die Ausgaben dafür beliefen sich gemäß Statistik Austria im Jahr 2022 auf 84,28 Mio. EUR⁵⁷, davon 1,46 Mio. EUR im Burgenland und 8,60 Mio. EUR in der Steiermark. Die Unterbringung bei Pflegepersonen war wesentlich günstiger als in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen – im Burgenland und in der Steiermark betrugen die Betreuungskosten (inklusive Kosten der Anstellung und Sozialversicherung) je Pflegekind im Jahr 2022

- durchschnittlich 12.000 EUR bis 14.000 EUR bei einer Pflegeperson und
- zwischen 58.000 EUR und 60.000 EUR in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

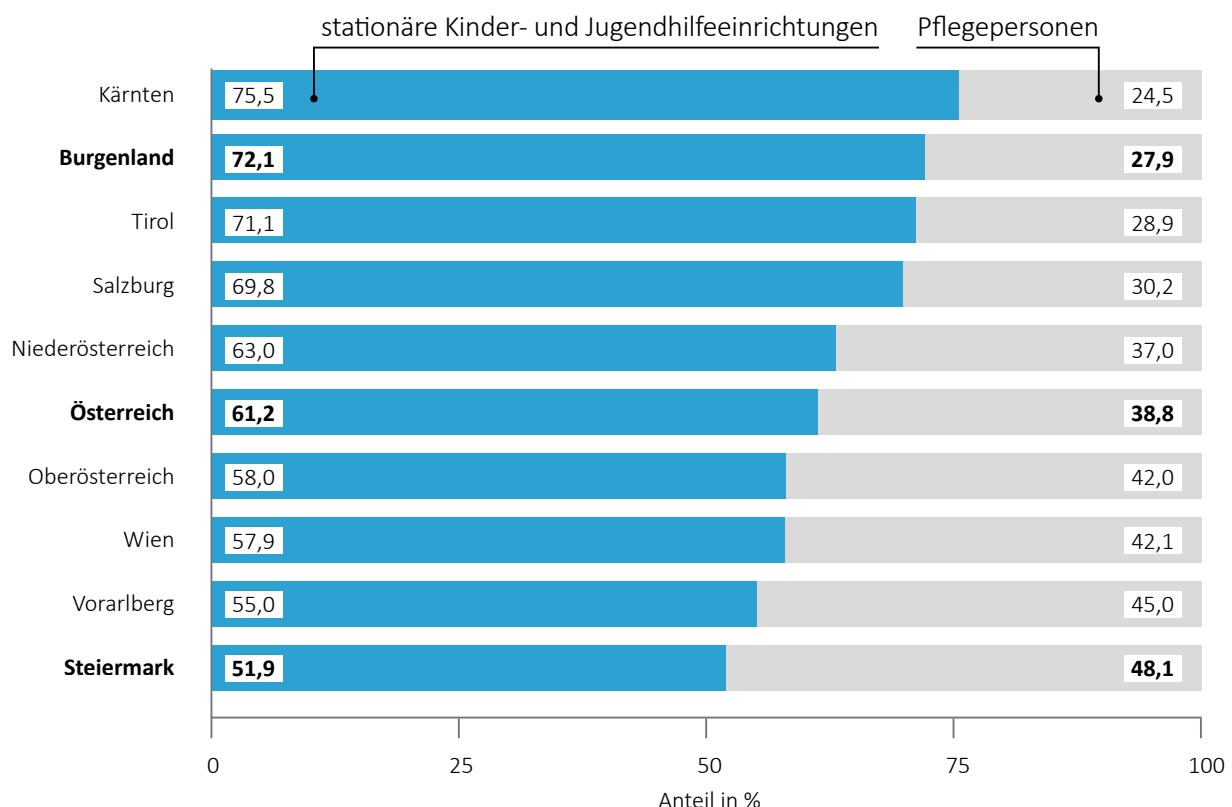
⁵⁵ Das Recht zur Pflege und Erziehung blieb in diesen Fällen beim Kinder- und Jugendhilfeträger, allerdings übertrug der Kinder- und Jugendhilfeträger die Ausübung der Pflege und Erziehung auf die Pflegeperson. Pflegeverhältnisse, die auf Initiative des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Fremdunterbringung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen begründet wurden, waren nicht bescheidmäßig zu bewilligen. Die Pflegeperson wurde mittels Vereinbarung beauftragt.

⁵⁶ Definition gemäß Statistikhandbuch: „Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder pflegen und erziehen [...]. Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden. [...] Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht. [...] Wird Pflegepersonen ein gerichtliches Obsorgerecht eingeräumt, liegt keine Volle Erziehung vor; solche Konstellationen werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.“

⁵⁷ ohne die Aufwendungen für die Anstellung bzw. sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bedeutung von Pflegepersonen im Vergleich zur Unterbringung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Jahr 2022:

Abbildung 9: Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Voller Erziehung – Anteil in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und bei Pflegepersonen im Jahr 2022



enthält Doppelnennungen von Kindern und Jugendlichen, die innerhalb eines Jahres sowohl in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung als auch bei Pflegepersonen untergebracht waren

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Im Jahr 2022 waren im Österreichschnitt 61,2 % der Kinder und Jugendlichen in Voller Erziehung in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht und 38,8 % bei Pflegepersonen, wobei der Anteil an Pflegepersonen zwischen den Ländern stark variierte. Den größten Anteil an Pflegepersonen wies mit 48,1 % die Steiermark auf, die Bedeutung der Pflegepersonen im Burgenland war mit einem Anteil von 27,9 % geringer.

(3) Die Steiermark begründete den im Vergleich zu den anderen Ländern höheren Anteil an Pflegepersonen mit historisch gewachsenen Strukturen sowie einem hohen Bekanntheitsgrad dieser Betreuungsform in der Bevölkerung. Für die Entscheidung, sich als Pflegeperson zur Verfügung zu stellen, sei die persönliche Ansprache bzw. die Bekanntschaft mit bereits erfolgreich verlaufenen Betreuungen



wesentlich. Dies war neben den finanziellen Rahmenbedingungen (TZ 22) eine wichtige Voraussetzung für die Bereitschaft, ein Pflegekind aufzunehmen.

(4) Pflegeverhältnisse gab es in verschiedenen Formen, die je Land unterschiedlich definiert waren. Für die befristete Unterbringung der Kinder und Jugendlichen (z.B. zur Überbrückung von familiären Krisen) waren Krisen- oder Kurzzeitpflegeplätze bei Pflegepersonen vorgesehen. Waren die Pflegeverhältnisse für längere Zeit oder auf Dauer angelegt (z.B. nach der gerichtlichen Übertragung der Obsorge auf die Kinder- und Jugendhilfe), waren Langzeit- bzw. Dauerpflegeplätze vorgesehen. In der Steiermark gab es außerdem familienpädagogische (Krisen-)Pflegeverhältnisse u.a. für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen.

Zur Zeit der Geburtsüberprüfung verfügte das Burgenland über eine Krisenpflegeperson. In der Steiermark war diese Anzahl nicht klar: Das Land Steiermark verfügte im Jahr 2023 über 108 familienpädagogische Pflegepersonen. Wie viele davon auch als Krisenpflegepersonen eingesetzt waren, konnte das Land dem RH nicht nennen (TZ 23).

Sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark gab es Pflegeverhältnisse nur im Rahmen der Vollen Erziehung. Flexible überbrückende oder ergänzende familiäre Betreuungsformen, die vorrangig den Verbleib bzw. die schnellstmögliche Rückführung der Kinder in die Herkunftsfamilie forcierten und begleiteten, gab es nicht.

(5) Weder das Burgenland noch die Steiermark konnte dem RH ein Konzept darüber vorlegen, wie viele Pflegepersonen insgesamt bzw. in welcher der angeführten Formen notwendig bzw. verfügbar waren und durch welche Maßnahmen diese Pflegepersonen gewonnen werden sollten. Beide Länder informierten zwar auf ihrer Website über Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Pflegeelternschaft, sprachen aber keine konkreten Zielgruppen an. Entsprechende Konzepte waren in Ausarbeitung.

Eine standardisierte Auswertung, wie viele Pflegepersonen es in welchen Bezirken gab, hatte weder das Land Burgenland noch das Land Steiermark. Auch auf Nachfrage des RH konnten beide Länder diese Daten nicht übermitteln.

- 21.2 Der RH beurteilte die Unterbringung von betreuungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen bei Pflegepersonen als wichtige Ergänzung zu stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und wies auf die geringeren Kosten der Unterbringung in dieser Betreuungsform im Vergleich zu stationären Einrichtungen hin. Er sah in der Planung und Ausgestaltung sowie der Gewinnung von Pflegepersonen weitere Optimierungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe.



Der RH kritisierte, dass

- weder das Land Burgenland noch das Land Steiermark die Anzahl der benötigten Pflegepersonen bzw. die vorgesehenen Plätze in Summe und nach den jeweiligen Formen quantifizierte,
- es im Burgenland und in der Steiermark keine standardisierte Auswertung gab, wie viele Pflegepersonen in welchen Bezirken tätig waren und wie viele Pflegeplätze diese bereitstellen konnten und
- bezogen auf Pflegepersonen keine überbrückenden bzw. familienergänzenden Formen definiert waren.

Der RH hielt fest, dass nach den Erfahrungen der Steiermark für die Gewinnung von Pflegepersonen ein zielgruppenspezifisches Konzept zur Ansprache und eine Information anhand von Praxisbeispielen wesentlich waren.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark,

- zu erheben, wie viele Pflegepersonen und Pflegeplätze je Bezirk verfügbar waren, und festzulegen, wie viele verfügbar sein sollten.
- Betreuungsformen mit Pflegepersonen zu schaffen, die ein begleitendes Verbleiben in der Herkunftsfamilie ermöglichen.
- ein zielgerichtetes Konzept zur Gewinnung von geeigneten Pflegepersonen zu erstellen.

21.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass vorab nicht absehbar sei, wie viele Kinder und Jugendliche im Laufe eines Jahres untergebracht werden müssten. Dies gelte auch für Krisenpflege bzw. Dauerpflege. Seit 2022 gebe es im Burgenland das Anstellungsmodell für Dauerpflege und auch für Krisenpflege. Mit Jahresende 2024 seien im Burgenland drei Krisenpflegepersonen angestellt. An einem Ausbau der Pflegeplatzstellen werde gearbeitet.

Ein Konzept zur Gewinnung von geeigneten Pflegepersonen erfordere eine ganzheitliche Herangehensweise, die sowohl die Bedürfnisse des Kindes, dessen Herkunftssystems aber auch der Pflegepersonen berücksichtige. Daran werde gearbeitet. Es umfasse eine langfristige Bindung von Fachkräften in der Branche, die die Familien begleiten würden. Gleichzeitig werde die Möglichkeit, Pflegeperson zu werden, in den Medien gezielt beworben.

Das Land Burgenland stelle ein regelmäßiges Kursangebot für die Ausbildung von Pflegepersonen. Dadurch könne eine einheitliche Basis in der Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen sowie eine sozialrechtliche Absicherung der Pflegepersonen gewährleistet werden.



Ergänzend fänden laufend Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Pflegepersonen statt. Auch ein Mentoringprogramm für Krisenpflegepersonen sei angedacht, das in der Folge auf Pflegepersonen umgelegt werden könnte.

Viele Bewerberinnen und Bewerber seien sich nicht im Klaren, ob sie adoptieren oder Pflegepersonen werden möchten. Dadurch würden oftmals viele Pflegepersonen kurzfristig wegfallen, da sie sich für eine Adoption entschieden. Dies habe zur Folge, dass dauerhaft Pflegepersonen gesucht würden. Das neu implementierte Anstellungsmodell solle die Attraktivierung dieses Bereichs verbessern.

Das Land Burgenland sehe den Einsatz von Pflegepersonen als Ergänzungsfamilie zum ursprünglichen Herkunftssystem. Gleichzeitig sei es laufend bemüht, bei Pflegepersonen untergebrachte Kinder und Jugendliche wieder rückzuführen.

Die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen ändere sich laufend, da die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stetig daran arbeiteten, diese wieder ins Herkunftssystem zu integrieren. Dabei würde die Aufsuchende Familienbegleitung, die direkt in den Bezirkshauptmannschaften angesiedelt sei, sie unterstützen und begleiten.

Die genannten überbrückenden bzw. familienergänzenden Formen würden im Rahmen der Unterbringung bei Pflegepersonen keinen Sinn machen, da sich laufend die Frage stelle, wann das Kind wieder rückgeführt werden könne. Es sollte stattdessen eine Dauerpflege mit regulärer Besuchsbegleitung entstehen.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark werde an der Implementierung eines Dokumentations- und Datenbanksystems gearbeitet. Es gebe bereits Unterstützung für Familien sowohl im mobilen (gesamte Unterstützung der Erziehung) als auch im stationären Bereich. An einer Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens werde laufend gearbeitet; dabei würden die Empfehlungen des RH geprüft.

- 21.4 Der RH wies gegenüber dem Land Burgenland darauf hin, dass flexible überbrückende oder ergänzende familiäre Betreuungsformen das Ziel hatten, den Verbleib bzw. die schnellstmögliche Rückführung der Kinder und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie zu forcieren und zu begleiten. Diese Leistung war daher für Fälle sinnvoll, bei denen die Dauerpflege noch nicht als einzige Option feststand. Da das Land Burgenland diese Betreuungsmöglichkeiten zur Zeit der Geburtsüberprüfung nicht anbot, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, Betreuungsformen mit Pflegepersonen zu schaffen, die ein begleitendes Verbleiben in der Herkunftsfamilie ermöglichen.



Abgeltung von Pflegeverhältnissen

22.1

(1) Das Burgenland und die Steiermark vergüteten den Pflegepersonen den mit der Pflege und Erziehung eines Pflegekindes verbundenen Aufwand durch ein pauschaliertes Pflegekindergeld, dessen Höhe und Auszahlungsmodalitäten unterschiedlich geregelt waren. Beide Länder berücksichtigten einen mit dem Alter der Pflegekinder steigenden Betreuungsbedarf und galten diesen durch ein erhöhtes Pflegekindergeld ab (in der Steiermark bereits ab zwölf Jahren, im Burgenland ab dem 14. Lebensjahr). Darüber hinausgehenden Sonderbedarf vergüteten die Länder auf Antrag. Die Steiermark sah – im Unterschied zum Burgenland – eine einmalige Erstausstattungs-pauschale und seit dem Jahr 2023 auch eine jährliche Sonderbedarfspauschale vor.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung boten sowohl das Burgenland als auch die Steiermark eine Möglichkeit, Pflegepersonen anzustellen. Die Anstellung erfolgte in beiden Ländern durch ausgelagerte Rechtsträger (Ausgaben im Jahr 2022: 0,16 Mio. EUR im Burgenland und 3,54 Mio. EUR⁵⁸ in der Steiermark). Während die Anstellungsmöglichkeit in der Steiermark bereits für den gesamten überprüften Zeitraum bestand, bot das Burgenland diese Möglichkeit ab dem Jahr 2022 an.

(3) In der Steiermark konnten Pflegepersonen im Jahr 2023 aus drei Abgeltungsvarianten wählen:

- Anstellung mit freiem Dienstvertrag über der Geringfügigkeitsgrenze (14-mal 507 EUR brutto pro Jahr einschließlich Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) zuzüglich Pflegekindergeld;
- Anstellung mit freiem Dienstvertrag unter der Geringfügigkeitsgrenze mit gegebenenfalls freiwilliger Selbstversicherung (14-mal 197 EUR brutto pro Jahr einschließlich Unfallversicherung und gegebenenfalls zwölfmal 71 EUR pro Jahr für die freiwillige Selbstversicherung einschließlich Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung) zuzüglich Pflegekindergeld;
- keine Anstellung und damit kein gesondertes Entgelt und keine sozialversicherungsrechtliche Absicherung, jedoch Pflegekindergeld.

In der Steiermark waren die Pflegepersonen über einen Vertrag mit einer Arbeitsgemeinschaft angestellt. Das Land Steiermark ersetzte der Arbeitsgemeinschaft je Pflegeperson ein Pauschalentgelt. Je nach gewählter Variante mussten die Pflegepersonen unterschiedliche Anforderungen an Dokumentation, Supervision und Weiterbildung erfüllen. Kurzzeitpflegepersonen – sofern sie nicht gleichzeitig Krisenpflegepersonen waren – erhielten das doppelte Pflegekindergeld⁵⁹, konnten sich aber nicht anstellen lassen. Krisenpflegepersonen waren verpflichtend anzustellen,

⁵⁸ Nicht enthalten waren Ruhegenüsse für ehemalige Pflegepersonen in Höhe von 2,00 Mio. EUR im Jahr 2022.

⁵⁹ § 12 Abs. 2 Verordnung zum Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz



allerdings waren die Anstellung und Auszahlung des Entgelts an die tatsächliche Betreuung von Krisenpflegekindern gebunden.

(4) Das Burgenland ermöglichte Pflegepersonen ab dem Jahr 2022 eine Anstellung bei der Pflegeservice Burgenland GmbH bzw. ab dem Jahr 2023 bei der Soziale Dienste Burgenland GmbH. Das Burgenland stellte Pflegepersonen in Langzeitpflegeverhältnissen die Möglichkeit einer Anstellung frei, Krisenpflegepersonen mussten sich anstellen lassen. Wie die Steiermark koppelte auch das Burgenland eine Anstellung an zusätzliche Supervisions- und Fortbildungserfordernisse. Während die Steiermark das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Kinder bemaß, stieg im Burgenland das Entgelt im Falle eines Anstellungsverhältnisses mit der Anzahl der Pflegekinder (siehe Tabelle 10). Für Langzeitpflegepersonen ohne Anstellung gab es im Burgenland eine Aufzahlung zum Pflegekindergeld.

(5) Dauerpflegepersonen konnten im Burgenland bis zu vier Pflegekinder betreuen, in der Steiermark bis zu zwei. Krisenpflegepersonen durften in beiden Ländern maximal zwei Pflegekinder⁶⁰ aufnehmen und waren verpflichtend anzustellen. Das Burgenland, aber nicht die Steiermark, vergütete diesen Pflegepersonen auch die Bereitschaft zur Aufnahme von Krisenpflegekindern. Für den Zeitraum, in dem Pflegepersonen kein Krisenpflegekind betreuten, zahlte der Rechtsträger das Entgelt für ein (fiktives) Beschäftigungsausmaß von 25 % (zehn Wochenstunden).

⁶⁰ In der Steiermark durfte in Ausnahmefällen ein drittes Pflegekind aufgenommen werden.



(6) Die folgende Tabelle zeigt die finanzielle Abgeltung für Pflegepersonen im Jahr 2022 im Burgenland und in der Steiermark mit einem Pflegekind bzw. zwei Pflegekindern:

Tabelle 10: Finanzielle Abgeltung für Pflegepersonen mit einem Pflegekind bzw. zwei Pflegekindern unter zwölf Jahren im Jahr 2023

Art der Abgeltung	Burgenland		Steiermark		
	Anstellung	keine Anstellung	Variante 1 (Anstellung)	Variante 2 ¹ (Anstellung)	Variante 3 (keine Anstellung)
in EUR					
ein Pflegekind					
Pflegekindergeld	550,00	550,00	629,20	629,20	629,20
Entgelt (brutto)	602,15	–	507,00	197,00	–
Aufzahlung	–	428,00	–	–	–
Summe der monatlichen Bezüge	1.152,15	978,00	1.136,20	826,20	629,20
Sonderkostenpauschale (jährlich)	–	–	900,00	900,00	900,00
Erstausstattungspauschale (einmalig)	–	–	692,00	692,00	692,00
zwei Pflegekinder					
Pflegekindergeld	1.100,00	1.100,00	1.258,60	1.258,60	1.258,60
Entgelt (brutto)	1.204,30	–	507,00	197,00	–
Aufzahlung	–	856,00	–	–	–
Summe monatliche Bezüge	2.304,30	1.956,00	1.765,60	1.455,60	1.258,60
Sonderkostenpauschale (jährlich)	–	–	1.384,00	1.384,00	1.384,00
Erstausstattungspauschale (einmalig)	–	–	1.800,00	1.800,00	1.800,00

¹ gegebenenfalls zuzüglich Ersatz von 71 EUR für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark; Zusammenstellung: RH

Die maximal möglichen monatlichen Bezüge lagen im Burgenland im Jahr 2023 bei einem Pflegekind bei 1.152,15 EUR, in der Steiermark bei 1.136,20 EUR. Während der finanzielle Unterschied bei einem Pflegekind mit 15,85 EUR gering war, waren die Unterschiede ab der Aufnahme eines weiteren Pflegekindes größer, da das Burgenland das Entgelt nach Anzahl der Pflegekinder bemaß. Das Burgenland bezahlte einer angestellten Pflegeperson mit zwei Kindern monatlich 2.304,30 EUR und damit deutlich mehr als die Steiermark mit maximal 1.765,60 EUR (Variante 1).

(7) Die Länder Burgenland und Steiermark knüpften die Anstellung von Pflegepersonen an ihre jeweilige Zuständigkeit für das Pflegekind und an den Hauptwohnsitz der Pflegeperson in ihrem Land. Es bestand somit beispielsweise für eine Pflegeperson mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die ein Pflegekind aus der Steiermark betreute, weder im Burgenland noch in der Steiermark die Möglichkeit einer Anstel-



lung bzw. einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung. Das Burgenland hatte (zeitlich befristet) für Pflegepersonen, die zur Zeit der Einführung der Anstellungsmöglichkeit ein Kind aus dem Burgenland außerhalb des Landes betreuten, die Möglichkeit einer Anstellung angeboten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war dies für neu eingegangene Pflegeverhältnisse nicht mehr möglich.

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung war bereits in der Vergangenheit in der „Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz“ thematisiert worden. Mehrfach forderte diese vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, um eine durchgängige und einheitliche sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen zu schaffen.⁶¹ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren diesbezüglich Maßnahmen offen.

22.2 Der RH wies darauf hin, dass trotz unterschiedlicher Detailregelungen die finanzielle Abgeltung für ein Pflegekind im Burgenland und in der Steiermark ähnlich hoch war. Bei mehreren Pflegekindern war die Vergütung im Burgenland höher. Er merkte an, dass im Burgenland eine Anstellung erst seit dem Jahr 2022 möglich war. Inwieweit die verbesserten finanziellen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Burgenland zu einer höheren Anzahl verfügbarer Pflegepersonen führen wird, konnte der RH daher noch nicht beurteilen.

Der RH kritisierte, dass bei länderübergreifenden Pflegeverhältnissen die Rahmenbedingungen nicht ausreichend koordiniert waren. Betreuten Pflegepersonen mit Hauptwohnsitz in einem Land Pflegekinder aus einem anderen Land, war eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung in keinem der beiden Länder möglich.

Der RH empfahl dem BKA und den Ländern Burgenland und Steiermark, auf die Erarbeitung von verbindlichen Regelungen für länderübergreifende Pflegeverhältnisse hinzuwirken. Weiters wären Leitlinien für die länderübergreifende finanzielle Abgeltung und sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen auszuarbeiten.

22.3 (1) Das BKA merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Pflegeverhältnisse und das Pflegekindergeld im Kinder- und Jugendhilferecht zu regeln wären und dafür verfassungsrechtlich ausschließlich die Länder zuständig seien. Die Modelle zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Pflegepersonen würden auf dem gelgenden Arbeits- und Sozialrecht basieren, wonach das Pflegeverhältnis selbst kein Arbeitsverhältnis sei und somit keiner Sozialversicherungspflicht unterliege. Eine

⁶¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz“ 2021 beschlossen ein Positionspapier zur Auslegung der Zuständigkeitsregelungen für länderübergreifende Pflegeverhältnisse; darüber hinausgehende verbindliche länderübergreifende Regelungen für Pflegeverhältnisse wurden bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht umgesetzt. Dadurch war eine länderübergreifende Zusammenarbeit u.a. für die Gewinnung neuer Pflegepersonen nicht bzw. nur schwer möglich.



Abstimmung der von den Ländern entwickelten Modelle könne im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Länder für die Vollziehung in der Kinder- und Jugendhilfe nur durch diese erfolgen.

(2) Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Erarbeitung von verbindlichen Regelungen für länderübergreifende Pflegeverhältnisse von hoher Bedeutung sei. Dazu gehöre auch die Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen der Pflegepersonen, um eine gleichwertige Qualität in der Betreuung von Pflegekindern sicherzustellen. Ergänzend beinhaltete dies auch eine länderübergreifende finanzielle Abgeltung sowie die sozialversicherungsrechtliche Absicherung.

Derzeit liege im Burgenland der Fokus darauf, das Netz von Pflegepersonen innerhalb des Landes auszubauen und zu verbessern. Sobald dieses Netzwerk bestehe, könne begonnen werden, ein länderübergreifendes Modell bezüglich der Kooperation mit der Steiermark zu erarbeiten.

Im Zuge der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe könne die Errichtung einer gemeinsamen Datenbank zum Thema freie Pflegeplätze diskutiert werden, um eine Vereinheitlichung zu erreichen.

22.4 Der RH entgegnete dem BKA, dass die „Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz“ die sozialversicherungsrechtliche Absicherung bereits in der Vergangenheit mehrfach thematisiert hatte. Diese forderte von der zuständigen Ministerin bzw. dem zuständigen Minister wiederholt⁶² die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, um eine durchgängige und einheitliche sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen zu schaffen. Der RH betonte erneut, dass das BKA die Länder in diesen Bemühungen unterstützen sollte.

Die Empfehlung zielte auf die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen ab; zur Umsetzung der verschiedenen legitistischen Optionen (Arbeitsvertrag, Dienstvertrag oder Pflegevertrag sui generis) machte der RH keine Vorgaben. Vielmehr sah er das Hinwirken auf eine legitistische Ausgestaltung als gemeinsame Aufgabe des BKA und der Länder.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

⁶² vgl. u.a. die Beschlüsse vom 17. März 2015, 14. Oktober 2016, 17. November 2017, 19. Oktober 2018, 22. Oktober 2022 und 6. Oktober 2023



Sonstige Rahmenbedingungen für Pflegepersonen

23.1

(1) In der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022 war für das Burgenland im Jahr 2022 die Anzahl der von Pflegepersonen betreuten Pflegekinder mit 126 ausgewiesen, in der Steiermark waren es 820 Pflegekinder. Im Burgenland waren 191 Pflegepersonen erfasst, in der Steiermark 865 (Anzahl der Pflegepersonen; ein Pflegeelternpaar umfasste zwei Pflegepersonen). Nicht erfasst waren Pflegepersonen, die außerhalb des Landes Pflegekinder betreuten (Territorialprinzip, [TZ 29](#)).

Der Anteil der Pflegekinder aus anderen Ländern war im Burgenland hoch (50 % der im Burgenland betreuten Pflegekinder stammten aus einem anderen Land, z.B. im Jahr 2023 100 von 201 betreuten Pflegekindern). Die Anzahl der Pflegekinder aus dem Burgenland, die bei Pflegepersonen außerhalb des Burgenlandes untergebracht waren, war mit neun Pflegekindern gering.

Im Burgenland war im Jahr 2023 eine Krisenpflegeperson tätig, die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung maximal zwei Krisenpflegekinder betreute. Das Land Steiermark konnte keine entsprechenden Daten übermitteln.

(2) Gesprächspartner des RH berichteten über eine zu geringe Anzahl an Krisen- und Kurzzeitpflegeplätzen. Zudem würden Kinder länger als die vorgesehenen sechs Monate ([TZ 21](#)) an diesen Pflegeplätzen verweilen, da z.B. die Nachfolgeangebote fehlten bzw. eine gerichtliche Obsorgeentscheidung noch ausstand. Weder das Burgenland noch die Steiermark konnte dem RH eine Auswertung der Kurzzeit- bzw. Krisenpflegeplätze für die Jahre 2022 und 2023 übermitteln und verwiesen auf das Fehlen einer Fachapplikation ([TZ 26](#)).

(3) Wollte die Bezirksverwaltungsbehörde Kinder bzw. Jugendliche bei Pflegepersonen unterbringen, fragte sie beim jeweiligen Rechtsträger (Arbeitsgemeinschaft bzw. Pflegeservice Burgenland GmbH) an. Parallel dazu fragte sie auch bei benachbarten Bezirksverwaltungsbehörden oder bei anderen Ländern an. Eine Plattform mit Informationen über aktuell freie Pflegeplätze bzw. Pflegepersonen in Ausbildung fehlte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark.

(4) Sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark gab es – je nach gewählter Variante – Verpflichtungen für Pflegepersonen. In der Steiermark standen darüber hinaus zusätzliche Begleitangebote privater Anbieter zur Verfügung. Neben Reflexions- und Beratungsmöglichkeiten für Pflegefamilien gab es auch weitere Angebote, z.B. regionale, moderierte Pflegefamilientreffen oder einen Podcast für Pflegefamilien. Dadurch sollten Probleme frühzeitig erkannt und Pflegefamilien in schwierigen Situationen unterstützt werden. Im Burgenland bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein derartig weitgefächertes Zusatzangebot für Pflegefamilien.



- 23.2 Der RH kritisierte, dass es zur Zeit der Geburungsüberprüfung im Burgenland nur eine Krisenpflegeperson gab und das Land Steiermark diesbezüglich keine Daten vorlegen konnte.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, eine bedarfsorientierte Anzahl von Krisenpflegepersonen bereitzustellen.

Weiters empfahl er ihnen, die Nutzung der Krisen- und Kurzzeitpflege hinsichtlich Anzahl und Dauer zu beobachten und die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.

Der RH kritisierte, dass es im Burgenland und in der Steiermark keine aktuelle Übersicht über die verfügbaren Plätze bei Pflegepersonen und auch keine länderübergreifenden Informationen gab.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, die Datenbank über Pflegepersonen um Informationen zu freien Plätzen bei Pflegepersonen und Informationen zu Pflegepersonen in Ausbildung zu erweitern. Auf eine länderübergreifende Datenbank für Pflegeplätze bei Pflegepersonen wäre hinzuwirken.

Dem Land Burgenland empfahl er, das unterstützende Begleitangebot für Pflegepersonen bedarfsorientiert auszubauen.

- 23.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Burgenland habe es sich dafür entschieden, vermehrt auf die Qualität der angebotenen Leistungen zu setzen als auf die Quantität. Somit werde das von der Kinder- und Jugendhilfe dargestellte Angebot von fachlich kompetenten Kräften durchgeführt.

Es habe sich z.B. ein Verein für Pflegepersonen im Burgenland entwickelt, der eine Plattform des Austausches für Pflege und Krisenpflege biete. Die Anzahl der Krisenpflegepersonen betrage zur Zeit der Stellungnahme drei Personen mit je zwei Plätzen. An einem Ausbau dieses Angebots werde weiterhin gearbeitet.

Die Einführung des ELAK könne eine klarere Darstellung bzw. einen Einblick in die Pflegeplätze bieten.

(2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass an der Implementierung eines Dokumentations- und Datenbanksystems bereits gearbeitet werde. Die Thematik zum länderübergreifenden Pflegeverhältnis werde das Land Steiermark in die nächste Kinder- und Jugendhilfetagung einbringen. Die weiterführenden Empfehlungen werde das Sozialressort prüfen.



Pflegeaufsicht über die Volle Erziehung bei Pflegepersonen

24.1

(1) In den Ländern Burgenland und Steiermark hatten die Bezirksverwaltungsbehörden Pflegepersonen zumindest einmal jährlich zu kontrollieren. Diese Pflegeaufsicht erfolgte im Rahmen eines Hausbesuchs vor Ort. Darüber war ein Pflegeaufsichtsbericht zu erstellen.

(2) Die beiden Ämter der Landesregierungen hatten keinen Überblick, inwieweit die Bezirksverwaltungsbehörden die geforderten Pflegeaufsichten jährlich durchführten.

Im Burgenland gab beispielsweise die Bezirkshauptmannschaft Oberwart an, dass sie die Pflegeaufsichten im Jahr 2023 nicht zur Gänze durchführen konnte – sie hatte nur 19 von 26 Pflegeverhältnissen geprüft. In der Steiermark gab beispielsweise die Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung an, dass sie im Jahr 2023 nur 16 von 97 Pflegeaufsichten durchgeführt hatte. Die Pflegeaufsichten seien aufgrund der permanenten Überlastung nicht priorisiert worden und teilweise über Jahre unterblieben.

24.2

Der RH kritisierte, dass im Jahr 2023 die Pflegeaufsichten im Burgenland und in der Steiermark nicht die gesetzlich vorgesehene jährliche Kontrollfrequenz von Pflegepersonen erfüllten und beide Länder keinen Überblick über die Durchführung der Pflegeaufsicht hatten.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, die verpflichtende jährliche Aufsicht von Pflegepersonen sicherzustellen.

24.3

(1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung bereits daran arbeite, eine regelmäßige Abfrage bei den Bezirksverwaltungsbehörden einzurichten, die Auskunft über die Erstellung von Pflegeaufsichtsberichten gebe.

(2) Das Land Steiermark hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlung nur mit ausreichenden Personalressourcen umgesetzt werden könne.



Unterstützung der Erziehung

25.1 (1) War das Kindeswohl gefährdet, aber zu erwarten, dass die Gefährdung bei Verbleib in der Familie bzw. im bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden konnte, war Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren. Dies umfasste insbesondere die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, regelmäßige Hausbesuche und Einschränkungen des Kontakts mit Personen, die das Kindeswohl gefährden.

Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung (bei aufrechter Obsorge der Eltern) organisierte das Land Steiermark u.a. in Form sogenannter „flexibler Hilfen“. Es stellte dafür jährlich ein Fördervolumen je Bezirk bereit, das Arbeitsgemeinschaften privater Einrichtungen auf die vom Land zugewiesenen Einzelfälle verteilten. Für diese Leistungen wandte das Land Steiermark für das Jahr 2022 48,45 Mio. EUR auf.

(2) Das Land Burgenland schrieb im Jahr 2016 die Betreuungsleistungen der Unterstützung der Erziehung aus. Die Ausschreibung betraf die Leistungen der Familienintensivbetreuung, die sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung, die Familienhilfe und diagnostische Abklärung. Das Land schloss in weiterer Folge auf drei Jahre befristete Rahmenverträge ab und verlängerte diese mehrfach bis Ende 2023.

Das Burgenland plante, ab 2019 diese Leistungen mit eigenem Personal („Aufsuchende Familienbegleitung“) zu erbringen und setzte sich zum Ziel, durch das Insourcing eine zentrale Steuerung zu ermöglichen, die Betreuungsqualität zu vereinheitlichen bzw. zu steigern, die Organisation zu vereinfachen und den Aufwand für diese Leistungen zu verringern. Das Konzept aus dem Jahr 2019 sah dafür einen eigenen Personalbedarf von 67 Vollzeitäquivalenten vor. Dieser Personalstand sollte bis 2022 erreicht werden. Der Ist-Stand lag Ende 2022 bei rd. 19 Vollzeitäquivalenten und Ende 2023 bei 36 Vollzeitäquivalenten. Das Land führte dies auf die Folgen der COVID-19-Pandemie und den Fachkräftemangel zurück. Aufgrund des gestiegenen Bedarfs aktualisierte das Land mit Jänner 2023 die Planung und erhöhte Ende 2023 die Anzahl der Planstellen auf rd. 71; diese sollten bis Ende 2024 besetzt sein.

Aufgrund der verzögerten Umsetzung des Insourcings und des seit der COVID-19-Pandemie gestiegenen Betreuungsbedarfs schloss das Land Burgenland weiterhin Verträge mit externen Leistungserbringern ab und wandte dafür im Jahr 2022 4,80 Mio. EUR⁶³ auf.

⁶³ In der Aufwandsposition waren auch andere Leistungen enthalten, die nicht durch das Insourcing abgedeckt werden sollten.



(3) Das Land Burgenland stellte in seinem Konzept den im Jahr 2018 bezahlten externen Betreuungsleistungen von 5,66 Mio. EUR die voraussichtlichen Kosten des Insourcings⁶⁴ (4,00 Mio. EUR) gegenüber und ermittelte ein jährliches Einsparungspotenzial von 1,66 Mio. EUR. Die Berechnung berücksichtigte die im Jahr 2019 gültige Gehaltsstruktur sowie allfällige Veränderungen aufgrund der ab Jänner 2020 geltenden Besoldungsreform.⁶⁵ Im Konzept genannte weitere Aufwandspositionen, etwa für notwendige Infrastruktur (Büroinfrastruktur, Diensttelefone, Computer, Kraftfahrzeuge) oder für Einschulungen und verpflichtende Supervision, waren finanziell nicht bewertet.

Das Burgenland konnte dem RH keine Berechnungsmodelle für das Insourcing vorlegen, die diese Faktoren mitberücksichtigten. Weiters lagen der Berechnung auch keine voraussichtlichen Leistungsmengen zugrunde. Das Land führte den Aufwand der externen Leistungserbringung für das Jahr 2018 an, wies aber nicht aus, wie viele Betreuungsleistungen erbracht wurden und wie viele Vollzeitäquivalente dafür aufgewendet wurden.

(4) Der Gesamtaufwand für die Betreuungsleistungen der Unterstützung der Erziehung konnte für das Burgenland nicht ermittelt werden. Neben der fehlenden Kostenwahrheit der eigenen Leistungserbringung („Aufsuchende Familienbegleitung“) waren auch die Aufwände der externen Leistungserbringer nur bedingt aussagekräftig, da im Rechnungsabschluss in diesen Positionen auch andere Leistungen enthalten waren.

25.2 Der RH beurteilte das steiermärkische Konzept der flexiblen Hilfen als grundsätzlich geeignet, um zielgerichtet und flexibel auf die Anforderungen der Unterstützung der Erziehung einzugehen.

Der RH hielt fest, dass das Burgenland seine Strategie für die Betreuungsleistungen in der Unterstützung der Erziehung ab 2019 änderte und diese Leistungen ab 2022 durch Landespersonal anstelle von externen Anbietern erbringen wollte. Die bis 2022 geplante Umsetzung erfolgte jedoch nur teilweise und auch im Jahr 2023 war der vorgesehene Personalstand noch nicht erreicht. Der RH kritisierte, dass keine Berechnungen vorlagen, die einen aussagekräftigen Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen externer und interner Leistungserbringung ermöglichten. Er wies auf die fehlende Auswertbarkeit der Aufwandspositionen der vom Land Burgenland selbst erbrachten Leistungen für statistische Zwecke hin (TZ 4).

⁶⁴ Bruttolohnaufwand und ein zusätzlicher Aufwand für die Personaladministration

⁶⁵ Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020, LGBl. 95/2019 i.d.g.F.



Er empfahl dem Land Burgenland, seinen Planungen zu Betreuungsleistungen der Unterstützung der Erziehung aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde zu legen, die alle dafür erforderlichen Aufwände und den zu erzielenden Nutzen berücksichtigen.

Weiters empfahl er dem Land Burgenland, zu evaluieren, ob durch das Insourcing der Betreuungsleistungen in der Unterstützung der Erziehung die angestrebten Ziele, wie Verbesserung des Leistungsniveaus und Aufwandsminimierung, erreicht wurden.

25.3 Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass interne Evaluierungen stattfänden, die sich auf die Entwicklung des Insourcings spezialisierten. Es seien Abfragen und Auswertungen aller Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt, um valide Ergebnisse zu erzielen. Zudem seien die Bezirksverwaltungsbehörden dazu angehalten worden, Betreuungsleistungen zur Unterstützung der Erziehung detailliert zu dokumentieren und der Fachaufsicht vorzulegen, sodass zukünftig aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsberechnungen möglich seien.

Mit Stand Dezember 2024 seien alle Planstellen besetzt gewesen. Der Personalbedarf werde regelmäßig evaluiert. Im Zuge dessen werde auch ermittelt, ob durch das Insourcing der Betreuungsleistungen in der Unterstützung der Erziehung die angestrebten Ziele, wie Verbesserung des Leistungsniveaus und Aufwandsminimierung, erreicht werden könnten.

Unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen werde auch das Insourcing-Konzept überarbeitet, um optimale Betreuungsqualität liefern zu können. Dies beinhaltet auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit allen verfügbaren und auswertbaren Daten.



Verwaltung

IT-Unterstützung

- 26.1 (1) Weder das Burgenland noch die Steiermark verfügte über Fachapplikationen zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. mit hinterlegten Vertragspartnern, Tarifen oder vorausgefüllten Formularen) für die Kinder- und Jugendhilfe. Dies erschwerte neben dem Prozessablauf auch die Erstellung von (Vergleichs-)Kennzahlen der Bezirksverwaltungsbehörden zu Bearbeitungsschritten, Fallzahlen und Leistungen. Die Arbeitsbelastung je Bezirk, Region oder betreute Person war daher nicht vergleichbar dokumentiert. Dies verursachte Probleme bei der Personalbedarfs- und -einsatzplanung. Weiters konnte die Inanspruchnahme von Leistungen nicht ausgewertet werden, z.B. die Dauer der Unterbringung bei Krisenpflegepersonen, die Unterbringung in Sozialpädagogischen Einrichtungen nach Leistungsart und Tarifkategorie.
- (2) Im Burgenland ersetzte die elektronische Aktenführung ab 2023 die Papieraktenführung. In der Steiermark waren auf Bezirksebene auch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung überwiegend nur Papierakten vorhanden.
- (3) Die Papierakten in beiden Ländern wiesen teilweise Dokumentationsmängel auf: Etwa waren die Akteninhalte nicht durchgängig nummeriert oder es fehlten (vollständige) Inhaltsverzeichnisse. Dies war insofern problematisch, als Akten der Kinder- und Jugendhilfe z.B. im Fall von strittigen Kindesabnahmen auch in Gerichtsverfahren relevant waren. Die Bezirksverwaltungsbehörden wiesen dazu auf die Überlastung des Personals, das Fehlen einer IT-gestützten Fachdokumentation und das veraltete Dokumentationssystem hin.
- (4) In der Steiermark war im Zuge der Abrechnung IT-technisch nicht sichergestellt, dass unterschiedliche Personen die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüften.
- (5) Sowohl in der Steiermark als auch im Burgenland hatten die jeweiligen Fachabteilungen den Bedarf nach einer verbesserten IT-Unterstützung im Rahmen der Landesverwaltung bekannt gegeben. Eine tatsächliche Verbesserung war noch offen.
- 26.2 Der RH war der Ansicht, dass die IT-Unterstützung in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark verbesserungsbedürftig war. Er hielt
- eine lückenlose Dokumentation der Sozialarbeit (im Hinblick auf etwaige Kindesabnahmen),
 - eine vergleichbare Erfassung der Fallbelastung für eine funktionierende Personalbedarfs- und Personaleinsatzplanung und



- eine klare und aktuelle Grundlage für die Abrechnung (durch im System hinterlegte Vertragspartner und Tarife sowie ein dokumentiertes Vier-Augen-Prinzip) für unerlässlich.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, die IT-Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, um eine effiziente Abwicklung der Einzelfälle, eine lückenlose Dokumentation, eine standardisierte Auswertung der Arbeitsbelastung und eine effiziente und sichere Abrechnung sicherstellen zu können.

- 26.3 (1) Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme neuerlich auf den in der Fachaufsicht eingesetzten ELAK. Dies ermöglichte eine zentrale Steuerung sämtlicher Arbeitsschritte, eine einheitliche Strukturierung, einen einfacheren Prozessweg der Aktenübermittlung sowie der Akteneinsicht, da auch die Bezirksverwaltungsbehörden mit dem ELAK arbeiten würden. Eine effiziente Abwicklung der Einzelfälle, eine lückenlose Dokumentation, eine standardisierte Auswertung der Arbeitsbelastung sowie eine effiziente und sichere Abrechnung könnten damit sichergestellt werden. Zudem würde die Zusammenarbeit zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vereinfacht und übersichtlicher sowie ein Vier-Augen-Prinzip durch vorgegebene Prozessabläufe gewährleistet und dokumentiert.
- (2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark werde bereits an der Implementierung eines Dokumentations- und Datenbanksystems gearbeitet.

Aufgabenwahrnehmung und Personaleinsatzplanung

- 27.1 (1) Sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark waren die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und externe Dienstleister aufgeteilt.

Die Ämter der Landesregierungen übernahmen Koordinierungs- und fallübergreifende Aufgaben, z.B. die Genehmigung von und die Aufsicht über Sozialpädagogische Einrichtungen. Im Burgenland waren dazu 5,25 Vollzeitäquivalente vorgesehen, in der Steiermark 21,93 Vollzeitäquivalente. Das Land Steiermark betreute rd. 3,8-mal so viele Kinder und Jugendliche wie das Burgenland.

Die Bearbeitung der Fälle oblag mit wenigen Ausnahmen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Dort war die Aufgabenerfüllung zwischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die in der Regel jeweils einen Sprengel betreuten, und Verwaltungs- und Verrechnungsstellen aufgeteilt. Für die Betreuung der Kinder und Jugend-



lichen war insbesondere die Verfügbarkeit von fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern wesentlich. Österreichweite Vorgaben dazu gab es nicht.

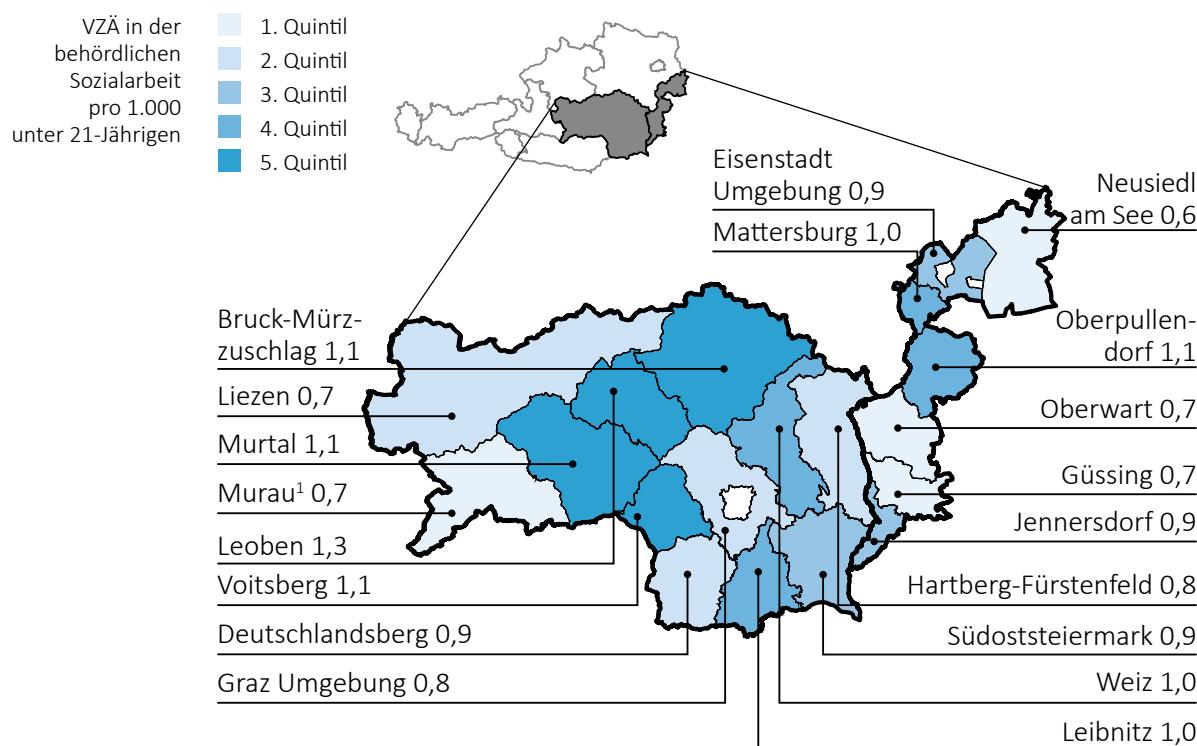
(2) Im Jahr 2022 richtete der Österreichische Dachverband der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen an die Landesregierungen von drei Ländern – darunter die Steiermark, aber nicht das Burgenland – eine Gefährdungsmeldung. Er begründete dies mit Personalmangel in der behördlichen Sozialarbeit. Mehrere Bezirksverwaltungsbehörden in der Steiermark gaben in sogenannten „Vollzugsdefizitmeldungen“ gegenüber dem Amt der Landesregierung an, dass die Aufgabenerfüllung mangels Personals gefährdet sei.

(3) Das Land Steiermark erhöhte – auch als Reaktion auf die Gefährdungsmeldung bzw. die Vollzugsdefizitmeldungen – im Jahr 2023 die Dienstposten für die Sozialarbeit um 29,5 Vollzeitäquivalente. Dieser Aufstockung lag eine Personalbedarfsplanung des Landes Steiermark auf Basis von Falllisten und eines Zielwerts von 30 Fällen pro Vollzeitäquivalent (ausgenommen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Leitungsfunktion und Verwendung in der Elternberatung) zugrunde. Da die Bezirksverwaltungsbehörden die Falllisten mangels Fachapplikation anlassbezogen erstellten und es keine Vorgaben zur einheitlichen Bewertung der Arbeiten gab, war die Validität der erhobenen Daten unklar.



Die folgende Abbildung zeigt eine bezirksweise Betrachtung der Anzahl an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften:

Abbildung 10: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften pro 1.000 unter 21-Jährigen je Bezirk im Jahr 2023



VZÄ = Vollzeitäquivalente

¹ in der Steiermark ohne VZÄ in der Elternberatung außer Bezirkshauptmannschaft Murau

Bezirke ohne Statutarstädte; Stand Dezember 2023
Quellen: Land Burgenland; Land Steiermark; Statistik Austria; Darstellung: RH

Die Verteilung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter war regional verschieden. In der Steiermark waren die Bezirkshauptmannschaften Leoben, Bruck-Mürzzuschlag und Murtal vergleichsweise besser personell ausgestattet als die übrigen Bezirke. Im Burgenland war der Bezirk Oberpullendorf besser ausgestattet als die anderen Bezirke.

(4) Im Frühjahr 2024 wiesen Bezirkshauptmannschaften der Steiermark das Land Steiermark erneut auf fehlendes Personal in der behördlichen Sozialarbeit hin. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung evaluierte das Land Steiermark die Sozialarbeiterverteilung auf die Bezirksverwaltungsbehörden erneut.



(5) Die Leitung des Referats Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See war seit 7. September 2022 unbesetzt. Das Referat war provisorisch in Teilbereiche (Kinder- und Jugendhilfe, Aufsuchende Familienbegleitung, Rechtsvertretung und Soziales) geteilt und unterstand direkt der Bezirkshauptfrau.

(6) Zur Zeit der Geburungsüberprüfung war das Referat Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Burgenländischen Landesregierung, das u.a. für die Fachaufsicht und die Koordination der Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland zuständig war, verstärkt von Krankenständen und Personalfluktuationen betroffen.

27.2 Der RH wies darauf hin, dass die ausreichende Verfügbarkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern wesentlich für die Qualität der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe war. Im überprüften Zeitraum lagen in der Steiermark Gefährdungs- bzw. Vollzugsdefizitmeldungen wegen Personalmangels vor.

Er empfahl dem Land Steiermark, eine ausreichende Besetzung der behördlichen Sozialarbeit und deren bedarfsgerechte Aufteilung auf die Bezirke sicherzustellen.

Der RH merkte an, dass eine Personalbedarfsplanung valide Fallzahlen erforderte und verwies auf seine Empfehlung in TZ 26 zur Weiterentwicklung der IT-Unterstützung.

Der RH verwies kritisch auf die seit zwei Jahren unterbliebene Besetzung der Leitung des Referats Kinder- und Jugendhilfe in der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See und die personelle Unterbesetzung im Referat Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Er empfahl dem Land Burgenland, Leitungsfunktionen der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Referate zu besetzen und für eine ausreichende Personalausstattung des Referats Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Landesregierung zu sorgen.

27.3 (1) Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass gerade die Kinder- und Jugendhilfe durch nicht geringe Fluktuationsbewegungen des Personals gekennzeichnet sei; es werde angestrebt, frei gewordene Planstellen rasch und zügig zu besetzen. Auf eine zeitnahe öffentliche Ausschreibung dieser Stellen lege das Land Burgenland besonderes Augenmerk. Zur Zeit der Stellungnahme seien Planstellen an vier Bezirkshauptmannschaften ausgeschrieben.

Im Bereich des Referats Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Burgenländischen Landesregierung fänden laufend Bewerbungsgespräche statt, um eine ausreichende Personalausstattung zu gewährleisten. Es werde daran gearbeitet, alle Planstellen in der Fachaufsicht schnellstmöglich zu besetzen. Auch die Leitungsposition des Refe-



rats Kinder- und Jugendhilfe in der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See sei per 1. November 2024 besetzt worden.

Zur Zeit der Stellungnahme seien die Leitungen der Referate Kinder- und Jugendhilfe an sämtlichen Bezirkshauptmannschaften ebenso besetzt wie jene des Referats Kinder- und Jugendhilfe in der Abteilung 6 (Soziales und Pflege) im Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Stellenplan für die Sozialarbeit bei den Bezirkshauptmannschaften bereits erweitert worden sei und Personal angeworben werde. Aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels hätten bisher nicht alle Stellen besetzt können werden. Die Empfehlung des RH nehme das Land Steiermark zur Kenntnis.

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

28.1

(1) Eine vorausschauende und themenübergreifende Planung für die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, für Personal, Infrastruktur, Leistungen (Vertragspartner) sowie Budgetmittel war erforderlich, um zeitgerecht auf veränderte Bedürfnisse eingehen zu können. Gemäß ihren Landesgesetzen hatten die Länder Burgenland und Steiermark einen entsprechenden Plan zu erstellen und dabei den regionalen Bedarf zu berücksichtigen.⁶⁶ Planungsperioden, Planungshorizonte und Inhalte der Planung waren gesetzlich nicht geregelt.

(2) Für den überprüften Zeitraum lagen weder im Burgenland noch in der Steiermark aktuelle Bedarfs- und Entwicklungspläne vor. Im Burgenland stammte der aktuellste Jugendwohlfahrtsplan aus dem Jahr 2006, in der Steiermark aus 2005.⁶⁷

(a) Das Land Burgenland gab an, dass es verfügbare Kennzahlen, Erhebungen zu Fallzahlen und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Planung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtige. Mindestens einmal pro Quartal führe es Dienstbesprechungen mit den Bezirksverwaltungsbehörden durch. Die strategische Ausrichtung sei ab 2020 durch das Arbeitsprogramm der Burgenländischen Regierung vorgegeben. Darin waren insbesondere Anstellungsmöglichkeiten für Pflegepersonen, die Schaffung von Krisenpflegeplätzen, das Insourcing ambulanter

⁶⁶ § 15 Bgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 16 Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz

⁶⁷ Es gab in beiden Ländern auch keine andere aktuelle und umfassende Zusammenschau von Zielvorgaben und der Erhebung des Ist-Standes. Im Landesbudget gab das Land Steiermark ein Wirkungsziel für die Kinder- und Jugendhilfe an: Kinder und Jugendliche sollten bedarfsgerechte Angebote und Unterstützungen vorfinden, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln zu können. Weder diese Zielsetzung noch die festgelegten Indikatoren waren geeignet, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu ersetzen.



Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Einführung der Schulsozialarbeit festgeschrieben. Die dort verankerten Ziele seien bereits erreicht.

(b) In der Steiermark war gesetzlich ein Kinder- und Jugendhilfebeirat vorgesehen, der u.a. mit „grundsätzlichen Fragen der Planung“ zu befassen und zumindest dreimal jährlich einzuberufen war. Im überprüften Zeitraum fanden keine Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfebeirats statt. Laut Land Steiermark sei der Austausch in anderen Gremien einfacher. Es habe dazu 2022 die „Partnerschaft Kinder- und Jugendhilfe“ etabliert, deren Sitzungen und Ergebnisse allerdings nicht protokolliert. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung plante das Land Steiermark, bis Ende 2024 einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen.

(3) Beide Länder waren gemäß ihren Landesgesetzen⁶⁸ verpflichtet, Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu betreiben oder sich an ihr zu beteiligen. Tatsächlich wurden nur wenig Forschungsprojekte durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben.

28.2 Der RH kritisierte, dass die Länder Burgenland und Steiermark die sachlich erforderliche und gesetzlich vorgeschriebene Planung im überprüften Zeitraum nicht durch aktuelle Bedarfs- und Entwicklungspläne umsetzen. Der RH war der Ansicht, dass eine Zusammenschau von Bedarfslage, Infrastruktur, Leistungen, Personal und Budget sowie ein regelmäßiger Vergleich der Zielvorgaben mit den erhobenen Ist-Ständen für eine abgestimmte Weiterentwicklung erforderlich waren. Eine Planung würde bedarfsorientiert eine zeitgerechte Ausbildung und Suche von Personal und Pflegepersonen, die Schaffung geeigneter Rechtsgrundlagen, die Bereitstellung von Leistungen, die Gewinnung von Vertragspartnern, die Abwicklung der Genehmigungen und die Sicherstellung der Finanzierung ermöglichen. Der RH merkte kritisch an, dass die Länder Forschungsprojekte nur in geringem Ausmaß durchführten.

Er empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, zeitnah einen Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Zusammenschau von Bedarfslage, Infrastruktur, Dienstleistungen, Personal und Budget zu entwickeln, Zielvorgaben und Ist-Stände regelmäßig zu vergleichen und zu berücksichtigen sowie die Planung in der Folge umzusetzen.

Weiters empfahl er ihnen, auf eine Regelung der Planungsperioden, Planungshorizonte und Mindestinhalte eines Bedarfs- und Entwicklungsplans hinzuwirken.

Der RH wies darauf hin, dass die Steiermark den gesetzlich vorgesehenen Beirat nicht einberief und stattdessen ein anderes Gremium einrichtete.

⁶⁸ § 16 Abs. 1 Bgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie § 14 Abs. 2 Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz



Er empfahl dem Land Steiermark, seinen Kinder- und Jugendhilfebeirat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu nutzen oder auf eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken.

- 28.3 (1) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Fachaufsicht an der Erstellung eines aktuellen Bedarfs- und Entwicklungsplans arbeite, der einen strukturierten Überblick über Bedarfslage, Dienstleistungen, Personalentwicklungen, Zusammenarbeit von Bezirkshauptmannschaften und Fachaufsicht, Budget sowie Zielvorgaben im Arbeitsalltag beinhalte. Auch die Planbarkeit und Übersicht von Dienstbesprechungen, Fortbildungen etc. sollten damit verbessert werden. Die Empfehlungen würden dabei berücksichtigt.

In weiterer Folge strebe das Land Burgenland eine laufende Aktualisierung des Bedarfs- und Entwicklungsplans in regelmäßigen Abständen an.

- (2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Sozialressort bestrebt sei, das Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe planvoll und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Planung finde kontinuierlich statt, sei jedoch nicht in einem systematischen und abschließenden Bedarfs- und Entwicklungsplan zusammengefasst worden. Die aktuellen Arbeiten an der Entwicklung eines Dokumentations- und Datenbanksystems könnten die Gesamtplanung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die allfällige Erarbeitung eines Entwicklungsplans wesentlich erleichtern. Im Rahmen dieses Projekts werde auch geprüft, ob und inwieweit ein System für Platzmanagement implementiert werden könne. Die Empfehlung des RH zum Kinder- und Jugendhilfebeirat werde zur Kenntnis genommen.



Einheitliches Schutzniveau und bundesweite Koordinierung

29.1

(1) Um bei Wahrung der Vollzugshoheit der Länder ein grundsätzlich einheitliches Schutzniveau zu sichern, schlossen der Bund und die Länder beim Außerkrafttreten großer Teile des Bundesgrundsatzgesetzes eine Art. 15a B-VG Vereinbarung (TZ 2).

Der Bund verpflichtete sich darin, die in Kraft verbliebenen Bestimmungen (§§ 37 ff. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013) weiterzuentwickeln. Darin waren vor allem Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (insbesondere durch Schulen oder Polizei) geregelt. Zudem verpflichtete sich der Bund, bei der Kinder- und Jugendhilfestatistik mitzuwirken, Kinderschutzforschung zu betreiben sowie Berichtspflichten gegenüber internationalen Gremien nachzukommen.

Die Länder verpflichteten sich, bei Änderungen der zugrunde liegenden Umstände, insbesondere bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen, um eine etwaige notwendige Anpassung rechtzeitig vornehmen zu können.

Anpassungen waren nur im Einvernehmen von Bund und allen Ländern möglich. Im überprüften Zeitraum gelang trotz neuer Herausforderungen (z.B. COVID-19-Pandemie, vermehrtes Auftreten psychischer Probleme bei Kindern und Jugendlichen, Fachkräftemangel) keine Einigung bzw. Anpassung. Teilweise (z.B. bei der möglichen Verlängerung der Unterstützung bis zum 24. Lebensjahr) setzten die Länder Reformen um, ohne eine Änderung der Art. 15a B-VG Vereinbarung abzuwarten. Eine Sanktion bei Nichtbeachtung der Vereinbarung war nicht vorgesehen.

(2) In mehreren Konstellationen war eine länderübergreifende Koordinierung erforderlich. Dies betraf Einzelfälle (z.B. Umzüge von Familien oder die Betreuung von Kindern und Jugendlichen eines Landes in einem anderen Land), Änderungen der Kapazitäten mit Auswirkungen auf andere Länder oder rechtliche Rahmenbedingungen wie die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen bei Betreuung von Kindern aus einem anderen Land. Zur Abstimmung war die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet. Sie sollte auch wissenschaftliche Erkenntnisse im Auge behalten und bei Bedarf Verhandlungen über eine Anpassung der Art. 15a B-VG Vereinbarung anregen. Im Bedarfsfall richtete sie Unterarbeitsgruppen ein, wie jene zu „Qualitätssicherung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“. Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramts, des Justizministeriums, der Ämter der Landesregierungen und der Magistrate der Städte Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt am Wörthersee, Linz, Salzburg und St. Pölten zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft konnte nicht in allen Fragen Einigkeit erzielen. Rechtliche Regelungen für



den Fall einer Nichteinigung (z.B. Schiedsgerichte oder eine Delegation der Zuständigkeit) gab es nicht.

29.2 Der RH beurteilte kritisch, dass infolge der Abschaffung der Kompetenz für ein Bundesgrundsatzgesetz der Kinder- und Jugendhilfe die Sicherstellung eines einheitlichen Schutzniveaus, die abgestimmte Weiterentwicklung und die Koordination länderübergreifender Themen erschwert waren. Er erkannte, dass mit der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe ein Forum für Kommunikation und Austausch bestand. Er wies aber darauf hin, dass die Art. 15a B-VG Vereinbarung nicht weiterentwickelt wurde und wesentliche Koordinationsthemen zwischen den Ländern offen waren (z.B. die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen bei länderübergreifender Betreuung von Pflegekindern).

Der RH empfahl dem BKA und den Ländern Burgenland und Steiermark, darauf hinzuwirken, dass die erforderliche länderübergreifende Koordination in der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet. Weiters wäre die Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf veränderte Herausforderungen abgestimmt weiterzuentwickeln, um das angestrebte österreichweit einheitliche Schutzniveau sicherstellen zu können.

29.3 (1) Das BKA merkte in seiner Stellungnahme an, dass gemäß Art. 4 der Art. 15a B-VG Vereinbarung den Ländern die Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe obliege. Nur diese könnten die Aufnahme von Verhandlungen über notwendige Veränderungen verlangen. Eine länderübergreifende Koordination zähle gemäß Art. 3 der Art. 15a B-VG Vereinbarung nicht zu den Aufgaben des Bundes und sei auch nicht anderweitig geregelt.

(2) Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung diese Anregungen aufgreifen werde. Bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe würden die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich eingebracht und die länderübergreifende Koordination und Weiterentwicklung auch hier bestmöglich unterstützt.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark werde es die länderübergreifende Koordination in die nächste Kinder- und Jugendhilfetagung einbringen.

29.4 Der RH stimmte dem BKA zu, dass gemäß Art. 4 der Art. 15a B-VG Vereinbarung die Weiterentwicklung den Ländern übertragen war. Allerdings verpflichteten sich in Art. 1 der Art. 15a B-VG Vereinbarung Bund und Länder, die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich einheitlich zu gestalten, gemeinsame Standards festzulegen und diese im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention und der Kinderrechte weiterzuentwickeln. Ein inhaltlicher Fortschritt erforderte nach Ansicht des RH eine gebietskörperschaftenübergreifende Kooperation. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Zusammenfassung

30.1 Der RH hob zusammenfassend hervor, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland und in der Steiermark aufgrund quantitativ (Anzahl der Gefährdungsabklärungen) und qualitativ (sozialpädagogischer Betreuungsbedarf) gestiegener Bedarfe bei gleichzeitiger Personalknappheit vor wesentlichen Herausforderungen stand.

Er sah Handlungsbedarf in vier Bereichen:

Abbildung 11: Handlungsbedarf der Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland und in der Steiermark



Quelle und Darstellung: RH

30.2 (1) Ausreichend ausgestattete Landes- und Bezirksverwaltung

Basis einer funktionierenden Kinder- und Jugendhilfe war eine ausreichende Besetzung der Behörden. Der RH hatte eine erhebliche Personalknappheit im Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Bezirksverwaltungsbehörden der Steiermark festgestellt.

Weiters waren eine ausreichende IT-Infrastruktur, Fachapplikationen und elektronische Aktenführung wesentliche Elemente sowohl für die Abwicklung der Fälle als auch für eine datenbasierte Steuerung.



Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, die Handlungsfähigkeit der Vollziehung der Kinder- und Jugendhilfe mittels Bereitstellung einer angemessenen IT-Unterstützung durch Fachapplikationen und elektronische Aktenführung ([TZ 26](#)) und mittels einer ausreichenden personellen Besetzung ([TZ 27](#)) sicherzustellen.

(2) Anpassung der Leistungsstruktur an veränderte Bedarfe

Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung erforderte die Hilfestellung ein ausreichendes Angebot an Plätzen zur Unterbringung oder Unterstützung der Erziehung. Mit steigenden besonderen Betreuungsbedürfnissen war eine Anpassung der Leistungsstruktur erforderlich. Die Steiermark benötigte mehr Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Beide Länder sollten die Struktur der Plätze (Krisenplätze, Plätze mit sozialpädagogischen oder sozialpsychiatrischen Betreuungsmöglichkeiten, Plätze für Personen mit besonderen Bedürfnissen und Betreutes Wohnen) an die Bedarfslage anpassen. Auch im Bereich der Pflegepersonen war eine Anpassung erforderlich (z.B. familienbegleitende Angebote, länderübergreifende Rahmenbedingungen, ein gezieltes Konzept zur Ansprache und Unterstützung der Pflegepersonen).

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, auf Basis eines Bedarfs- und Entwicklungsplans ([TZ 28](#)) die Struktur des Leistungsangebots in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedarfsgerecht anzupassen. Dabei wäre die Kombination aus Betreutem Wohnen, sozialpädagogischen Unterbringungsformen, sozialtherapeutischer Betreuung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen ([TZ 10](#)).

(3) Optimierung der Prozesse und der Qualitätssicherung

Zusätzlich zu den Angeboten der Sozialarbeit und der Kinderbetreuung waren für ein qualitativ hochstehendes Leistungsangebot auch die Prozesse im Hintergrund zu optimieren. Dies betraf insbesondere ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip zur Qualitätssicherung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung ([TZ 8](#)) sowie die Unterstützung der Reformbemühungen bei strittigen Kindesabnahmen ([TZ 10](#)), ein transparentes Verfahren zur Gewinnung von Vertragspartnern, die Dokumentation der Verträge ([TZ 12](#)) und eine klare Regelung und Umsetzung einer jährlichen Aufsicht ([TZ 24](#)).

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, die administrativen Prozesse und die Qualitätssicherung weiterzuentwickeln und dabei besonders die Gefährdungsabklärungen, die Gewinnung von Vertragspartnern und die jährliche Aufsicht zu berücksichtigen.



(4) Gezielte Steuerung

Für eine gezielte Weiterentwicklung war aus Sicht des RH eine angemessene Steuerung notwendig. Dies erforderte neben ausreichenden Datengrundlagen (IT-Unterstützung durch Fachapplikationen, geeignete Vorgaben für die Kinder- und Jugendhilfestatistik) auch die Umsetzung der vorgesehenen Instrumente (Bedarfs- und Entwicklungspläne), eine Zusammenschau von Bedarfslage, Infrastruktur, Leistungen, Personal und Budget, eine länderübergreifende Koordinierung und einen regelmäßigen Vergleich von Zielvorgaben und Ist-Ständen im Sinne eines wirkungsorientierten Vorgehens.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Steiermark, ein Konzept für eine gezielte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, das Datengrundlagen ([TZ 26](#)), einen Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Zusammenschau von Bedarfslage, Infrastruktur, Personal, Leistungen und Budget und einen regelmäßigen Vergleich von Zielvorgaben und Ist-Ständen im Sinne eines wirkungsorientierten Vorgehens umfasst ([TZ 28](#)).



Schlussempfehlungen

31 Zusammenfassend empfahl der RH

- dem Bundeskanzleramt (**BKA**),
- dem Land Burgenland (**Bgld**) und
- dem Land Steiermark (**Stmk**):

	BKA	Bgld	Stmk
(1) Es wäre darauf hinzuwirken, dass österreichweit für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besonders relevante Dienstleistungen unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung zu einer bestimmten Verwaltungseinheit in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden. (<u>TZ 4</u>)	x	x	x
(2) Auf eine geänderte Erhebung von Einnahmen und Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe wäre hinzuwirken und dabei Folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten, die bei der Erbringung von Erziehungshilfen entstehen, und Abgänge aus eigener Leistungserbringung wären in die gemeldeten Ausgaben aufzunehmen. • Verrechnungen zwischen öffentlichen Körperschaften und Rückzahlungen von externen Anbietern wären nicht als Einnahmen, sondern als Korrekturen zu den Ausgaben zu berücksichtigen. • Ausgaben wären getrennt für Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene auszuweisen. • Einnahmen aus Kostenersätzen wären den jeweiligen Ausgabenbereichen zuzuordnen. (<u>TZ 4</u>) 	x	x	x
(3) Es wären länderübergreifende Betreuungsverhältnisse der Vollen Erziehung auszuweisen und Grundlagen für eine Analyse der Arbeitsbelastung der behördlichen Sozialarbeit zu schaffen (z.B. durch Erfassung der Anzahl und Dauer der Leistungen). Gemeinsam mit dem BKA wäre auf eine österreichweite Regelung dazu hinzuwirken. (<u>TZ 4</u>)	x	x	



	BKA	Bgl&d	Stmk
(4) Gemeinsam mit den anderen Ländern wären die Gründe für die Unterschiede im Anteil der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund behördlicher Entscheidungen außerhalb der Familie betreut werden, zu erheben. Gegebenenfalls wären Maßnahmen zu treffen, um das Ziel des einheitlichen Schutzniveaus zu erreichen. (TZ 5)	x	x	x
(5) Die Gefährdungsmitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe wären zu erfassen und nach Quelle und Personengruppe zu gliedern. (TZ 6)		x	x
(6) Die Risikoabklärungen wären in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nachvollziehbar zu erfassen. (TZ 6)	x		x
(7) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die Hilfepläne bei der Gewährung von Erziehungshilfen durchgängig erstellen, die Ziele im Hilfeplan konkret und nachvollziehbar formulieren und diese gemeinsam mit den Eltern sowie Kindern und Jugendlichen regelmäßig evaluieren. (TZ 7)		x	x
(8) Es wäre darauf hinzuwirken, dass das Vier-Augen-Prinzip in der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanung gesetzlich verankert wird. (TZ 8)		x	x
(9) Das Vier-Augen-Prinzip wäre auch bei den Hausbesuchen und Gesprächen im Umfeld der Familie systematisch einzusetzen. (TZ 8)		x	x
(10) Die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Sachverhaltsklärung (z.B. einem Hausbesuch) wäre klar zu regeln. (TZ 8)		x	
(11) Das Vier-Augen-Prinzip wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 8)		x	x
(12) An den Reformvorhaben zur Neuregelung der Kindesabnahmen wäre festzuhalten und auf eine Reform der Kindesabnahmen hinzuwirken. (TZ 9)		x	x



	BKA	Bgld	Stmk
(13) Für Kindesabnahmen wäre eine personelle Trennung zwischen der rechtlichen Beratung der Obsorgeberechtigten und der fallführenden Sozialarbeit durch die Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen. Auch die Möglichkeit einer grundsätzlichen Akteneinsicht insbesondere für Obsorgeberechtigte wäre zu prüfen. (TZ 9)		X	X
(14) Die Anzahl der Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wäre bedarfsgerecht und regional ausgewogen festzulegen. (TZ 10)		X	X
(15) Aktuelle Informationen über freie Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wären sicherzustellen; dies wäre nach Möglichkeit länderübergreifend zu koordinieren. (TZ 10)		X	X
(16) Auf Basis eines Bedarfs- und Entwicklungsplans (TZ 28) wäre das Leistungsangebot in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedarfsgerecht anzupassen. Dabei wären Leistungsangebote im sozialpsychiatrischen Bereich sowie für Kinder und Jugendliche mit geistiger bzw. körperlicher Beeinträchtigung zu berücksichtigen. (TZ 11)		X	X
(17) Weitere Plätze in Betreutem Wohnen wären insbesondere für junge Erwachsene einzurichten. (TZ 11)		X	
(18) Plätze in Sozialtherapeutischen Einrichtungen wären zu schaffen. (TZ 11)			X
(19) In Zukunft wären schriftliche Rahmenverträge über Umfang und Bedingungen der Leistung mit den Betreibern von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen abzuschließen. (TZ 12)		X	
(20) Es wäre sicherzustellen, dass ausreichende und geeignete Plätze in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen vergaberechtskonform bereitgestellt werden. (TZ 12)		X	X
(21) Ein Tarifmodell wäre zu entwickeln, das eine transparente Berechnung der Tarife sicherstellt. (TZ 13)		X	
(22) Die Leistungen und Tarife der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung wären auf Basis aktueller Kriterien zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 13)			X



	BKA	Bgl&d	Stmk
(23) Es wäre klar zu regeln, welche Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die Tarife abdecken und welche Einzelleistungen gegebenenfalls zusätzlich finanziert werden. (<u>TZ 13</u>)		X	X
(24) Im Zuge von Rechnungskontrollen bei den Bezirksverwaltungsbehörden wäre sicherzustellen, dass die Betreiber von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Betreuten Wohnens die Familienbeihilfe nicht zur Deckung der Wohn- und Lebensunterhaltskosten verrechnen. (<u>TZ 13</u>)			X
(25) Gemeinsam mit den anderen Ländern wären zunächst die Betreuungsleistungen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu regeln und daraus wären die benötigten Personalressourcen und deren Ausbildungserfordernisse abzuleiten. (<u>TZ 14</u>)	X		X
(26) Auf eine gesetzliche Regelung von jährlichen Aufsichtsintervallen für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wäre hinzuwirken. (<u>TZ 15</u>)			X
(27) Bei allen stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wäre eine jährliche Regelprüfung durchzuführen; dafür wären ausreichende Ressourcen sicherzustellen. (<u>TZ 16</u>)	X		X
(28) Die wesentlichen bei der Aufsicht festgestellten Mängel wären regelmäßig auszuwerten und für systematische Verbesserungen zu nutzen. (<u>TZ 17</u>)	X		X
(29) Die Unabhängigkeit der Aufsicht über die landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wäre organisatorisch sicherzustellen und in den landeseigenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wären auch Regelprüfungen durchzuführen. (<u>TZ 18</u>)			X
(30) Eine bedarfsgerechte Anzahl an Krisenplätzen für Kinder und Jugendliche wäre sicherzustellen; dabei wären die Aufenthaltsdauer, regionale Aufteilung und Finanzierung zu optimieren. (<u>TZ 19</u>)	X		X



	BKA	Bgld	Stmk
(31) Das Betreuungskonzept des Krisenzentrums Mörbisch wäre hinsichtlich der Unterbringung von Kindern zwischen drei und sechs Jahren zu modifizieren, um auch im Krisenfall eine altersgerechte Unterbringung sicherzustellen. <u>(TZ 19)</u>		X	
(32) Es wäre sicherzustellen, dass alle im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden und bedürftigen Kinder und Jugendlichen die für ihr Kindeswohl notwendigen Leistungen nach transparenten Kriterien erhalten und die Tarife dafür angemessen sind. <u>(TZ 20)</u>		X	X
(33) Die Betreuung von mündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden in einem stabilen Umfeld wäre sicherzustellen; diese wären nur in Ausnahmefällen in eine andere Einrichtung zu verlegen. <u>(TZ 20)</u>			X
(34) Es wäre zu erheben, wie viele Pflegepersonen und Pflegeplätze je Bezirk verfügbar waren, und festzulegen, wie viele verfügbar sein sollten. <u>(TZ 21)</u>		X	X
(35) Betreuungsformen mit Pflegepersonen wären zu schaffen, die ein begleitendes Verbleiben in der Kernfamilie ermöglichen. <u>(TZ 21)</u>		X	X
(36) Ein zielgerichtetes Konzept zur Gewinnung von geeigneten Pflegepersonen wäre zu erstellen. <u>(TZ 21)</u>		X	X
(37) Auf die Erarbeitung von verbindlichen Regelungen für länderübergreifende Pflegeverhältnisse wäre hinzuwirken. Weiters wären Leitlinien für die länderübergreifende finanzielle Abgeltung und sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen auszuarbeiten. <u>(TZ 22)</u>	X	X	X
(38) Eine bedarfsorientierte Anzahl von Krisenpflegepersonen wäre bereitzustellen. <u>(TZ 23)</u>		X	X
(39) Die Nutzung der Krisen- und Kurzzeitpflege wäre hinsichtlich der Anzahl und Dauer zu beobachten und die Einhaltung der Vorgaben wäre sicherzustellen. <u>(TZ 23)</u>		X	X



	BKA	Bgl&	Stmk
(40) Die Datenbank über Pflegepersonen wäre um Informationen zu freien Plätzen bei Pflegepersonen und Informationen zu Pflegepersonen in Ausbildung zu erweitern. Auf eine länderübergreifende Datenbank für Pflegeplätze bei Pflegepersonen wäre hinzuwirken. (<u>TZ 23</u>)		X	X
(41) Das unterstützende Begleitangebot für Pflegepersonen wäre bedarfsorientiert auszubauen. (<u>TZ 23</u>)		X	
(42) Die verpflichtende jährliche Aufsicht von Pflegepersonen wäre sicherzustellen. (<u>TZ 24</u>)	X		X
(43) Den Planungen zu Betreuungsleistungen der Unterstützung der Erziehung wären aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde zu legen, die alle dafür erforderlichen Aufwände und den zu erzielenden Nutzen berücksichtigen. (<u>TZ 25</u>)		X	
(44) Es wäre zu evaluieren, ob durch das Insourcing der Betreuungsleistungen in der Unterstützung der Erziehung die angestrebten Ziele, wie Verbesserung des Leistungsniveaus und Aufwandsminimierung, erreicht wurden. (<u>TZ 25</u>)		X	
(45) Die IT-Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe wäre weiterzuentwickeln, um eine effiziente Abwicklung der Einzelfälle, eine lückenlose Dokumentation, eine standardisierte Auswertung der Arbeitsbelastung und eine effiziente und sichere Abrechnung sicherstellen zu können. (<u>TZ 26</u>)	X		X
(46) Eine ausreichende Besetzung der behördlichen Sozialarbeit und deren bedarfsgerechte Aufteilung auf die Bezirke wären sicherzustellen. (<u>TZ 27</u>)			X
(47) Leitungsfunktionen der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Referate wären zu besetzen und für eine ausreichende Personalausstattung des Referats Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Landesregierung wäre zu sorgen. (<u>TZ 27</u>)		X	



	BKA	Bgld	Stmk
(48) Es wäre zeitnah ein Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Zusammenschau von Bedarfslage, Infrastruktur, Dienstleistungen, Personal und Budget zu entwickeln, Zielvorgaben und Ist-Stände wären regelmäßig zu vergleichen und zu berücksichtigen sowie die Planung in der Folge umzusetzen. (<u>TZ 28</u>)		X	X
(49) Auf eine Regelung der Planungsperioden, Planungshorizonte und Mindestinhalte eines Bedarfs- und Entwicklungsplans wäre hinzuwirken. (<u>TZ 28</u>)		X	X
(50) Der Kinder- und Jugendhilfebeirat wäre entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu nutzen oder es wäre auf eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken. (<u>TZ 28</u>)			X
(51) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die erforderliche länderübergreifende Koordination in der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet. Weiters wäre die Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf veränderte Herausforderungen abgestimmt weiterzuentwickeln, um das angestrebte österreichweit einheitliche Schutzniveau sicherstellen zu können. (<u>TZ 29</u>)	X	X	X
(52) Die Handlungsfähigkeit der Vollziehung der Kinder- und Jugendhilfe wäre mittels Bereitstellung einer angemessenen IT-Unterstützung durch Fachapplikationen und elektronische Aktenführung (<u>TZ 26</u>) sowie mittels einer ausreichenden personellen Besetzung (<u>TZ 27</u>) sicherzustellen. (<u>TZ 30</u>)		X	X
(53) Auf Basis eines Bedarfs- und Entwicklungsplans (<u>TZ 28</u>) wäre die Struktur des Leistungsangebots in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedarfsgerecht anzupassen. Dabei wäre die Kombination aus Betreutem Wohnen, sozialpädagogischen Unterbringungsformen, sozialtherapeutischer Betreuung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen (<u>TZ 10</u>). (<u>TZ 30</u>)	X	X	



	BKA	Bgld	Stmk
(54) Die administrativen Prozesse und die Qualitätssicherung wären weiterzuentwickeln; dabei wären besonders die Gefährdungsabklärungen, die Gewinnung von Vertragspartnern und die jährliche Aufsicht zu berücksichtigen. (<u>TZ 30</u>)		X	X
(55) Ein Konzept für eine gezielte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe wäre zu entwickeln, das Datengrundlagen (<u>TZ 26</u>), einen Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Zusammenschau von Bedarfslage, Infrastruktur, Personal, Leistungen und Budget und einen regelmäßigen Vergleich von Zielvorgaben und Ist-Ständen im Sinne eines wirkungsorientierten Vorgehens umfasst (<u>TZ 28</u>). (<u>TZ 30</u>)		X	X



Kinder- und Jugendhilfe
im Burgenland und in der Steiermark



Wien, im August 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

